

— Abschnitt 1. —

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Erste Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung.

RdErl. d. AuPrMdB. v. 22. 3. 1935 — V a VI 5671/923/35*).

Inhaltsübersicht.

Erster Teil.			
Zu § 1	Seite 417	Zu § 37	Seite 446
Zu § 2	" 417	Zu § 39	" 448
Zu § 3	" 418	Zu § 40	" 449
Zu § 5	" 421	Zu § 41	" 451
		Zu § 42	" 454
		Zu § 43	" 454
		Zu § 44	" 454
		Zu § 45	" 456
		Zu § 46	" 457
Zweiter Teil.		2. Abschnitt.	
Zu § 9	Seite 422	Zu § 48	Seite 457
Zu § 10	" 423	Zu § 49	" 458
Zu § 11	" 424	Zu § 50	" 458
Zu §§ 9—11	" 425	Zu § 51	" 459
		Zu § 52	" 459
		Zu § 53	" 460
		Zu § 54	" 460
		Zu § 55	" 461
		Zu § 56	" 461
		Zu § 57	" 462
		3. Abschnitt.	
		Zu § 58	Seite 463
		Zu § 59	" 464
Dritter Teil.		Siebenter Teil.	
Zu § 12	Seite 425	Zu § 106	Seite 464
Zu § 13	" 426	Zu § 107	" 465
Zu § 14	" 427	Zu § 108	" 466
Zu § 15	" 427	Zu § 109	" 466
Zu § 16	" 432	Zu § 110	" 466
		Zu § 111	" 467
		Zu § 112	" 468
		Zu § 113	" 469
		Zu § 114	" 469
		Zu § 115	" 470
		Zu § 116	" 470
Vierter Teil.		Achter Teil.	
Zu § 17	Seite 432	Zu § 117	Seite 471
Zu § 18	" 432	Zu § 118	" 471
Zu § 19	" 434	Zu § 119	" 471
Zu § 20	" 434	Zu § 120	" 472
Zu § 21	" 434		
Zu § 22	" 435		
Zu § 23	" 436		
Zu § 24	" 436		
Zu § 25	" 437		
Zu § 26	" 437		
Zu § 27	" 437		
Zu § 28	" 438		
Zu § 29	" 438		
Zu § 30	" 438		
Zu § 31	" 438		
Fünfter Teil.			
1. Abschnitt.			
Zu § 32	Seite 439		
Zu § 33	" 441		
Zu § 34	" 442		
Zu § 35	" 444		
Zu § 36	" 445		

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. zuf. mit dem RdErl. v. 22. 3. 1935 (MBlB. S. 475) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) ist vom 1. 4. 1935 ab die den Gemeinden vom nationalsozialistischen Staate gegebene Lebensgrundlage. Es ist der Wille des Führers, daß sich in den von ihr gewiesenen Bahnen wahre Selbstverwaltung, begründet auf echter Selbstverantwortung, zum Wohle des Volksganzen entfalten soll. In diesem Geiste ist die neue Gemeindeordnung von allen beteiligten Stellen zu handhaben.

Zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung ergeht die folgende Erste Anweisung:

Erster Teil.

Grundlagen der Gemeindeverfassung.

Zu § 1.

1. Die Deutsche Gemeindeordnung gilt für alle deutschen Gemeinden mit Ausnahme der Hauptstadt Berlin, deren Rechtsverhältnisse besonders geregelt werden (vgl. § 122 DGO.). Sie hat keine unmittelbare Bedeutung für die Gemeindeverbände (Kreis-, Amts-, Provinzial-, Bezirksverbände) sowie für rechtsfähige Zweckverbände. Für diese Verbände sind bis auf weiteres die bisherigen Vorschriften maßgebend.

2. Wie sich aus der Begründung¹⁾ zu § 1 DGO. ergibt, geht die Gemeindeordnung davon aus, daß die Gemeinden die untersten Träger der öffentlichen Verwaltung sind und daß für gemeindeähnliche Erscheinungsformen unterhalb der Gemeinden kein Raum ist. Demgemäß werden durch § 1 der Ersten DurchfWd. Ortschaften (z. B. in Bayern), Teilgemeinden (z. B. in Württemberg) und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände (Körperschaften) gemeinderechtlicher Art mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung aufgelöst.

Die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften zu treffen. Sie haben demnach insbesondere die Einrichtungen der obengenannten Art im einzelnen zu bezeichnen, die als aufgelöst zu gelten haben. Dabei haben sie zu beachten, daß sich die Ermächtigung nur auf Einrichtungen gemeinderechtl. Art bezieht, nicht auch auf solche, die auf bürgerlich-rechtlicher Grundlage beruhen (z. B. Realgenossenschaften). Sie hat ferner die Überleitung des Vermögens derartiger Einrichtungen auf die Gemeinde zu regeln. Dabei ist bei Gemeindegliederungsvermögen (§ 65 DGO.) dessen Rechtsnatur zu erhalten. Sie hat ferner die Verwaltung auf die Gemeinde überzuleiten und, soweit erforderlich, die Auseinandersetzung zu regeln. Insoweit ist anzustreben, daß jedenfalls nach einem gewissen Zeitraum eine volle Gleichbehandlung aller Gemeindeangehörigen eintritt.

Zu § 2.

1. Die Deutsche Gemeindeordnung sieht abweichend von einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen der Länder davon ab, die Aufgaben der Gemeinden im einzelnen zu bezeichnen, insbesondere sog. Pflichtaufgaben der Gemeinden aufzuzählen. § 2 Abs. 1 DGO. bestimmt vielmehr unter Aufhebung abweichender Vorschriften der landesrechtlichen Ge-

meindeordnungen den gemeindlichen Aufgabenbereich durch eine Generalklausel. In diesem Rahmen ist es grundsätzlich der Entscheidung der Gemeinden überlassen, welche Einrichtungen und Vorkehrungen sie nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses und ihrer Leistungsfähigkeit unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen (§ 7 DGO.) zur Erfüllung ihrer Aufgaben treffen wollen. Die durch die Deutsche Gemeindeordnung den Gemeinden übertragene Selbstverwaltung enthält für sie jedoch die gesetzliche Pflicht, jedenfalls die Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, die einen geordneten Gang der Verwaltung und eine hinreichende Erfüllung ihrer Aufgaben sichern.

2. § 2 Abs. 2 hält den Grundsatz der Unbeschränktheit des Aufgabenbereichs der Gemeinden aufrecht. Sie können demnach jede Aufgabe, die mit dem Wesen und Zweck der Gemeinden als Träger örtlicher Verwaltung in Einklang steht, übernehmen, soweit sie im Einzelfalle zur Übernahme der Aufgabe im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit und auf die Grundsätze des § 7 DGO. in der Lage sind.

Gesetzliche Beschränkungen bestehen jedoch nach folgenden Richtungen:

a) Soweit eine Aufgabe anderen Stellen ausdrücklich nach gesetzlicher Vorschrift zugewiesen ist, ist ihre Übernahme den Gemeinden untersagt.

b) Soweit die geltenden Gesetze anderen Stellen, insbesondere den Gemeindeverbänden, die Befugnis einräumen, gemeindliche Aufgaben in ihre ausschließliche Zuständigkeit zu übernehmen (vgl. z. B. für Preußen § 43 des EinfGes. zu dem Ges. über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets v. 29. 7. 1929, GS. S. 137), wird die gemeindliche Zuständigkeit beseitigt, sobald die betreffende Stelle die Aufgabe übernimmt.

c) Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden gelten die besonderen Vorschriften der §§ 67 ff. DGO.

3. Nach § 2 der Ersten DurchfWd. führen die Gemeinden die staatlichen Aufgaben, die ihnen bisher zur Erfüllung nach Anweisung übertragen worden sind, nach den hierfür geltenden Vorschriften weiter. Diese Vorschriften werden durch § 2 Abs. 3 DGO. jedoch insoweit berührt, als sie bisher die Übertragung weiterer Auftragsangelegenheiten in anderer Weise als durch Gesetz gestatten. Diese Möglichkeit ist vom Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung an nicht mehr gegeben.

Im übrigen werden die obersten Landesbehörden auf Grund der Ermächtigung des § 40 der Ersten DurchfWd. diejenigen Vorschriften ihres Gemeindeverfassungsrechts durch Verordnung bezeichnen, die hinsichtlich der Erledigung von Auftragsangelegenheiten (z. B. Polizei, Schulwesen usw.) bis zu einer späteren reichsrechtlichen Regelung zunächst weiter gelten.

Zu § 3.

1. Das Recht örtlicher Gesetzgebung der Gemeinden nach § 3 DGO. besteht örtlich für das Gemeindegebiet und sachlich für die eigenen Angelegen-

heiten der Gemeinde, d. h. die Angelegenheiten ihrer Verfassung und Verwaltung. Soweit nach bisher geltendem Landesrecht die Gemeinden im Wege örtlicher Sitzung auch solche Angelegenheiten regeln konnten, die auf anderen Sachgebieten, z. B. dem der Polizei liegen, sind derartige Ermächtigungen mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung beseitigt.

2. Satzungen werden von dem Bürgermeister nach Beratung mit den Gemeindevätern (§ 55 DGO.) festgestellt. Wie sich aus § 3 Abs. 3 DGO. ergibt, ist die öffentliche Bekanntmachung Voraussetzung ihres Inkrafttretens. Was insoweit für die Feststellung einer Satzung gilt, ist auch für ihre Änderung oder Aufhebung maßgebend.

Satzungen sind nach der Deutschen Gemeindeordnung grundsätzlich nicht mehr genehmigungspflichtig. Dem gleichgerichteten Interesse der Gemeinden und des Staates an der Rechtsgültigkeit von Satzungen entspricht es jedoch, daß, soweit nicht Musteratzungen zugrunde gelegt werden, vor Erlaß jedenfalls bei rechtlichen Zweifeln eine Fühlungnahme der Gemeinde mit der Aufsichtsbehörde erfolgt, damit spätere Beanstandungen von Satzungen Vorschriften nach Möglichkeit vermieden werden. Des Weiteren haben die Gemeinden nach Erlaß von Satzungen jeweils zwei Abdrücke den Aufsichtsbehörden zu ihrer Information vorzulegen.

Ausnahmen von der Genehmigungsfreiheit von Satzungen bestehen nach folgenden Richtungen:

a) Die Hauptsatzung (vgl. Nr. 3) bedarf stets der Genehmigung, ebenso eine Satzung nach § 18 DGO.

b) Die Haushaltsatzung (§ 83 DGO.) bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 86 DGO. in den dort genannten Teilen der Genehmigung.

c) Soweit eine Satzung mit rückwirkender Geltung in Kraft treten soll, ist nach § 3 Abs. 3 letzter Satz DGO. eine Genehmigung vorgeschrieben. Eine solche Rückwirkung soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden; insbesondere darf sie nicht zu unbilligen Belastungen und Beschwerden der Einwohner führen.

d) Soweit Sondergesetze eine Genehmigungspflicht für bestimmte Satzungen vorschreiben (z. B. Gemeindeabgabengesetze, Baufluchtliniengesetze usw.), werden sie durch § 3 DGO. nicht berührt. Dagegen treten allgemeine Genehmigungsvorbehalte für Satzungen in den landesrechtlichen Gemeindeordnungen mit dem 1. 4. 1935 außer Kraft.

3. Die Hauptsatzung ist das Verfassungsstatut der Gemeinde. Sie soll in Ergänzung der Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung auf lange Sicht die Verfassungsverhältnisse der Gemeinde regeln und ist deshalb mit besonderer Sorgfalt und Voraussicht aufzustellen.

a) Die Hauptsatzung ist rechtliche Voraussetzung insbesondere für die Berufung der Gemeindevätern. Es ist deshalb erforderlich, die Aufstellung dieser Satzung in den Gemeinden ungesäumt in Angriff zu nehmen. Dabei läßt es sich nicht vermeiden, daß der Satzungsentwurf zunächst mit den Mitgliedern der ehrenamtlichen Organe, an deren Stelle die Gemeindevätern treten (§ 39 der Ersten DurchfVO.), beraten wird. Der Bedeutung dieser Satzung entspricht es jedoch,

daß sie den demnächst nach § 51 DGO. zu berufenden Gemeindevätern nochmals zur Beratung unterbreitet und so den Amtsträgern, die den Bürgermeister nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung beraten sollen, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Auf Grund dieser Beratung soll alsdann die Hauptsatzung auf längere Dauer festgelegt bleiben.

Anders als sonstige Satzungen wird die Hauptsatzung nicht von dem Bürgermeister allein festgestellt; er bedarf hierzu vielmehr nach § 33 DGO. der Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. (vgl. AusfAnw. zu § 33). Des Weiteren ist die Hauptsatzung sowie ihre Änderung oder Aufhebung in jedem Falle genehmigungspflichtig.

b) Die Hauptsatzung enthält notwendige und nicht notwendige Vorschriften. Stets darf sie jedoch nur die Angelegenheiten regeln, die ihr nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung zugewiesen sind. Sonstige Fragen dürfen in der Hauptsatzung nicht geordnet werden.

aa) Notwendige Bestandteile.

In jedem Falle muß in der Hauptsatzung die Zahl der Beigeordneten (§ 34 DGO.) und die Zahl der Gemeindevätern (§ 49 DGO.) festgesetzt werden.

bb) Nicht notwendige Bestandteile.

Nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses können in der Hauptsatzung geregelt werden

die Bewilligung angemessener Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgermeister, Beigeordnete oder Rassenverwalter sowie die Festlegung von Durchschnittssätzen für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (§ 27 DGO.),

die Frage, ob und welche Ehrenbezeichnungen solchen Bürgern verliehen werden können, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben (§ 28 DGO.),

die haupt- oder ehrenamtliche Verwaltung von Stellen der Bürgermeister und Beigeordneten (§ 39 DGO.),

die Vorbildung für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete in Stadtreisen (§ 40 DGO.),

die Wiederberufung hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter auf Lebenszeit (§ 44 DGO.),

die Frage, ob der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Gemeindevätern bei feierlichen Anlässen eine Amtstracht oder ein Amtszeichen tragen (§ 47 DGO.),

die Bestellung von Beiräten für bestimmte Verwaltungszweige (§ 58 DGO.).

Zur Erleichterung für die Gemeinden sind im Anschluß an diese Ausführungsanweisung zwei Muster für die Hauptsatzung abgedruckt, deren Zugrundelegung den Gemeinden empfohlen wird.

Im übrigen wird hinsichtlich der Gestaltung der Hauptsatzung auch auf die Ausführungsanweisung zu §§ 27, 28, 34, 39, 44, 49 und 58 DGO. verwiesen.

4. Die Überleitung bisheriger Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen regelt § 3 der Ersten

DurchfW. Den Gemeinden wird im Interesse alsbaldiger Klärung des Rechtszustandes empfohlen, ihren Satzungsbestand daraufhin zu überprüfen, ob die danach weiter geltenden Satzungen nach Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung noch erforderlich sind und inwieweit ihre Anpassung an die Grundsätze der Deutschen Gemeindeordnung nötig ist.

5. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen bis zum 30. 6. 1935 nach den bisherigen Vorschriften oder der bisherigen Übung (§ 4 Abs. 3 der Ersten DurchfW.). Nach dem genannten Zeitpunkt sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 der Ersten DurchfW. maßgebend. Bis zu diesem Zeitpunkt ist demnach die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 daselbst vorgesehene Feststellung zu treffen bzw. die in Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 vorgesehene Satzung zu erlassen. Dabei ist die nach Abs. 2 mögliche Vereinfachung stets auf solche Fälle zu beschränken, die für einen weiteren Kreis der Einwohnerschaft kein besonderes Interesse haben. Namentlich hinsichtlich der Haushaltsatzung (§ 86 Abs. 2 DGO.) kommt demnach eine Vereinfachung nicht in Betracht.

Soweit die öffentlichen Bekanntmachungen in einer von dem Bürgermeister bestimmten Tageszeitung erfolgen, wird den Gemeinden empfohlen, diese Bekanntmachungen gleichzeitig auch den sonstigen Tageszeitungen zum Abdruck gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung zuzuleiten, damit sie einem möglichst weiten Einwohnerkreis zugänglich werden.

Jede Art der öffentlichen Bekanntmachung muß nach der Rechtsprechung dem Erfordernis genügen, daß sie den Gehalt der Veröffentlichung enthält. Schreibt demgemäß eine Satzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Ersten DurchfW. als Form der öffentlichen Bekanntmachung Aushang oder Ausschellen vor, so ist diese Form nicht erfüllt, wenn durch den Aushang oder das Ausschellen lediglich die Tatsache z. B. des Erlasses einer Satzung bekanntgegeben, dabei aber der Inhalt der Satzung nicht gleichzeitig mitbekanntgemacht wird und es der Allgemeinheit überlassen bleibt, insoweit noch weitere Schritte zu unternehmen, um sich Kenntnis von dem Inhalt der Satzung zu verschaffen.

Soweit Sondergesetze eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, gehen sie der in § 4 der Ersten DurchfW. getroffenen Regelung vor.

Zu § 5.

Durch § 5 der Ersten DurchfW. ist geklärt, daß das Gesetz nicht den bürgerlich-rechtlichen, sondern den öffentlich-rechtlichen Wohnsitzbegriff zugrunde legt.

Danach ist Einwohner der Gemeinde, wer in ihr eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Wesentlich für den Wohnsitzbegriff ist danach ein Sachverhalt, der den Schluß zuläßt, der Wohnungsinhaber werde die Wohnung beibehalten und, sei es persönlich oder durch einen mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen benutzen. Die Begriffsbestimmung ist demnach ausschließlich auf den äußeren Tatbestand abgestellt. Es kommt also in Zukunft nicht mehr auf die Absicht oder auf die Willensfähigkeit an.

Zweiter Teil.

Benennung und Hoheitszeichen der Gemeinden.

Zu § 9.

1. Die Deutsche Gemeindeordnung kennt verfassungsrechtliche Unterschiede für einzelne Arten von Gemeinden grundsätzlich nicht. Damit fallen landesrechtliche Vorschriften, die die Gemeinden nach derartigen Merkmalen unterteilen, mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung fort.

§ 9 DGO. sieht jedoch die Möglichkeit verschiedener Bezeichnungen für die Gemeinden vor. Nur die danach zulässigen Bezeichnungen dürfen die Gemeinden führen.

a) Die Gemeinden führen grundsätzlich die Bezeichnung „Gemeinde“ (nicht mehr: „Landgemeinde“, „Bauerndorf“ usw.).

b) Gemeinden, die bei Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung die Bezeichnung „Stadt“ führen, behalten diese Bezeichnung. Unerheblich ist dabei, ob sie bisher zugleich auch nach einer Städteordnung verwaltet wurden oder städtische Verfassung hatten. Insofern führen also heute z. B. die bisherigen Titularstädte in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen die Bezeichnung „Stadt“. Auf der anderen Seite kommt diese Bezeichnung solchen Gemeinden nicht zu, die bisher nur eine ähnliche Bezeichnung führen, wie z. B. die badischen Stadtgemeinden, die ohne Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ lediglich in die Gruppe der Stadtgemeinden eingereiht waren.

c) Gemeinden, die bisher eine andere Bezeichnung als zu a) und b) führen, behalten diese Bezeichnung (z. B. Markt, Flecken usw.). Sie heißen demnach nicht Gemeinde X oder Markt Gemeinde X, sondern Markt X usw.

Für die Änderung der danach feststehenden Bezeichnungen werden folgende Richtlinien gegeben:

a) Die Bezeichnung „Stadt“ soll nur solchen Gemeinden neu verliehen werden, die nach Struktur, Siedlungsform, Gebietsumfang, Einwohnerzahl und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der örtlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen tatsächlich städtisches Gepräge haben. Sollte in Einzelfällen infolge struktureller Veränderungen eine Stadt dieses Gepräge verlieren, so soll ihr die Bezeichnung „Stadt“ nur dann aberkannt werden, wenn hierzu auch bei Berücksichtigung berechtigter Wünsche der Einwohnerschaft ein zwingendes Bedürfnis besteht.

b) Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 2 DGO. läßt besondere Bezeichnungen nur zu, soweit sie in einem der im Gesetz gegebenen Tatbestände ihre Grundlagen finden. Es ist nicht der Sinn dieser Vorschrift, daß Gemeinden derartige besondere Bezeichnungen auch dann beigelegt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht in vollem Umfange zutreffen. Insbesondere gibt die Vorschrift keine Handhabe zur Verleihung von Bezeichnungen, die zwar in der Bedeutung der Gemeinde ihre Wurzel haben, in erster Linie aber nur rellameähnlichen Zwecken dienen sollen.

aa) Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Eigenart einer Gemeinde beruhen, sind z. B. die Bezeichnung Hansestadt usw.

bb) Bezeichnungen, die auf der Eigenart und Bedeutung der Gemeinde beruhen, sind z. B. die Bezeichnung Kreisstadt, Bad usw. Die letztere Bezeichnung darf jedoch stets nur dann verliehen werden, wenn der betreffende Ort über Heilquellen verfügt und seine Bedeutung als Kur- und Badeort in weitesten Kreisen und durch regelmäßigen starken Fremdenbesuch anerkannt ist. Vor Verleihung der Bezeichnung Bad ist stets das zuständige Gesundheitsamt und seine Aufsichtsbehörde zu hören.

Eine Änderung der bisherigen Bezeichnungen ist dann am Platze, wenn der Tatbestand fortfällt, auf dem die Bezeichnung beruht (z. B. bei Verlegung des Kreisitzes aus einer Gemeinde, die bisher die Bezeichnung Kreisstadt führte).

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß alle sonstigen Vorschriften des Reichs- und des Landesrechts über die Bezeichnung von Gemeinden durch den § 9 DGD. außer Kraft gesetzt sind.

Zu § 10.

1. Die Vorschrift des § 10 DGD. bezieht sich nur auf Ortsnamen und auf die Namen von Gemeindeteilen, nicht auch z. B. auf Straßennamen. Insofern bewendet es vielmehr bei dem geltenden Landesrecht.

2. Eine Änderung von Gemeindennamen und der Namen von Gemeindeteilen (z. B. Ortshäfen, Siedlungen, Wohnplätze ohne gemeindliche Selbständigkeit) liegt vor

- a) bei Änderung der Eigennamen von Gemeinden oder von Gemeindeteilen,
 - b) bei Änderung der Schreibweise derartiger Eigennamen,
 - c) bei der Feststellung einer zweifelhaft gewordenen Schreibweise,
 - d) bei der Festsetzung von zusätzlichen, unterscheidenden Bezeichnungen,
- nicht dagegen bei Änderung der Bezeichnung einer Gemeinde (§ 9 DGD.).

Für derartige Änderungen werden folgende Richtlinien gegeben:

a) Vor Ausspruch der Änderung des Namens von Gemeinden und Gemeindeteilen ist in jedem Falle dem Statistischen Reichsamt und der zuständigen Oberpostdirektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gleiche gilt zugunsten der zuständigen Reichsbahndirektion, soweit es sich um Gemeinden oder um Gemeindeteile handelt, die Reichsbahnstationen sind.

b) Bei Änderung von Eigennamen sind aus postalischen Gründen Doppelnamen zu vermeiden.

c) Unterscheidende Zusätze, die die geographische Lage einer Gemeinde näher bestimmen sollen, sind nach Möglichkeit in Klammern zu setzen. Als unterscheidende Zusätze dieser Art gelten Zusätze wie „Groß“ und „Klein“, „Ober“ und „Nieder“ nicht.

d) Die besondere Benennung von Gemeindeteilen empfiehlt sich insbesondere bei umfangreicheren Neusiedlungen. In diesen Fällen soll es jedoch

grundsätzlich der Gemeinde selbst überlassen bleiben, das Verfahren nach § 10 DGD. in Gang zu bringen.

e) Namensänderungen sind stets in dem Amtsblatt der oberen Aufsichtsbehörde und nachrichtlich auch in dem Amtsblatt der obersten Landesbehörde bekanntzumachen. Sie sind ferner auch den nach a) gehörten Stellen und dem zuständigen Wehrkreis-Commando mitzuteilen.

Zu § 11.

1. Nach § 11 Abs. 1 DGD. ist jede Gemeinde zur Führung eines Dienstfieglers verpflichtet. Wegen der Form des Dienstfieglers bleiben weitere Anweisungen vorbehalten. Bis zu deren Erlaß führen die Gemeinden ihre bisherigen Siegel weiter.

2. Soweit Gemeinden beim Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung nach den bisher geltenden Vorschriften Wappen und Flaggen führen, behält es hierbei sein Bewenden.

Für die Verleihung und Änderung von Wappen werden folgende Richtlinien gegeben:

a) Die Wappen der Gemeinden dürfen in ihrer äußeren Form und Anlage nicht gegen solche Regeln der Wappenkunde verstoßen, die auf historischen, künstlerischen und praktischen Gesichtspunkten beruhen (Bedeutung, Einfachheit, Klarheit, Übersichtlichkeit). Das schließt jedoch nicht aus, daß an Stelle alter Symbole auch solche Formen und Bilder verwendet werden, die der modernen Umwelt entlehnt, dem Volke gemeinverständlich und für die betreffende Körperschaft charakteristisch sind.

Das Wappen des Reichs, der Länder oder der Gemeindeverbände darf im Gemeindegewappen nicht verwendet werden. Das gleiche gilt für sonstige Hoheitszeichen des Reichs oder des Landes und anderer Körperschaften, insbesondere auch für das Halbkreuz. Familienwappen dürfen nur mit Genehmigung der wappenberechtigten Familie übernommen werden.

b) Den Gemeinden wird empfohlen, sich vor der Aufstellung neuer oder der Änderung bestehender Wappen mit der zuständigen staatlichen Archivbehörde in Verbindung zu setzen. Diese wird auf Wunsch den Gemeinden geeignete Künstler namhaft machen, die die Aufstellung einwandfreier Entwürfe gewährleisten.

c) Vor Verleihung oder Änderung eines Gemeindegewappens ist in jedem Falle der zuständigen Archivbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Verleihung des Wappens sind dieser zwei farbige Abbildungen, möglichst nicht unter einer Größe von 18 × 24 cm, vorzulegen.

3. Soweit Gemeinden das Recht zur Wappenführung besitzen, sind sie ohne weiteres berechtigt, ihr Wappen auch im Dienstfieglers zu führen. Soweit Gemeinden das Recht zur Wappenführung nicht besitzen, gelten für die Verleihung und Änderung besonders ausgestalteter Dienstfieglers die gleichen Vorschriften wie für die Verleihung und Änderung von Wappen. Unberührt bleiben dabei die bestehenden Vorschriften, die den Gemeinden in Auftragsangelegenheiten die Führung des Landeswappens im Dienstfieglers gestatten.

4. Eine eigene Flagge soll einer Gemeinde nur verliehen werden, wenn sie das Recht zur Wappenführung besitzt. In diesen Fällen kann eine Gemeindeflagge in zwei Farben verliehen werden, die den Wappenfarben entsprechen.

5. Wegen einheitlicher Dienstschilder für die Gemeinden werden demnächst weitere Richtlinien ergehen. Es wird den Gemeinden empfohlen, bis dahin von der Beschaffung neuer Dienstschilder abzusehen.

Zu §§ 9—11.

Zuständig zur Verleihung und Änderung von Bezeichnungen (§ 9 DGD.), zur Änderung von Gemeindefürnamen und der Namen von Gemeindefürteilen sowie zur Bestimmung neuer Namen (§ 10 DGD.), zur Verleihung und Änderung von Wappen und Flaggen ist der Reichsstatthalter, in Preußen der Oberpräsident, in den Hohenzollerischen Ländern der Regierungspräsident in Sigmaringen (§ 117 Abs. 3 DGD.). Eine Übertragung der Befugnisse des Reichsstatthalters auf nachgeordnete Behörden ist in diesen Fällen nicht in Aussicht genommen.

Der Reichsstatthalter hat nach den Vorschriften der §§ 9—11 DGD. vor Ausspruch seiner Entscheidung stets die Gemeinde zu hören. Dabei wird der Bürgermeister regelmäßig auch den Gemeinderäten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben haben. Im übrigen ist in allen obengenannten Fällen grundsätzlich der Gemeinde selbst die Anregung zu überlassen und ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, soweit sie mit den gegebenen Richtlinien vereinbar sind. Anregungen der Gemeinden sind von der Aufsichtsbehörde vorzubehandeln und auf dem Dienstwege dem Reichsstatthalter vorzulegen.

Dritter Teil.

Gemeindegebiet.

Zu § 12.

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 DGD. legt den Gebietsstand der Gemeinden fest und regelt die Entscheidung von Grenzstreitigkeiten.

a) Zuständig zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten ist die Aufsichtsbehörde. Werden durch die Streitigkeit zugleich die Grenzen der Amtsbereiche mehrerer zuständiger Aufsichtsbehörden berührt, so gilt die besondere Vorschrift des § 34 der Ersten DurchfV. Wegen der Fortführung anhängiger Verfahren gilt § 35 Abs. 2 der Ersten DurchfV.

b) Bei der oft weittragenden Bedeutung derartiger Entscheidungen, gegen die den Beteiligten ein Rechtsmittel nicht zusteht, werden den Aufsichtsbehörden folgende Weisungen gegeben:

aa) Die Aufsichtsbehörden haben von Amts wegen alle erforderlichen Ermittlungen anzustellen; an Anträge der Beteiligten sind sie nicht gebunden.

bb) Rechtzeitig vor Ausspruch der Entscheidung ist den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden, in geeigneten Fällen auch Grundbesitzern, deren Grundstücke durch den Streit über die gemeindliche Zugehörigkeit berührt werden, und sonstigen beson-

ders interessierten Einwohnern des Gebiets Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

cc) Auf Antrag der beteiligten Bürgermeister ist ihnen Gelegenheit zu ausführlichem, mündlichem Vortrag zu geben. Nötigenfalls kann die Aufsichtsbehörde auch eine mündliche Verhandlung mit den Bürgermeistern anberaumen. In besonderen Fällen ist auch den zu bb) genannten Grundbesitzern und Einwohnern Gelegenheit zum mündlichen Vortrag zu geben.

dd) In wichtigeren Fällen haben die Aufsichtsbehörden kreisangehöriger Gemeinden die beabsichtigte Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde zur Billigung vorzulegen.

Die Entscheidung ist den beteiligten Gemeinden zuzustellen. Sie schafft Recht mit der Wirkung allgemeiner, für jedermann maßgebender Verbindlichkeit.

2. § 12 Abs. 2 DGD. spricht den Grundsatz aus, daß jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören soll. Grundstücke, die bisher lediglich aus Versehen gemeindefrei geblieben sind, sind demnach alsbald nach Bekanntwerden eines solchen Tatbestandes in eine Gemeinde einzugliedern.

Eine Aufrechterhaltung der Gemeindefreiheit von Grundstücken läßt § 12 Abs. 2 Satz 2 DGD. nur für solche Grundstücke zu, die aus besonderen Gründen zweckmäßig außerhalb einer Gemeinde verbleiben. Nachdem diese Frage in den meisten Ländern im letzten Jahrzehnt überprüft worden ist, gibt das Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung keinen Anlaß, insoweit eine allgemeine nochmalige Nachprüfung einzuleiten. Eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Gemeindefreiheit ist vielmehr nur dann geboten, wenn sich hierzu im Einzelfalle ein besonderer Anlaß ergibt.

Wegen der Wahrnehmung der obrigkeitlichen Befugnisse in gemeindefreien Grundstücken (Gutsbezirken) bewendet es bis auf weiteres bei dem geltenden Landesrecht.

Zu § 13.

1. § 13 Abs. 1 DGD. stellt klar, daß die Gebietsgliederung der Gemeinden ausschließlich durch das öffentliche Wohl nach dem Ermessen der zuständigen Staatsbehörde bestimmt wird. Daraus folgt, daß Gemeindegrenzänderungen auch gegen den Widerspruch der beteiligten Gemeinden vorgenommen werden können und daß die Gemeinden in diesem Verfahren unbeschadet ihrer Anhörung nicht die Stellung von Parteien haben. Die zuständigen Staatsbehörden haben jedoch in den von ihnen zu entscheidenden Einzelfällen vor Ausspruch einer Grenzänderung stets zu prüfen, ob nicht bei einem Wunsch der beteiligten Gemeinden, ihr Eigenleben zu erhalten, an Stelle der Gebietsänderung andere Wege gegeben sind, die unter den Gesichtspunkten des öffentlichen Wohles eine gleich befriedigende Regelung ermöglichen.

2. Eine Änderung der Gemeindegrenzen liegt in folgenden Fällen vor:

a) Bisher gemeindefreie Grundstücke werden in eine Gemeinde eingegliedert;

- b) aus bisher gemeindefreien Grundstücken wird eine neue Gemeinde gebildet;
- c) eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden werden in eine andere Gemeinde eingegliedert;
- d) Gemeindeteile werden in eine andere Gemeinde eingegliedert;
- e) mehrere Gemeinden werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen;
- f) Teile von Gemeinden werden für sich oder mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen;
- g) aus Teilen einer Gemeinde wird unter Ausgliederung aus dieser eine neue Gemeinde gebildet;
- h) eine Gemeinde wird aufgelöst. Die Grundstücke der Gemeinde werden zu gemeindefreien Grundstücken erklärt;
- i) Gemeindeteile werden ausgegliedert; die Grundstücke werden zu gemeindefreien Grundstücken erklärt.

Die zuständigen Behörden haben sich aus Gründen der Rechtssklarheit bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen an die vorhin genannte Ausdrucksweise zu halten.

Zu § 14.

1. Aus § 14 Abs. 2 DGD. folgt, daß in Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Leitung der Verhandlungen übernimmt, Verhandlungen ohne Beteiligung der Aufsichtsbehörde nicht mehr zulässig sind. Soweit die Aufsichtsbehörde die Leitung der Verhandlungen nicht übernimmt, kann sie sich auf Grund ihres allgemeinen Informationsrechts nach § 108 DGD. jederzeit über den Stand der Verhandlungen unterrichten.

2. Eingemeindungsverträge im Sinne des § 14 Abs. 3 DGD. müssen sich stets im Rahmen der Gesetze halten. Vereinbarungen namentlich öffentlich-rechtlicher Art außerhalb dieser Grenzen sind in jedem Falle ausgeschlossen. Im übrigen haben die zur Bestätigung solcher Verträge zuständigen Behörden (§ 15 DGD.) darauf zu achten, daß nicht Vereinbarungen getroffen werden, die einen der Beteiligten unwirtschaftlich belasten oder unverhältnismäßig begünstigen.

Wird ein Eingemeindungsvertrag bei Auspruch der Grenzänderung bestätigt, so ist es Sache der Aufsichtsbehörde, darauf zu achten, daß der Vertrag von den Beteiligten auch durchgeführt wird. Das gilt insbesondere dann, wenn durch die Grenzänderung die aus dem Vertrage berechnete Gemeinde untergeht.

Zu § 15.

1. Die Änderung des Gemeindegebiets ist ein ausschließliches Hoheitsrecht des Staates. Zuständig zu ihrem Auspruch ist der Reichsstatthalter, soweit hierdurch Gemeinden aufgelöst oder neugebildet werden. Im übrigen ergibt sich die Zuständigkeit für den Auspruch von Grenzänderungen aus § 36 der Ersten Durchf. VO.

Soweit der Reichsstatthalter zur Entscheidung über die Gebietsänderung zuständig ist, sind die vorbereitenden Arbeiten von der Aufsichtsbehörde durch-

zuführen. Diese hat jedoch vor Inangriffnahme derartiger Arbeiten stets das Einverständnis des Reichsstatthalters auf dem Dienstwege einzuholen.

2. § 15 DGD. regelt lediglich die Änderung des Gemeindegebiets. Soweit die Änderung von Gemeindegrenzen zugleich eine Änderung der Grenzen von Gemeindeverbänden im Gefolge haben würde, kommen die hierüber bestehenden landesrechtlichen Vorschriften neben den Vorschriften nach § 15 DGD. zur Anwendung. Dagegen ist allein § 15 DGD. anwendbar, wenn es sich um die Änderung der Grenzen zweier aneinandergrenzender Stadtkreise handelt; vor Auspruch einer solchen Grenzänderung hat die zuständige Behörde stets die Zustimmung des Reichsministers des Innern einzuholen.

3. Bei der Vorbereitung von Gemeindegrenzänderungen ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

a) Die Aufsichtsbehörde hat zunächst den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese haben vor ihrer Stellungnahme regelmäßig die Gemeinderäte zur Beratung zuzuziehen (§ 55 DGD.). Des weiteren ist bereits in diesem Zeitpunkt mit dem zuständigen Landgerichtspräsidenten wegen der Rückwirkung von Gemeindegrenzänderungen auf die Gerichtsbezirke Fühlung zu nehmen.

b) Soweit die Aufsichtsbehörden zum Auspruch der Grenzänderung nicht selbst zuständig sind, haben sie nach Abschluß der Verhandlungen auf dem Dienstwege der zuständigen Behörde zu berichten. Der Bericht muß eine eingehende Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der finanziellen Auswirkungen der Grenzänderung enthalten. Ihm ist die Stellungnahme der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden, der sonst angehörten Stellen, ein Meßtischblatt und eine tabellarische Nachweisung nach dem in der Anlage abgedruckten Muster beizufügen.

In dem Bericht ist ferner darzulegen, ob voraussichtlich eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erforderlich sein wird. Zutreffendenfalls ist auszuführen, ob sich hierbei voraussichtlich erhebliche Schwierigkeiten ergeben werden.

4. Der Auspruch der Grenzänderung erfolgt durch unanfechtbare schriftliche Entscheidung der zuständigen Behörde. Sie ist zuzustellen und nachrichtlich im Amtsblatt der oberen Aufsichtsbehörde, in wichtigeren Fällen nach Anordnung der zuständigen obersten Landesbehörde auch in ihrem Amtsblatt bekanntzumachen. In jedem Falle ist von der Grenzänderung dem zuständigen Wehrkreiskommando, dem zuständigen Landgericht und dem Statistischen Reichsamt Kenntnis zu geben. Die oberste Landesbehörde kann weitere Stellen bezeichnen, denen Kenntnis zu geben ist.

In der Entscheidung über die Grenzänderung ist der Tag ihrer Rechtswirksamkeit zu bestimmen. Er ist stets auf einen späteren Termin und nach Möglichkeit auf den Beginn eines Monats festzusetzen. Darüber hinaus sind, soweit erforderlich, folgende Fragen in der Entscheidung zu regeln:

a) Soweit die beteiligten Gemeinden einen Eingemeindungsvertrag abgeschlossen haben, ist über seine Bestätigung zu befinden (vgl. AusfWm. zu § 14).

b) Einer besonderen Regelung der Rechtsnachfolge bedarf es dann nicht, wenn sie sich ohne weiteres aus der Rechtsnatur des Grenzänderungsauspruchs ergibt. Wird z. B. eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, so ist nach der Rechtsnatur der Eingliederung die aufnehmende Gemeinde ohne weiteres Rechtsnachfolgerin. Werden mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, so ist diese nach der Rechtsnatur des Zusammenschlusses Rechtsnachfolgerin. Ebensovienig bedarf es in der Regel einer besonderen Entscheidung über die Rechtsnachfolge, wenn die Rechtspersönlichkeit aller bei einer Grenzänderung beteiligten Gemeinden unberührt bleibt. Insoweit scheidet eine Gesamtrechtsnachfolge schon begrifflich aus. Die Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Beteiligten kann hier im allgemeinen der Auseinandersetzung überlassen bleiben. Dagegen kann es ausnahmsweise in solchen Fällen geboten sein, Verwaltungsvermögen einer Gemeinde, das in den umzugliederten Gebieten wurzelt, im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger zu übertragen. In diesen Fällen bedarf es eines besonderen Auspruchs der zuständigen Behörde.

Im übrigen ist zu beachten, daß die Regelung der Rechtsnachfolge in der Entscheidung der zuständigen Behörde eine spätere Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden nicht ausschließt.

c) Hinsichtlich des Ortsrechts ist für eine möglichst reibungslose Überleitung Sorge zu tragen. Als Ortsrecht in diesem Sinne gelten nicht nur Satzungen und Ordnungen, sondern auch andere für die Gemeindeverwaltung wesentliche Entschlüsse. Einer besonderen Überleitung bedarf es jedoch insoweit nicht, als landesrechtliche Vorschriften, die durch die Deutsche Gemeindeordnung nicht berührt werden, eine allgemeine Regelung der Überleitung für bestimmte Fälle treffen (vgl. z. B. § 39 des Pr. PolizeiverwaltGes. vom 1. 6. 1931, GG. S. 77).

Im übrigen wird für den Regelfall folgende Ordnung der Überleitung empfohlen:

aa) In eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen soll das Ortsrecht der Gemeinde, in welche die Eingliederung erfolgt, nicht sofort, sondern erst nach einem bestimmten Zeitraum, der 6 Monate nicht überschreiten soll, in Kraft treten.

bb) Im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde oder von Gemeindeteilen zu einer neuen Gemeinde oder von Gemeinden und Gemeindeteilen zu einer neuen Gemeinde sowie bei Bildung einer neuen Gemeinde durch Ausgliederung ist regelmäßig vorzusehen, daß mit Ausnahme der außer Kraft tretenden Vorschriften über die Verfassung bis zur Schaffung neuen Ortsrechtes das in jedem Gebietsteil bisher geltende Ortsrecht für eine bestimmte Übergangsfrist in Kraft bleibt. Auch hier soll jedoch die Übergangszeit einen Zeitraum von 6 Monaten regelmäßig nicht überschreiten.

d) Zur Regelung der neuen Verwaltung gehört in erster Linie die Sicherung des Bürgerrechts für die

Bürger umgegliederter Gebietsteile. Es ist dementsprechend stets anzunehmen, daß, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist,

aa) im Falle einer Eingliederung die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet wird,

bb) im Falle des Zusammenschlusses die Wohnung oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten als Wohnung oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde gilt,

cc) im Falle der Bildung einer neuen Gemeinde aus Teilen einer oder mehrerer bestehenbleibender Gemeinden die Wohnung oder der Aufenthalt in diesen als Wohnung oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde anzusehen ist.

Zur Regelung der neuen Verwaltung kann es erforderlichenfalls auch gebühren, daß in besonderen Fällen, wenn z. B. ein umfangreicher Gemeindeteil in eine andere Gemeinde eingegliedert wird, die Amtszeit der ehrenamtlichen Amtsträger für beendet erklärt wird. Eine derartige Anordnung kann sich z. B. empfehlen, wenn durch die Eingliederung eine wesentliche Änderung der Struktur der Gemeinde eintritt oder aus sonstigen Gründen eine Einbeziehung von Bürgern aus dem eingegliederten Gebiet in die Verwaltung der Gemeinde erwünscht ist. Regelmäßig wird insoweit anzunehmen sein, daß die Gemeinderäte der Gemeinde aus Bürgern der eingegliederten Gemeindeteile ergänzt werden.

Einer besonderen Regelung der Rechtsfolgen einer Grenzänderung für hauptamtliche Beamte bedarf es in keinem Falle. Insoweit gelten vielmehr die Vorschriften des Kap. V des Reichsges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433).

5. Auseinandersetzung.

a) Für die Auseinandersetzung gelten verfahrensrechtlich die gleichen Grundsätze, die zu § 12 DGB. für die Entscheidung von Grenzstreitigkeiten vorgeesehen sind (vgl. im übrigen auch § 34 der Ersten DurchfW.).

b) Beteiligt an der Auseinandersetzung sind in der Regel mehrere Gemeinden. Da es sich bei der Auseinandersetzung lediglich um die eigentlich gemeindlichen Beziehungen der von der Grenzänderung betroffenen Gemeinden handelt, gelten nur diese als Beteiligte. Nicht beteiligt sind also andere Gemeinden, die etwa einen Nachteil aus der Regelung befürchten oder erlitten haben, und alle anderen betroffenen Verbände, wie Schulverbände, Amtsverbände, Amtsbezirke, Kreise u. dgl. Die Auseinandersetzung kann aber auch innerhalb desselben Gemeindefens stattfinden, wenn die Interessen der früher selbständigen Gemeinden, die jetzt Gemeindeteile sind, eine Ausgleichung erfordern.

c) Die Auseinandersetzung hat die Aufgabe,

aa) die durch die Grenzänderung entstandene Gemeinamkeit von Rechten und Pflichten zu beseitigen und auf die einzelnen Rechtsnachfolger zu verteilen (Auseinandersetzung im engeren Sinne);

bb) erforderlichenfalls die Interessen der Beteiligten in billiger Weise auszugleichen (Ausgleichung).

Zu aa). Die Auseinandersetzung im engeren Sinne soll nicht die eingetretenen Rechtsfolgen der Grenzänderung feststellen oder etwa anders ordnen, als der Ausspruch der zuständigen Behörde es vorseht. Gemeindliche öffentliche Rechte und Pflichten, die in einem bestimmten Gebiet wurzeln, gehen ohne weiteres auf die Gemeinde über, mit der das Gebiet vereinigt worden ist. Insofern bedarf es daher keines Spruches. Gemeindliche Gemeinsamkeiten, die einer Auseinandersetzung bedürfen, sind insbesondere die Anteile aus dem Finanzausgleich bis zur Feststellung neuer Verteilungsschlüssel, die für das laufende Rechnungsjahr rechtskräftig veranlagten Kreisabgaben, das Vermögen, der Kassenbestand. Den Maßstab für die Verteilung muß die Aufsichtsbehörde finden; beispielsweise kommen die Fläche, die Einwohnerzahl oder das Gesamtverhältnis der zu übernehmenden Vorteile und Lasten in Betracht.

Zu bb). Die Ausgleichung der Interessen kommt sowohl bei der Auseinandersetzung zwischen mehreren Gemeinden wie bei der Auseinandersetzung innerhalb derselben Gemeinde in Frage. Im ersteren Falle können die Voraussetzungen etwa vorliegen, wenn durch die gesetzliche Rechtsnachfolge für den einen Teil eine erhebliche unbillige Belastung zugunsten des anderen Teiles eingetreten ist.

Im einzelnen sind für die Beurteilung der Voraussetzungen, des Umfangs und des Inhalts einer solchen Ausgleichung die zahlreichen Entscheidungen der obersten Verwaltungsgerichte heranzuziehen. Dabei ist davon auszugehen, daß stets ein besonderer Grund für eine solche Ausgleichung vorliegen muß, und daß als ein solcher die Tatsache der Umgemeindung selbst und die damit stets in gewissem Umfange eintretende Verschiebung der Leistungsfähigkeit und Belastung nicht anzusehen ist. Vielmehr kommt ein Ausgleich nur in Frage,

1. wenn der eine Teil durch die Gebietsänderung eine wesentliche Entlastung erfährt;
2. wenn dieser Teil leistungsfähig ist;
3. wenn der andere Teil durch die Gebietsänderung eine wesentliche Mehrbelastung erfährt;
4. wenn der andere Teil in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird;
5. wenn schließlich besondere Billigkeitsgründe einen Ausgleich erfordern.

Bei einem Vergleich der Mehr- oder Minderbelastung können nur diejenigen Ausgaben und Aufgaben herangezogen werden, die z. Bt. der Grenzänderung schon bestanden.

Zur Ausgleichung kommen Kapitalzahlungen, laufende Renten, Überweisungen von Vermögenswerten in Frage. Innerhalb ein und derselben Gemeinde kommt auch eine steuerliche Mehr- oder Minderbelastung in Betracht. Doch wird ein solcher Ausgleich so zu bemessen sein, daß die verschiedene Belastung in einem bestimmten, nicht zu weit hinauschiebenden Zeitpunkt aufhört und damit die Gleichmäßigkeit innerhalb der Gemeinde für die Zukunft sichergestellt wird.

d) Die Aufsichtsbehörden haben die ihnen übertragene Aufgabe, für die Berichtigung der in § 15 Wf. 2 Satz 3 DGO. genannten öffentlichen Bücher zu sorgen, im Interesse alsbaldiger Rechtsklarheit mit besonderer Sorgfalt wahrzunehmen.

Zu § 16.

Die Vorschrift des § 16 DGO. findet auch dann Anwendung, wenn

1. Rechts-handlungen infolge der in einem Eingemeindungsvertrag getroffenen Vereinbarungen erforderlich werden,
2. Rechts-handlungen in Verfolg der Auseinandersetzung vorgenommen werden müssen.

Vierter Teil.

Einwohner und Bürger.

Zu § 17.

1. Wegen des Begriffs „Einwohner“ wird auf die Ausf. Anw. zu § 5 verwiesen.

2. Das öffentlich-rechtliche Mitbenutzungsrecht der Einwohner besteht nur an den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, nicht auch an ihren privatwirtschaftlichen Unternehmen. Das Mitbenutzungsrecht findet, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, seine Grenze in den grundsätzlich für alle Einwohner gleichmäßig zu haltenden Gemeindefazungen, die Voraussetzungen, Bedingungen und Art der Benutzung regeln.

3. Für die Verpflichtung der Einwohner, die gemeindlichen Lasten zu tragen, bleiben die bisherigen abgabenrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Zu § 18.

1. Wegen der Überleitung von ortsrrechtlichen und sonstigen Vorschriften, die bisher den Anschluß- und Benutzungszwang an bestimmte gemeindliche Einrichtungen regelten, wird auf § 6 der Ersten Durchf. Anw. verwiesen.

2. Der Anschlußzwang an die in § 18 DGO. genannten Einrichtungen hat zum Inhalt, daß jeder Einwohner, für den das Gebot des Anschlußzwanges besteht, die Vorrichtungen treffen muß, die ihm eine jederzeitige Benutzung der gemeindlichen Einrichtung ermöglichen. Der Benutzungszwang verpflichtet ihn darüber hinaus zur Benutzung der Einrichtung und verbietet ihm damit zugleich die Benutzung anderer Einrichtungen, die in ähnlicher Weise der Bedürfnisbefriedigung dienen könnten.

In § 18 DGO. sind der Umfang, die Voraussetzungen und die Form der Einführung eines solchen Anschluß- und Benutzungszwanges abschließend geregelt. Daraus folgt, daß die Einführung eines solchen Zwanges in anderer Form (z. B. durch Polizeiverordnung) nach Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung nicht mehr in Betracht kommt.

a) Dem Umfang nach ist ein Anschlußzwang an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnlichen, der Volksgesundheit dienenden Einrichtungen, ferner ein Benutzungszwang für diese Einrichtungen sowie für Schlachthöfe möglich. Soweit Gemeinden beabsichtigen,

einen Anschluß- oder Benutzungszwang hinsichtlich anderer Einrichtungen als Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und Schlachthof einzuführen, haben die Aufsichtsbehörden zur Sicherung eines einheitlichen Vorgehens vor Ausspruch der Genehmigung auf dem Dienstwege an den Reichsminister des Innern zu berichten.

b) Voraussetzung der Einführung eines Anschluß- oder Benutzungszwanges ist stets das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinden sollen demnach von den ihnen in § 18 DGB. gegebenen Befugnissen nur Gebrauch machen, wenn dies namentlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder sonst aus gesundheitlichen Gründen unabweisbar geboten ist. Die Einführung eines solchen Zwanges aus rein fiskalischen Gesichtspunkten kommt nicht in Betracht.

c) Ein Anschluß- oder Benutzungszwang kann stets nur durch genehmigungspflichtige Satzung ausgesprochen werden. Eine derartige Satzung muß, wie sich aus der amtlichen Begründung zu § 18 ergibt, stets folgende Bestandteile enthalten:

- aa) sie muß die Einrichtung dem betroffenen Einwohnerkreis zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung stellen;
- bb) sie muß die näheren Vorschriften über den Anschluß- oder Benutzungszwang enthalten;
- cc) sie muß das Entgelt für die Benutzung der Einrichtung regeln.

Bei der besonderen Bedeutung dieser Satzungen für die Einwohnerschaft werden die Gemeinden er sucht, die Entwürfe derartiger Satzungen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich auszulegen.

3. Der Anschluß- oder Benutzungszwang soll unter gleichen Tatbeständen die betroffenen Grundstücke und Personen gleichmäßig belasten. Ausnahmen nach § 18 Abs. 2 DGB. sollen deshalb nur Platz greifen, wenn sie durch besonders gelagerte Tatbestände gerechtfertigt sind. Derartige Sonder tatbestände liegen mitunter bei bestimmten Industrieunternehmen vor.

4. Die den Gemeinden in § 18 Abs. 3 DGB. gegebenen Zwangsmittel bedürfen in jedem Falle ausgestaltender Regelung in der Satzung. Hierfür werden folgende Richtlinien gegeben:

- a) In kreisangehörigen Gemeinden ist der Höchstfuß des Zwangsgeldes für den Fall der Zuwiderhandlung auf 300 RM. zu beschränken.
- b) In der Satzung ist vorzusehen, daß, soweit eine Ersatzvornahme möglich ist, wegen des gleichen Tatbestandes nur einmal ein Zwangsgeld androht und festgesetzt werden darf.
- c) In der Satzung ist vorzusehen, daß die Gemeinde zunächst ein Zwangsgeld androhen muß und daß seine Festsetzung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgen darf. Das gleiche gilt für die Ersatzvornahme.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Deutsche Gemeindevorstand aufgefordert worden ist, für die Hauptanwendungsfälle des § 18 DGB. Muster satzungen zu entwerfen, die demnächst veröffentlicht werden.

Zu § 19.

1. Bis zum Erlaß eines Deutschen Staatsbürgergesetzes ist Bürger der Gemeinde jeder deutsche Staatsangehörige, der die übrigen Voraussetzungen des § 19 DGB. erfüllt (vgl. § 7 der Ersten DurchfV.). Dabei wird hinsichtlich des Begriffes „wohnen“ auf die AusfAnw. zu § 5 DGB. verwiesen.

2. Aus § 19 Abs. 2 DGB. folgt, daß hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete bei ihrer Ernennung (§ 41) mit Ausnahme des Erfordernisses einjährigen Wohnsitzes die übrigen in § 19 Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen müssen. Eine Ausnahme gilt insoweit also nur hinsichtlich des einjährigen Wohnsitzes, nicht auch bezüglich dieser anderen Erfordernisse.

3. Von der Ausnahmemöglichkeit des § 19 Abs. 3 DGB. ist zur Wahrung des Grundsatzes des Abs. 1 nur in besonderen Fällen Gebrauch zu machen, wenn insbesondere ein überwiegendes Interesse daran besteht, einen Einwohner vor Ablauf der einjährigen Wohndauer zu einem Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit heranzuziehen. Auch insoweit ist eine Ausnahme nur hinsichtlich der Voraussetzung des einjährigen Wohnsitzes, nicht auch hinsichtlich sonstiger Voraussetzungen des Bürgerrechts möglich.

4. § 7 Abs. 2 der Ersten DurchfV. schließt in Zukunft ein Bürgerrecht in mehreren Gemeinden aus. Entsteht Streit darüber, in welcher Gemeinde sich jemand bei Wohnsitz in mehreren Gemeinden überwiegend aufhält, so kann eine Entscheidung hierüber gegebenenfalls in dem Verfahren nach § 29 DGB. herbeigeführt werden.

Zu § 20.

1. Das Erlöschen des Bürgerrechts infolge Wegzuges aus der Gemeinde tritt kraft Gesetzes mit der Aufgabe der Wohnung (vgl. AusfAnw. zu § 5) ein; bei mehrfachem Wohnsitz (§ 7 Abs. 2 der Ersten DurchfV.) erlischt das Bürgerrecht auch dann, wenn jemand seinen überwiegenden Aufenthalt in die andere Wohnsitzgemeinde verlegt; das Erlöschen infolge Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit bestimmt sich bis auf weiteres nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583).

2. Anders als das Erlöschen des Bürgerrechts hat seine Verwirkung (§ 20 Abs. 2 DGB.) Strafcharakter. Die Verwirkung tritt ein

- a) durch Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 480),
- b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte als Folge eines strafgerichtlichen Urteils,
- c) durch Aberkennung in den Fällen der §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 DGB.

Zu § 21.

Es entspricht den wiederholten Befundungen der führenden Persönlichkeiten des neuen Staates, daß die Gemeinden von der Befugnis, Ehren-

bürgerrechte zu verleihen, nur in ganz besonderen Fällen Gebrauch machen, damit die Bedeutung des Ehrenbürgerrechts durch ein Überhandnehmen derartiger Verleihungen nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 22.

1. Aus § 22 DGB. folgt, daß die Bestellung der Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit grundsätzlich Sache des Bürgermeisters ist, soweit sich aus § 22 Abs. 1 Satz 3 nichts anderes ergibt. Dabei entspricht es dem Willen der Deutschen Gemeindeordnung, daß der Bürgermeister die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürger in möglichst weitem Umfange in den Dienst der Gemeinde stellt, weil nur dann das Interesse der Bürger an den Geschäften der Gemeinde wachgehalten und so am besten einer Bürokratisierung der Verwaltung entgegengewirkt wird.

Die ehrenamtliche Tätigkeit des Bürgers nach § 22 DGB. kann sich in der Form der Bekleidung eines gemeindlichen Ehrenamtes, d. h. eines bestimmten abgegrenzten Kreises von Verwaltungsgeschäften, die auf längere Zeit zu erledigen sind, oder in der Form der ehrenamtlichen Mitwirkung bei Durchführung einzelner Gemeindeangelegenheiten, z. B. Zählungen, vollziehen. Nur bei Übertragung eines Ehrenamtes ist der Bürger durch eine Anstellungsurkunde nach Maßgabe des Reichsges. vom 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) als Ehrenbeamter anzustellen. In diesen Fällen ist vor der Anstellung stets besonders zu prüfen, ob der Bürger über die allgemeinen Voraussetzungen des Bürgerrechts hinaus auch die besonderen Voraussetzungen des letztgenannten Gesetzes für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt (vgl. insbesondere § 3 Nr. 2 aad.).

§ 22 DGB. legt im übrigen eine bestimmte Amtszeit für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger nicht fest. Soweit nicht im Einzelfalle in der Deutschen Gemeindeordnung besondere Vorschriften bestehen, ist es demnach Aufgabe des Bürgermeisters, die Dauer ehrenamtlicher Tätigkeit zu regeln. Auch gegenüber einer solchen Regelung bleibt jedoch seine Befugnis bestehen, die Bestellung jederzeit zurückzunehmen.

2. § 22 Abs. 1 DGB. gibt auch die Möglichkeit, für einzelne Teile einer Gemeinde ehrenamtliche Ortswarte (Ortschaftsvorsteher) und in größeren Städten ehrenamtliche Bezirkswarte (Bezirksvorsteher) zur Erledigung bestimmter Aufgaben nach näherer Festsetzung des Bürgermeisters zu bestellen. Diese Ortswarte und Bezirkswarte haben keine besondere verfassungsrechtliche Stellung; sie sind vielmehr dem Bürgermeister nach jeder Richtung hin nachgeordnete Ehrenbeamte.

3. Die Berufung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten und der Gemeinderäte ist in den §§ 41, 51 DGB. besonders geregelt. Ihre Ernennung ist jedoch, wie sich aus §§ 41, 37 DGB. ergibt, Sache der Gemeinde. Für sie findet auch die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 DGB. keine Anwendung, da ihre Amtszeit durch das Gesetz bestimmt ist.

Zu § 23.

1. Die aus den §§ 5, 23 DGB. folgende Pflicht des Bürgers zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit bezieht sich sowohl auf die Bekleidung gemeindlicher Ehrenämter als auch auf die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb eines Ehrenamtes. Als gemeindliche Ehrenämter sind dabei jedoch nur solche Ämter zu verstehen, die nach Art und Umfang ehrenamtlich verwaltet zu werden pflegen und die sich aus dem gemeindlichen Aufgabenbereich ergeben. Soweit es sich um die Bekleidung von Ehrenämtern handelt, ist der Bürger im übrigen nur verpflichtet, ein Ehrenamt zu übernehmen und auf die im Gesetz bestimmte oder vom Bürgermeister angeordnete Amtszeit zu bekleiden.

2. § 23 Abs. 1 DGB. zählt beispielsweise eine Reihe von Tatbeständen auf, die den Bürger zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Verlangen seines Ausscheidens berechtigen. Abschließenden Charakter hat diese Aufzählung jedoch nicht. Dabei wird bemerkt, daß der Bürger aus einem Ehrenamte nie durch einseitige Erklärung, sondern stets nur durch Erteilung der Entlassung ausscheiden kann.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 2 DGB. ist zu beachten, daß die Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht ohne weiteres von der Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde freistellt, sondern nur dann, wenn die Anstellungsbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit den dienstlichen Pflichten des Beamten nicht vereinbar ist. Trifft die Anstellungsbehörde eine derartige Feststellung, so ist sie für die Gemeinde bei ihrer Entscheidung nach § 23 Abs. 2 DGB. bindend.

3. Zuständig für die Entscheidung nach § 23 Abs. 2 DGB. sowie zur Verhängung von Bußen und zur Aberkennung des Bürgerrechts ist stets die Gemeinde, d. h. der Bürgermeister. Das gilt auch in denjenigen Fällen, in denen die Berufung von Ehrenbeamten anderen Stellen zusteht (§§ 41, 51 DGB.). Diese Stellen haben demnach gegebenenfalls dem Bürgermeister entsprechende Mitteilung zu machen.

Je nach der Schwere des Falles kann der Bürgermeister entweder eine Buße verhängen oder das Bürgerrecht aberkennen. In besonders schweren Fällen kann er auch neben der Verhängung einer Buße die Aberkennung des Bürgerrechts aussprechen. Dabei soll bei der Verhängung von Bußen in kreisangehörigen Gemeinden ein Höchstsatz von 300 RM. nicht überschritten werden.

Wird nach § 23 Abs. 2 das Bürgerrecht aberkannt, so ist es damit verwirkt (§ 20 Abs. 2 DGB.). In diesem Falle kann der Bürgermeister nach § 20 Abs. 3 die öffentliche Bekanntmachung der Verwirkung unter Angabe der Gründe anordnen.

Zu § 24.

1. Soweit es sich um Ehrenbeamte im eigentlichen Sinne handelt, schließt § 24 DGB. die Verhängung dienststrafrechtlicher Ordnungsstrafen und die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens mit dem Ziele auf Dienstentlassung nicht aus.

2. Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Verletzung des Gebotes des § 24 Abs. 1 DGD. wird auf die Ausf. Untw. zu § 23 Nr. 3 verwiesen.

Zu § 25.

Soweit ein Bürger nach § 25 DGD. bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken darf, ist er verpflichtet, von einem derartigen Tatbestand dem Bürgermeister Mitteilung zu machen. Unterläßt er dies, so kann hierin für einen Ehrenbeamten eine dienststrafrechtliche Verfehlung liegen.

Zu § 26.

Wie auf Grund der besonderen Treupflicht der ehrenamtlich tätigen Bürger durch § 26 DGD. die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen die Gemeinde durch sie ausgeschlossen wird, so haben sie auch sonst alles zu vermeiden, was auch nur den Anschein einer Ausnutzung ehrenamtlicher Tätigkeit zu persönlichen Zwecken erwecken kann. Das gilt insbesondere für das Gebiet der Vergabung gemeindlicher Aufträge. Es wird deshalb den Bürgermeistern zur Pflicht gemacht, diesen Gesichtspunkten ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Zu § 27.

1. Die Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten entsprechend dem Charakter ehrenamtlicher Tätigkeit grundsätzlich nur Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen von Zeugengebühren (vgl. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. 12. 1925, RGBl. I S. 470).

An Stelle derartigen Einzelentschädigungen kann die Hauptsatzung zur Ersparung von Verwaltungsarbeit Durchschnittssätze vorsehen, die alsdann für jeden der in Frage kommenden ehrenamtlich tätigen Bürger ohne Rücksicht auf seine besonderen Verhältnisse gelten. Bei der Festsetzung derartiger Durchschnittssätze ist zu beachten, daß sie nach dem Sinne des Gesetzes in ihrer Gesamthöhe den Betrag nicht übersteigen dürfen, der andernfalls in Form von Einzelentschädigungen aufzuwenden wäre (vgl. amtliche Begründung) zu § 27 DGD.).

Derartige Durchschnittssätze können festgesetzt werden

a) zur Abgeltung der Auslagen. Dabei können die Auslagen an Fahrtkosten (z. B. für Straßenbahnfahrten) durch Gewährung einer Freikarte abgegolten werden. Tage- und Übernachtungsgelder und Beschäftigungstagegelder bei Dienstreisen und auswärtiger Beschäftigung sind der pauschalierte Ersatz des haren Mehraufwandes für auswärtige Verpflegung und Unterkunft. Er kann allgemein nach den über die Reisekosten usw. Entschädigung der besoldeten Gemeindebeamten bestehenden Vorschriften gewährt werden, und zwar mit den Beträgen der Tagelohnstufe für diejenige Besoldungsgruppe, die der Stellung des Ehrenbeamten entspricht; diese ist in der Hauptsatzung zu bestimmen;

b) zur Abgeltung des entgangenen Arbeitsverdienstes.

2. Eine besondere Regelung ist im Rahmen der Hauptsatzung für ehrenamtliche Bürgermeister,

Beigeordnete und Rassenverwalter zulässig. Ihnen kann eine angemessene Aufwandsentschädigung, d. h. eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand und ihre Mühewaltung, gewährt werden.

Eine derartige Entschädigung ist stets für ehrenamtliche Bürgermeister und regelmäßig auch für ehrenamtliche Rassenverwalter vorzusehen. Für Beigeordnete soll dagegen nach der amtlichen Begründung eine derartige Entschädigung nur gewährt werden, wenn sie ein bestimmtes Arbeitsgebiet verwalten (§ 35 Abs. 2) und insoweit kraft Gesetzes Vertreter des Bürgermeisters auf einem bestimmten Sachgebiet sind.

Wegen der Höhe der angemessenen Entschädigung werden in Kürze besondere Richtlinien ergehen, bis zu deren Erlaß den Gemeinden empfohlen wird, die bisherige Entschädigung weiter zu zahlen.

Zu § 28.

1. Bei der Festlegung von Ehrenbezeichnungen im Sinne des § 28 DGD. ist darauf zu achten, daß nicht solche Bezeichnungen gewählt werden, die den Amtsbezeichnungen von Beamten entsprechen oder zu Verwechslungen mit derartigen Amtsbezeichnungen Anlaß geben können. Es ist ferner nicht zulässig, in der Hauptsatzung vorzuschreiben, daß ausscheidende Ehrenbeamte als Ehrenbezeichnungen ihre bisherigen Amtsbezeichnungen auch mit einem Zusatz (a. D., i. R.) weiterführen.

2. Als geeignete Ehrenbezeichnungen sind z. B. die Bezeichnungen Altbürgermeister, Ehrenbürgermeister oder Stadtkämmerer zu betrachten.

Zu § 29.

1. Soweit bisher in den in § 29 Abs. 1 DGD. genannten Fällen nach dem Landesrecht ein anderer Verfahrensgang vorgeschrieben war, ist in Zukunft der Einspruch gegen eine Verfügung der Gemeinde zunächst stets an die Gemeinde zu richten. Der Bürgermeister hat auf den Einspruch hin in eine erneute Überprüfung der Entscheidung einzutreten und nach § 30 DGD. einen formellen schriftlichen Bescheid zu erlassen.

2. Bei der oft schwerwiegenden Bedeutung für die betroffenen Einwohner und Bürger soll die Gemeinde die aufschiebende Wirkung des Einspruchs bei Verfügungen nach § 29 Abs. 1 DGD. nur in tatsächl. und rechtlich völlig eindeutigen Fällen ausschließen, wenn dies zur Vermeidung eines Nachteils für das Gemeinwesen unabweisbar geboten ist.

Zu § 30.

Nach § 8 der Ersten Durchf. bestimmt bis zum Erlaß eines Reichsverwaltungsgesetzes die oberste Landesbehörde im Verordnungswege die zur Entscheidung im Verwaltungstreibverfahren zuständigen Behörden; sie regelt auch das Verfahren. Dabei ist jedoch zwingend vorgeschrieben, daß die Entscheidung wenigstens im letzten Rechtszuge durch eine kollegiale Behörde getroffen wird.

Zu § 31.

Es wird auf die Ausf. Untw. zu § 29 Nr. 2 Bezug genommen.

Fünfter Teil.

Verwaltung der Gemeinde.

1. Abschnitt.

Bürgermeister und Beigeordnete.

Zu § 32.

1. Der Bürgermeister ist Leiter der Gemeinde im nationalsozialistischen Staate. Seine gesamte Verwaltungsführung muß damit auch auf der Grundlage nationalsozialistischer Staats- und Weltanschauung mit den Zielen der Staatsführung und der Bewegung im Einklang stehen.

2. Der Bürgermeister ist der Führer der Gemeinde. Er vereinigt nach der Deutschen Gemeindeordnung Entschließung und Ausführung der Entschließung in seiner Hand. Er ist demnach in allen Fällen zur Entscheidung zuständig und zwar auch dann, wenn die Deutsche Gemeindeordnung oder sonstige Gesetze von Entscheidungen oder Entschließungen der Gemeinde sprechen. Auf der anderen Seite trägt er für die Verwaltung die grundsätzlich volle und ausschließliche Verantwortung. Diese Verantwortung bezieht sich auch darauf, daß er vor allen Entschließungen in wichtigen Angelegenheiten sich des Rates der Gemeinderäte (§ 55 DGD.) und der ihm beigegebenen Beamten, insbesondere der Beigeordneten in dem von der Deutschen Gemeindeordnung gewollten Umfange bedient und sich Rat schlägen, wenn sie das Wohl der Gemeinde zu fördern geeignet sind, nicht verschließt.

Insbefondere hat der Bürgermeister vor Entschließungen von finanzieller Tragweite stets den Rämmerer (§ 34 DGD.) zu hören und seinen besonders sachverständigen Rat zu werten. Die Frage, ob der Bürgermeister entsprechend diesen Grundätzen die Verwaltung geführt hat, unterliegt der Nachprüfung vor Ausspruch der Entlastung (§ 99 DGD.).

Innerhalb der Gemeinde ist es Pflicht des Bürgermeisters, in steter Verbundenheit mit der Bevölkerung gerecht und hilfsbereit dem Wohle der Gesamtheit zu dienen. Ihm fällt damit neben dem Amte des Führers zugleich das eines Schiedsrichters zu. Wie er als Führer alle in der Gemeinde wirksamen, lebendigen Kräfte für die Gemeinschaft zusammenzufassen hat, so hat er als Schiedsrichter widerstreitende Interessen in dem für die Gemeinschaft förderlichsten Ausgange gleich zu vereinen.

Der Bürgermeister muß sich stets bewußt sein, daß er durch die Berufung Verwalter eines Teiles des gesamten Volkes und des gesamten Staates ist. So sehr es seine Aufgabe ist, das Beste der örtlichen Gemeinschaft und ihrer Einwohner zu fördern, so hat er sich doch stets auch das Wohl der großen Volksgemeinschaft und des Staatsganzen vor Augen zu halten und bei einem Gegensatz der Interessen diesem den Vorrang einzuräumen.

3. Im einzelnen werden hinsichtlich des Aufgabekreises des Bürgermeisters folgende Hinweise gegeben:

a) Der Bürgermeister führt die Verwaltung. Ihm liegt danach sowohl die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten der Gemeinde als auch die Verwal-

tung der Auftragsangelegenheiten ob, soweit hierfür im Einzelfalle nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

b) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde (vgl. hierzu Ausf. zu § 36).

c) Der Bürgermeister trifft alle Entscheidungen in voller und ausschließlicher Verantwortung. Entgegen dem früheren Rechtszustande kennt demnach die Deutsche Gemeindeordnung eine Aufteilung der Entscheidungsbefugnis auf mehrere Gemeindeorgane nicht mehr, legt vielmehr Entscheidung und Ausführung ausschließlich in die Hand des Bürgermeisters. Auch soweit er sich zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen sachverständigen Rates der Gemeinderäte, der Beiräte und sonstiger Stellen zu bedienen hat, trägt er für die Entscheidung in vollem Umfange die Verantwortung und kann sich ihr auch nicht mit dem Hinweis darauf entziehen, daß er ihm gegebenen Rat schlägen gefolgt sei.

Bei seinen Entschließungen hat der Bürgermeister die folgenden besonderen Gesichtspunkte zu beachten:

aa) In den Fällen des § 33 DGD. bedarf seine Entschließung der Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. (vgl. Ausf. zu § 33).

bb) In wichtigen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere in den in § 55 DGD. ausdrücklich erwähnten Fragen, hat er vor einer Entschließung die Gemeinderäte zu hören (vgl. Ausf. zu § 55).

cc) In denjenigen Fällen, in denen die Gesetze die Form der Sitzung vorschreiben, sind diese Vorschriften zur Vermeidung der Ungültigkeit der Entschließung zu beachten.

dd) Soweit in der Deutschen Gemeindeordnung oder in sonstigen Gesetzen eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist, hängt die Rechtswirksamkeit der Entschließung von der Erteilung dieser Genehmigung ab.

ee) Soweit der Bürgermeister an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist, hat er die Entschließung seinem allgemeinen Vertreter zu überlassen (vgl. §§ 25, 38 DGD.).

d) Der Bürgermeister hat für die Unterrichtung der Bürgerchaft über alle wesentlichen Vorgänge in der Verwaltung Sorge zu tragen. Diese Unterrichtung wird in erster Linie durch die örtliche Presse zu erfolgen haben. Dabei wird empfohlen, in größeren Gemeinden besondere Pressebesprechungen einzurichten oder in anderer Weise die dauernde Fühlungnahme mit der Presse sicherzustellen.

e) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter (vgl. hierzu Ausf. zu § 37).

f) Der Bürgermeister ernennt und entläßt die Beamten, Angestellten und Arbeiter (vgl. hierzu Ausf. zu § 37).

4. Hinsichtlich der Überleitung in den neuen Rechtszustand wird auf die Vorschriften der §§ 9 ff. der Ersten Durchf. verwiesen. Hierzu wird im einzelnen folgendes bemerkt:

a) Die Rechtsstellung der im Amte verbleibenden Bürgermeister wird durch das Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung grundsätzlich nicht be-

rührt. Sie behalten demnach insbesondere auch ihre bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche, soweit sie mit den auf diesem Gebiete bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen.

Eine Verleihung der Bezeichnung Oberbürgermeister an Bürgermeister kreisangehöriger Städte kommt in Zukunft nicht mehr in Betracht.

b) Die Vorschrift des § 11 der Ersten Durchf. VO. berührt die Kreisangehörigkeit solcher Städte, die bisher dem Kreisverbände angehören, nicht. Nur im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung (vgl. §§ 32, 33, 34, 40, 41 u. 100 DGO.) und der zu ihrer Durchführung ergehenden Vorschriften (vgl. z. B. § 33 der Ersten Durchf. VO.) werden diese Städte den Stadtkreisen gleichgestellt. Alle in § 11 der Ersten Durchf. VO. nicht genannten Gemeinden gelten nicht als Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung, und zwar auch dann nicht, wenn sie verfassungsrechtlich nach der derzeitigen Rechtslage noch außerhalb des Kreisverbandes stehen. Die endgültige Regelung dieser Frage wird im übrigen bis zur Neuregelung des Kreisverfassungsrechts zurückgestellt.

c) Inwieweit der Bürgermeister vor Entschlüssen nach § 9 der Ersten Durchf. VO. die Gemeinderäte zu hören hat, hängt davon ab, ob es sich im Einzelfalle um eine wichtige Angelegenheit im Sinne des § 55 DGO. handelt oder nicht.

Zu § 33.

1. In der Begründung zu § 33 DGO. sind die Gesichtspunkte dargelegt, nach denen sich das Zusammenwirken zwischen dem Bürgermeister und dem Beauftragten der NSDAP. auszurichten hat. Diese Ausführungen werden wegen ihrer besonderen Bedeutung im folgenden nochmals wiederholt:

„Die NSDAP. ist die den Staat tragende Partei. Die Staatsführung kann deshalb nicht anders als nach den politischen Zielen dieser Partei ausgerichtet sein. Was für die Staatsführung gilt, muß selbstverständlich auch für jede im Staate ausgeübte Verwaltungstätigkeit gelten. Daraus ergibt sich von selbst die zwingende Notwendigkeit, im Bereich der Gemeinden den Einfluß der Gemeindeverwaltung mit der Partei zu sichern, und zwar in einer Form, die dem Charakter der Selbstverwaltung der Gemeinden besonders Rechnung trägt.

1. Ausschlaggebend für die Sicherung des Einflusses der Gemeindeverwaltung mit der Partei ist die Besetzung der Stellen der leitenden Gemeindebeamten mit Persönlichkeiten, die unbedingte Gewähr dafür bieten, daß sie das ihnen übertragene Amt in steter Ausrichtung auf die politischen Ziele der NSDAP. zu führen gewillt und befähigt sind. Deshalb erfolgt nach § 41 die Berufung dieser leitenden Gemeindebeamten, der Bürgermeister und Beigeordneten, in Zukunft unter weitgehender Einschaltung der zuständigen Parteifunktionäre. Dadurch ist bereits gesichert, daß der durch das Vertrauen von Partei und Staat berufene leitende Gemeindebeamte es als seine Aufgabe betrachtet wird, seine gesamte Tätigkeit in diesem Einklang mit den politischen Zielen der Bewegung zu halten.

§ 33 DGO. gibt darüber hinaus in der Linie der oben angedeuteten Zielsetzung dem Beauftragten der NSDAP., der gemäß § 118 durch Verordnung des Stellvertreters des Führers bestimmt wird, in gewissen Fällen ein Mitwirkungsrecht in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung. Dabei mußten für die Abgrenzung dieses Rechts folgende Gesichtspunkte maßgebend sein:

Die neue Gemeindeordnung beruht auf dem Grundsatz der ausschließlichen Führerverantwortung. Mit diesem

Gebanken ist eine dualistische Gestaltung der Gemeindeverfassung grundsätzlich unvereinbar, da sie sowohl die einheitliche und straffe Führung als auch die klare Verantwortlichkeit zerstört. Deshalb verbot es sich von selbst, den Bürgermeister, der durch das Vertrauen auch der Partei in sein Amt gelangt ist, in der eigentlichen Gemeindeverwaltung bei jeder Betätigung an die Mitwirkung einer anderen Stelle zu binden. Auf der anderen Seite ist jedoch nicht zu verkennen, daß auf bestimmte Entschlüssen des Bürgermeisters infolge ihres eigenartigen Charakters dem politischen Willen der Bewegung Einfluß eingeräumt werden muß. Das gilt vor allem für den Erlass der Hauptfassung, des Verfassungsstatuts der Gemeinde, das auf lange Zeit hinaus die ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Fragen abschließend regelt. Das gilt ferner auch für solche Entschlüssen, bei denen es sich um die Anerkennung besonderer Verdienste um Volk, Staat oder Gemeinde handelt. In diesen Fällen hat deshalb das Gesetz die Entschlüssen des Bürgermeisters ausdrücklich an die Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. gebunden und damit sein Mitwirkungsrecht sowohl festgelegt als auch begrenzt.“

2. Soweit der Beauftragte der NSDAP. danach Entschlüssen des Bürgermeisters zustimmen hat, entspricht es dem von der Deutschen Gemeindeordnung gewollten vertrauensvollen Verhältnis zwischen Partei und Gemeindeverwaltung, daß der Bürgermeister die von ihm beabsichtigte Entschlüssen dem Beauftragten schon frühzeitig mitteilt und daß er bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten diese in mündlicher Verhandlung mit dem Beauftragten erörtert.

3. In Fällen, in denen der Beauftragte der NSDAP. seine Zustimmung verweigert und auch nach erneuter Verhandlung keine Einigung zustande kommt, ist, soweit es sich um Stadtkreise handelt, die Entscheidung des Reichsstatthalters unter Vorlage sämtlicher Vorgänge auf dem Dienstwege herbeizuführen. Dabei hat die Aufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

Zu § 34.

1. Entsprechend der Führerstellung des Bürgermeisters sind die Beigeordneten im Sinne des § 34 DGO. dem Bürgermeister nachgeordnete Beamte. Das gilt auch insoweit, als sie vor Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung mit dem Bürgermeister ein Kollegium bildeten. Für die Überleitung in den neuen Rechtszustand trifft im übrigen § 12 der Ersten Durchf. VO. die erforderlichen Vorschriften. Soweit das bisherige Landesrecht einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters im Sinne des § 35 DGO. nicht kennt, ist dieser aus der Zahl der Beigeordneten vom Bürgermeister alsbald zu bestimmen; dabei braucht die bisherige Reihenfolge in der Stellvertretung des Bürgermeisters nicht unbedingt eingehalten zu werden.

Die Zahl der Beigeordneten ist demnächst in jedem Falle durch die Hauptfassung festzustellen. Hierfür werden folgende Richtlinien gegeben:

a) Auch in den kleinsten Gemeinden ist die Zahl der Beigeordneten im Interesse einer reibungslosen Geschäftsführung auf mindestens zwei festzustellen.

b) In größeren Gemeinden richtet sich die Zahl der Beigeordneten nach dem örtlichen Bedürfnis. Dabei darf jedoch namentlich bei hauptamtlichen Beigeordnetenstellen das unbedingt notwendige

Maß im Interesse einer sparsamen Verwaltung nicht überschritten werden (vgl. auch Ausf. Unt. zu § 39).

In der Hauptsatzung der Gemeinden, in denen auch Stellen hauptamtlicher Beigeordneter besetzt werden sollen, sind die Zahlen der hauptamtlichen und der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen gesondert festzustellen. Bei der Bestimmung dieser Zahlen ist nicht der derzeitige Bestand an Beigeordneten zugrunde zu legen, sondern der voraussichtlich endgültig erforderliche Bestand. Inwieweit wird für die Übergangszeit auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

aa) Soweit Gemeinden die Zahl der Beigeordneten gegenüber dem derzeitigen Bestand verringern wollen, ist bei den Stellen, die nach Ausscheiden der Amtsinhaber nicht wieder besetzt werden sollen, in der Hauptsatzung zu bemerken, daß sie künftig wegfallen (kw.-Verm.). Das hat zur Folge, daß diese Stellen mit dem Ausscheiden der Amtsinhaber fortfallen.

bb) Soweit in Gemeinden hauptamtliche, leitende Beamte vorhanden sind, die nicht Beigeordnete sind und aus bestimmten Gründen in die Stellen von Beigeordneten auch nicht überführt werden können, ist es nicht erforderlich, daß die in der Hauptsatzung vorgesehenen Beigeordnetenstellen sofort besetzt werden. In derartigen Fällen wird vielmehr im Interesse einer sparsamen Verwaltung empfohlen, die allgemeine Vertretung zunächst durch einen ehrenamtlichen Beigeordneten versehen zu lassen und die hauptamtlichen Beigeordnetenstellen, die in der Hauptsatzung vorgesehen sind, erst nach und nach entsprechend dem Ausscheiden der vorhandenen leitenden Gemeindebeamten zu besetzen.

2. Durch § 34 Abs. 2 DGO. in Verbindung mit § 41 DGO. werden der Erste Beigeordnete und der Stadtkämmerer aus der Zahl der übrigen Beigeordneten bewußt herausgehoben. Das hat die Bedeutung, daß sie mit ihrer Ernennung eine vom Gesetz besonders gestaltete Rechtsstellung erhalten, die der Bürgermeister im Wege der Geschäftsverteilung nicht ändern kann. Inwieweit ist der Erste Beigeordnete für die Dauer seiner Amtszeit allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters, der Kämmerer kraft Gesetzes mit der Verwaltung des Geldwesens der Stadt betraut. Dabei entspricht es dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 34 Abs. 2 DGO., daß der Kämmerer die Geldgeschäfte der Stadt in ihrem vollen Umfange verwaltet. Daneben können dem Kämmerer auch noch sonstige Geschäfte durch den Bürgermeister übertragen werden. Im übrigen ist die Tätigkeit des Kämmerers gerade in der heutigen Zeit so bedeutsam, daß den Bürgermeistern dringend empfohlen wird, durch interne Dienstanzweisung eine hinreichende Beteiligung des Kämmerers bei allen die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans berührenden Maßnahmen, insbesondere bei Haushaltsüberschreitungen, sicherzustellen. Dabei ist dem Kämmerer das Recht einzuräumen, im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und jeder anderen Dienststelle Einspruch mit der Wirkung zu erheben, daß

eine Ausgabe oder Maßnahme bis zur Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterbleiben hat.

Soweit ein besonderer Stadtkämmerer nicht berufen wird, steht nichts im Wege, daß der Erste Beigeordnete die Geschäfte des Stadtkämmerers wahrnimmt.

3. Die in § 34 Abs. 2 letzter Satz DGO. vorgesehenen Amtsbezeichnungen sind den Beigeordneten in Städten ausschließlich vorbehalten. Soweit bisher Beamte, die nicht Beigeordnete sind, gleichlautende Bezeichnungen führen, sind sie durch andere Bezeichnungen zu ersetzen (z. B. „Städtischer Bau- rat“ statt „Stadtbaurat“).

Zu § 35.

1. Der Erste Beigeordnete als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters vertritt diesen nicht nur in Behinderungsfällen, sondern ständig. Er ist demnach jederzeit berechtigt, in Vertretung des Bürgermeisters für die Gemeinde rechtswirksam zu handeln, und zwar auch dann, wenn ihm ein bestimmtes Arbeitsgebiet (§ 35 Abs. 2 DGO.) nicht zugewiesen ist. Inwieweit er von dieser gesetzlichen Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, bestimmt im Innenverhältnis der Bürgermeister. Eine Überschreitung dieser Anordnung macht den betreffenden Beamten zwar dienststrafrechtlich und u. U. auch zivilrechtlich haftbar; sie berührt aber die Rechtsverbindlichkeit seiner Handlungen für die Gemeinde nicht.

Ein sonstiger Beigeordneter ist zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Erste Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge richtet sich dabei grundsätzlich nach dem Dienstalter als Beigeordneter der Gemeinde.

2. Neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters kennt § 35 Abs. 2 DGO. eine Vertretung des Bürgermeisters durch bestimmte Beigeordnete im abgegrenzten Geschäftskreise. Diese Vertretungsbefugnis besteht wie die des allgemeinen Vertreters kraft Gesetzes ohne Rücksicht auf die Verhinderung des Bürgermeisters. Auch sie ist jedoch im Innenverhältnis beschränkbar.

Bestimmte Arbeitsgebiete im Sinne des § 35 Abs. 2 DGO. werden regelmäßig dem hauptamtlichen Beigeordneten übertragen. Es entspricht jedoch dem Willen der Deutschen Gemeindeordnung, daß auch ehrenamtlichen Beigeordneten nach dieser Richtung Gelegenheit zur Mitwirkung in der Gemeindeverwaltung gegeben wird und daß auch ihnen deshalb soweit möglich bestimmte Arbeitsgebiete zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen werden. Dabei soll nach dem Geiste des Gesetzes eine klare Verantwortung dadurch geschaffen werden, daß jedes einzelne Arbeitsgebiet nur von einem Beigeordneten geführt wird.

3. Neben der allgemeinen und besonderen Vertretung kraft Gesetzes kann der Bürgermeister auch andere Beamte und Angestellte in bestimmten Angelegenheiten mit seiner Vertretung beauftragen und die Beigeordneten ermächtigen, solche Aufträge in ihrem Arbeitsgebiet zu erteilen. Inwieweit neben der gesetzlich geregelten Vertretung eine derartige Beauftragung

erfolgen soll, richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinde.

Neben der Beauftragung von Beamten und Angestellten nach § 35 Abs. 3 DGO. bleibt selbstverständlich auch in Zukunft die Bevollmächtigung sonstiger Personen zur Vornahme von Geschäften des bürgerlichen Rechtsverkehrs für die Gemeinde, insbesondere von Rechtsanwältinnen, zulässig (vgl. hierzu auch Ausf.-Antw. zu § 36).

4. Im Schriftverkehr bringen die kraft Gesetzes vertretungsberechtigten Beigeordneten unter der Amtsbezeichnung des Bürgermeisters das Vertretungsverhältnis durch den Zusatz „In Vertretung“, die sonst nach § 35 Abs. 3 DGO. beauftragten Beamten und Angestellten durch den Zusatz „Im Auftrage“ zum Ausdruck.

5. Es wird den Bürgermeistern der größeren Gemeinden dringend empfohlen, zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltung mit den Beigeordneten regelmäßig gemeinsame Besprechungen abzuhalten. Diese Besprechungen dienen lediglich der Beratung; Beschlüsse werden in ihnen nicht gefaßt.

Zu § 36.

1. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde sowohl in öffentlich-rechtlicher Hinsicht als auch in Geschäften des bürgerlichen Rechtsverkehrs. Diese Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters schließt nicht aus, daß er nach der Regelung der §§ 35 und 36 Abs. 2 DGO. in bestimmten Geschäften vertreten wird.

Zur Vertretung der Gemeinde gehört insbesondere auch die Führung des Schriftverkehrs. Im einzelnen werden hierfür folgende Richtlinien gegeben:

a) Berichte an die Aufsichtsbehörde zeichnet der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter. Nur in größeren Gemeinden kann die Zeichnung weniger wichtiger Angelegenheiten den übrigen Beigeordneten im Rahmen ihrer Arbeitsgebiete überlassen bleiben. Berichte an die oberste Aufsichtsbehörde sind stets durch den Bürgermeister selbst zu zeichnen.

b) Im Schriftverkehr mit den Aufsichtsbehörden ist stets der Dienstweg innezuhalten. Diese Anordnung ist von jeder in Frage kommenden Behörde zu beachten.

c) Bei dem Schriftverkehr mit dem Auslande und den ausländischen Vertretungen sind die hierüber bestehenden besonderen Anordnungen zu beachten.

d) Wegen der Vollziehung von Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, wird auf nachstehende Nr. 2 verwiesen.

2. a) Als Erklärung, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, ist jede Erklärung anzusehen, die darauf abzielt, eine Verpflichtung einzugehen; es genügt also nicht, daß durch die Erklärung eine Verpflichtung nur als eine nicht bezweckte Nebenfolge eintritt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Erklärung öffentlich-rechtlichen Inhalt hat oder ob sie im bürgerlichen Rechtsverkehr abgegeben wird.

Wird eine Gemeinde aus einem Geschäft zwar belastet, wird dabei aber keine neue Verpflichtung übernommen, wie bei vielen Erfüllungsgeschäften, so findet § 36 Abs. 2 DGO. keine Anwendung.

Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts fällt heute jede Verpflichtungserklärung in dem oben umschriebenen Sinne unter die Vorschrift des § 36 Abs. 2 DGO. ohne Ausnahme zugunsten laufender oder geringfügiger Geschäfte.

b) Für jede Erklärung, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, ist in Zukunft Schriftlichkeit vorgeschrieben. Eine Verletzung dieser Formvorschrift macht die Erklärung nichtig (§ 125 BGB.). Schreiben sonstige Gesetze weitergehende Formen vor, wie z. B. notarielle Beurkundung, so sind über § 36 Abs. 2 DGO. hinaus auch diese Vorschriften zu beachten.

Die Erklärungen müssen unter der Amtsbezeichnung des Bürgermeisters handschriftlich vollzogen werden. Jede Erklärung muß demnach die Amtsbezeichnung des Bürgermeisters tragen. Im Falle der Vertretung des Bürgermeisters ist dabei das Vertretungs- oder das Auftragsverhältnis zum Ausdruck zu bringen.

Die in § 36 Abs. 2 DGO. vorgeschriebene handschriftliche Vollziehung der Erklärung schließt die Verwendung von Namensstempeln sowie die bloße Beglaubigung einer gedruckten Unterschrift auf der Erklärung aus.

c) Für die Unterzeichnung der Erklärung gelten die Vorschriften des § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 DGO. Dabei wird bemerkt, daß auch der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters (§ 35 DGO.) eine verpflichtende Erklärung stets nur gemeinsam mit einem sonst vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnen kann. Das gilt auch dann, wenn der Bürgermeister verhindert ist.

d) Wie nach der bisherigen Rechtslage können auch nach der neuen Regelung des § 36 Abs. 2 DGO. Erklärungen im bürgerlichen Rechtsverkehr, durch die eine Gemeinde verpflichtet werden soll, durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden. Dieser handelt auf Grund besonderer Vollmacht. Für Verpflichtungserklärungen bedarf die Vollmacht stets der Form des § 36 Abs. 2 DGO. Dabei ist die Ausstellung von Generalvollmachten unzulässig.

Zu § 37.

1. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Daraus folgt deren Verpflichtung, den Anordnungen des Bürgermeisters Folge zu leisten. Das gilt insbesondere für Anordnungen über die Geschäftsberteilung, den Geschäftsgang, die Festsetzung von Dienststunden usw. Als Dienstvorgesetztem stehen dem Bürgermeister die in den dienststrafrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Dienststrafbefugnisse zu; diese Befugnisse übt er im staatlichen Auftrage aus und unterliegt deshalb insoweit dem unbeschränkten Weisungsrecht der Aufsichtsbehörde.

Eine besondere Stellung gegenüber dem Bürgermeister nehmen jedoch die ehrenamtlichen Gemeinderäte insoweit ein, als sie nach Maßgabe der Vorschrift des § 48 DGO. den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten haben und deshalb insoweit seinen Weisungen nicht unterliegen.

Der Bürgermeister ist als Dienstvorgesetzter ferner für die Erteilung desurlaubes an die Beamten der Gemeinde zuständig.

Er selbst hat vor einer längeren als dreitägigen Abwesenheit vom Dienstort der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten. Zu einer längeren als achttägigen Abwesenheit bedarf er, wenn ihm ortspolizeiliche Befugnisse zustehen, desurlaubes der Aufsichtsbehörde. Zugleich mit der Anzeige oder dem Urlaubsge such ist der Aufsichtsbehörde Mitteilung über die Person des Vertreters zu machen. Die gleichen Anordnungen gelten für den Beigeordneten, dem an Stelle des Bürgermeisters die Handhabung der Polizei übertragen ist.

2. Der Bürgermeister stellt die Beamten an und entläßt sie. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die Berufung von Beamten (vgl. §§ 41, 51 DGD.) in einem besonderen Verfahren erfolgt. Auch in diesen Fällen wird die Anstellung durch die Gemeinde selbst bewirkt, die jedoch im Falle des § 41 DGD. nach der dort vorgesehenen ausdrücklichen Vorschrift und ebenso im Falle des § 51 DGD. bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die berufenen Persönlichkeiten zur Anstellung verpflichtet ist. In den übrigen Fällen ist die Auswahl der Personen, die als Beamte angestellt werden sollen, im Rahmen der geltenden Gesetze ausschließlich Sache des Bürgermeisters.

Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde nach den Vorschriften des Reichsges. v. 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433).

Als Anstellungsbehörde bestimmt der Bürgermeister zugleich die Amtsbezeichnungen der gemeindlichen Beamten, soweit die Bezeichnungen nicht im Gesetz selbst festgelegt sind. Hierbei sind neben der reichsrechtlichen Vorschrift des § 9 Kap. I Zweiter Teil der WD. des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279), derzufolge die Gemeinden für ihre Beamten nicht dieselben Amtsbezeichnungen einführen dürfen, die höher zu bewertenden Reichsbeamten zustehen, folgende Grundsätze zu beachten:

a) Amtsbezeichnungen dürfen nur Beamten beigelegt werden. Daraus folgt, daß Angestellte derartige Bezeichnungen sowie solche Bezeichnungen, die zu Verwechslungen mit Amtsbezeichnungen Anlaß geben können, nicht führen dürfen. Das gilt auch für die sog. Dauerangestellten.

b) Soweit Amtsbezeichnungen gesetzlich festgelegt sind, dürfen hiervon abweichende Bezeichnungen nicht verliehen werden. Im übrigen sollen die Amtsbezeichnungen in jedem Falle den Inhalt des betreffenden Amtes zutreffend kennzeichnen und dürfen zu Verwechslungen mit den Bezeichnungen von Staatsbeamten keinen Anlaß geben.

c) Soweit für die Führung von Ratsamtsbezeichnungen besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben sie in Geltung.

Ebenso wie die Anstellung erfolgt auch der förmliche Akt der Entlassung stets durch die Gemeinde. Als Entlassung in diesem Sinne gilt auch die Versetzung in den Ruhestand, z. B. infolge von Dienstunfähigkeit. Dabei bleiben hinsichtlich der Zulässigkeit der Entlassung neben den besonderen Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung (vgl. z. B. §§ 45, 54) die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze maßgebend.

Angestellte und Arbeiter der Gemeinde sind regelmäßig durch schriftlichen Dienstvertrag anzustellen, der nach der Vorschrift des § 36 Abs. 2 DGD. zu vollziehen ist. Für ihre Entlassung sind die bestehenden bürgerlich-rechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften maßgebend.

3. Die Vorschrift des § 37 Abs. 2 DGD. verpflichtet die Gemeinden, einen Stellenplan für die hauptamtlichen Beamtenstellen aufzustellen. Dieser Stellenplan ist notwendiger Bestandteil der Haushaltsabrechnung. Die nähere Regelung bleibt deshalb der Durchf. nach § 105 DGD. überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die insoweit bestehenden landesrechtlichen Vorschriften in Geltung.

Zu § 39.

1. § 39 Abs. 1 DGD. geht für die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern von dem Grundsatz der ehrenamtlichen Verwaltung der Bürgermeister- und Beigeordnetenstellen aus. Soll in einer solchen Gemeinde von diesem Grundsatz abgewichen werden, so bedarf es einer besonderen Regelung in der Hauptsatzung. Auch auf diesem Wege ist jedoch stets nur die Einrichtung einer hauptamtlichen Bürgermeister- oder Beigeordnetenstelle zulässig. Nicht berührt wird durch § 39 Abs. 1 DGD. die Möglichkeit, nachgeordnete Beamte (z. B. Sekretäre, Kassenbeamte, Vollziehungsbeamte) hauptamtlich anzustellen.

Die Frage, inwieweit sich in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die Einrichtung der Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters oder Beigeordneten empfiehlt, richtet sich nach Lage des Einzelfalles. Dabei wird für Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern im Regelfalle davon auszugehen sein, daß in ihnen die Einrichtung einer solchen Stelle nur bei ganz besonderen Verhältnissen am Platze ist. Derartige besondere Fälle können sowohl in der Eigenart der Gemeinde, z. B. als Kurort, als auch in dem nach dem weitergeltenden Landesrecht umfangreichen und schwierigen Aufgabenbereich des Bürgermeisters (z. B. Besorgung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit) liegen.

Die erforderlichen Übergangsvorschriften sind in § 13 der Ersten Durchf. getroffen. Hierzu wird bemerkt:

a) Nach § 13 der Ersten Durchf. bleiben auch in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die bei Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung im Amte befindlichen hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten im Amte. Das gilt auch dann, wenn zur Zeit mehr als eine Stelle der genannten Art hauptamtlich besetzt ist.

b) Wird in der Hauptsatzung eine Regelung nach § 39 Abs. 1 Satz 2 DGD. nicht getroffen, so scheiden die derzeitigen hauptamtlichen Stelleninhaber nach dem Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Amte. Ihre Stellen sind alsdann ehrenamtlich zu besetzen.

c) Wird in der Hauptsatzung eine Regelung dahin getroffen, daß auch in Zukunft die Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten hauptamtlich verwaltet werden soll, so sind andere zur

Zeit noch hauptamtlich verwaltete Stellen dieser Art mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber ehrenamtlich zu besetzen.

2. Abweichend von den Grundsätzen des § 39 Abs. 1 DGB. ist in Abs. 2 für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die hauptamtliche Verwaltung der Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten zwingend vorgeschrieben. Da jedoch auch insoweit nach § 13 der Ersten Durchf. im Amte stehende ehrenamtliche Amtsträger in ihren Ämtern verbleiben, bleibt dieser Zustand zunächst bis zum Freiwerden der Stellen bestehen, die in Zukunft hauptamtlich verwaltet werden sollen.

3. Bei der Bemessung der Zahl der sonstigen hauptamtlichen Stellen (§ 39 Abs. 2 Satz 2 DGB.) sind die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Gemeindeverwaltung besonders zu beachten. Die Zahl darf schon aus diesen Gründen das unbedingt erforderliche Maß nicht überschreiten. Sie ist aber auch aus dem Grunde möglichst niedrig zu halten, weil nur so eine übersichtliche und straffe Geschäftsführung in der Gemeindeverwaltung gesichert ist. Dieses Ziel wird sich aber nur dann erreichen lassen, wenn bei der Berufung der betreffenden Beamten an ihre Eignung, Sachkunde und Leistungsfähigkeit ganz besondere Anforderungen gestellt werden.

Zu § 40.

1. Allgemeine Voraussetzung für die Berufung zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Beigeordneten ist, daß der Bewerber die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 DGB. erfüllt. Dabei besteht für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete jedoch hinsichtlich des Erfordernisses der einjährigen Wohndauer eine Ausnahme (§ 19 Abs. 2 DGB.). Daneben ist allgemeine Voraussetzung, daß der Bewerber nach den beamtenrechtlichen Vorschriften in ein derartiges Amt berufen werden kann. Maßgebend sind insoweit insbesondere die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433). Nach diesen Vorschriften muß der Bewerber die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt. Er muß ferner die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung besitzen. Des Weiteren ist eine Berufung stets ausgeschlossen, wenn der Bewerber nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist.

a) Der Bewerber muß nicht nur die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt, sondern daß er darüber hinaus an führender Stelle die Ziele dieses Staates unterstützt und fördert. Es ist nicht Bedingung, daß er Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen ist.

b) In das Amt eines leitenden Gemeindebeamten können nur solche Personen berufen werden, die in fachlicher Beziehung zur Bekleidung eines derartigen Amtes voll befähigt sind, insbesondere die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung besitzen und die Gewähr

für sorgfame Finanzwirtschaft in der Gemeinde bieten. Im einzelnen ist hierbei nach den rechtsrechtlichen Vorschriften folgendes zu beachten:

aa) Der Bewerber besitzt die für seine Berufung vorgeschriebene Vorbildung, wenn er die durch Gesetz (vgl. z. B. § 40 DGB.) oder Verwaltungsanordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllt.

bb) Der Bewerber besitzt die übliche Vorbildung, wenn er diejenigen Voraussetzungen erfüllt, die für die Laufbahn in der Regel als ausreichend angesehen werden.

cc) Er besitzt für das ihm zu übertragende Amt eine sonstige Eignung, wenn er auf Grund seiner früheren theoretischen oder praktischen Betätigung sowie auf Grund der Lauterkeit seiner Gesinnung und Handlungen für das Amt eine besondere Eignung mitbringt (vgl. zu § 2 Nr. 3 der Dritten D. zur Durchf. des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 6. Mai 1933, RGBl. I S. 245).

Die Frage, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, kann nur nach Lage des einzelnen Tatbestandes beantwortet werden, ist aber stets sorgfältiger Prüfung zu unterziehen. In den Fällen, in denen der Bewerber die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung nicht besitzt, muß stets verlangt werden, daß er eine mehrjährige Erfahrung im öffentlichen Dienst mitbringt. Dieser Erfahrung kann eine Bewährung im Kampfe in der nationalsozialistischen Bewegung an führender Stelle gleichgestellt werden.

c) Für den Nachweis der arischen Abstammung der für ein solches Amt in Aussicht genommenen Personen und ihrer Ehegatten sind die Richtlinien des Reichsministers des Innern v. 8. August 1933 (RGBl. I S. 575) maßgebend.

2. Weitergehende Voraussetzungen sind für die Berufung in die Stelle des Bürgermeisters oder des Ersten Beigeordneten in Stadtkreisen vorgeschrieben.

a) Anders als in sonstigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muß in Stadtkreisen die Stelle des Bürgermeisters oder Ersten Beigeordneten, nicht die eines beliebigen Beigeordneten, hauptamtlich verwaltet werden.

b) In Stadtkreisen muß der Bürgermeister oder der Erste Beigeordnete die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Dabei regeln sich die Voraussetzungen der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst nach dem Landesrecht (vgl. z. B. das Preuß. Ges. v. 10. August 1906, GG. S. 378, in der Fass. vom 8. Juli 1920, GG. S. 388). Wo derartige Vorschriften nicht bestehen, muß der Bewerber die Befähigung zum Richteramt besitzen (vgl. hierzu § 2 ff. des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877, RGBl. S. 41, in der Fass. der Bef. v. 22. März 1924, RGBl. I S. 299). Wer nach den Vorschriften eines Landes die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, erfüllt damit auch in jedem anderen Lande die Voraussetzung des § 40 Satz 1 DGB.

Die Aufsichtsbehörde kann nach § 40 Satz 2 DGB. von jeder der genannten Voraussetzungen

Ausnahmen zulassen. Dabei dürfen Ausnahmen von der Voraussetzung unter b) jedoch nur dann ausgesprochen werden, wenn bei Berücksichtigung der sonstigen Eignung des Bewerbers die unbedingte Gewähr für eine gleich gute Verwaltung der Stelle besteht.

3. § 40 Satz 3 DGD. überläßt es im übrigen der Hauptsatzung, für andere hauptamtlich verwaltete Stellen eine besondere Vorbildung vorzuschreiben. Dabei wird insbesondere die Stelle des Stadtkämmerers wegen ihrer besonderen Bedeutung für eine geordnete Finanzwirtschaft hervorgehoben. Als geeignete Vorbildung für den Stadtkämmerer ist regelmäßig nur eine ausreichende Hochschulbildung (z. B. Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst, Dipl.-Prüfung für Volkswirte) oder eine langjährige praktische Tätigkeit in der Gemeinde auf dem Gebiet der Gemeindefinanzen anzusehen.

4. Soweit in Stadtkreisen (vgl. hierzu § 11 der Ersten DurchfVO.) die Voraussetzungen des § 40 Satz 1 DGD. zur Zeit ihres Inkrafttretens nicht erfüllt sind, bleiben die derzeitigen Stelleninhaber nach §§ 10, 12 der Ersten DurchfVO. im Amte.

Zu § 41.

1. § 41 DGD. sieht grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung der Stellen von hauptamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten durch die Gemeinde vor. Ausnahmen hiervon sind nach § 41 Abs. 4 nur in besonderen Fällen zulässig, wenn z. B. die Wiederberufung eines Stelleninhabers in Aussicht genommen ist. Anders als bei hauptamtlichen Stellen ist für ehrenamtliche Stellen eine Ausschreibung nicht vorgeschrieben.

Für die Ausschreibung der Stellen werden den Gemeinden folgende Richtlinien gegeben:

a) Die Ausschreibung hat im Falle des regelmäßigen Ablaufs der Amtszeit spätestens 6 Monate vor dem Ablauf, in außerordentlichen Erledigungsfällen unverzüglich zu erfolgen:

b) Die Ausschreibung muß enthalten:

aa) die genaue Bezeichnung der freiverdenden oder freien Stelle;

bb) die Bezeichnung der an den Bewerber zu stellenden sachlichen Anforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Anforderungen dieser Ausführungsanweisung und der besonderen Bedürfnisse der Gemeinde;

cc) die Besoldung der Stelle nach der gemeindlichen Besoldungsordnung;

dd) die Angabe, inwieweit Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen übernommen werden müssen oder übernommen werden dürfen und inwieweit hierfür eine Entschädigung belassen wird;

ee) die Mitteilung, welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind. Stets zu verlangen ist dabei ein ausführlicher Lebenslauf, Belege über die bisherige Tätigkeit unter Beifügung beglaubigter Zeugnisabschriften, der Nachweis der arischen Abstammung für den Bewerber und seine Ehefrau und die Beifügung eines Lichtbildes;

ff) die Bezeichnung der Stelle, an die Bewerbungen innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung der Ausschreibung ab zu richten sind. Als solche ist stets der Bürgermeister, wenn es sich um die Stelle des Bürgermeisters handelt, sein allgemeiner Vertreter zu bezeichnen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß persönliche Vorstellungen bei diesem oder bei den für die Berufung zuständigen Stellen ohne besondere Aufforderung zwecklos sind;

gg) das Datum der Ausschreibung.

Die Ausschreibung ist von dem Bürgermeister oder, wenn die Stelle des Bürgermeisters selbst ausgeschrieben wird, von seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen.

Im Interesse einheitlicher Handhabung wird den Gemeinden für die Ausschreibung die Benutzung des folgenden Musters empfohlen:

„Die Stelle des (Oberbürgermeisters, Bürgermeisters, Beigeordneten usw.) . . . der . . . (Stadt, Gemeinde usw.), . . . Einwohner, Kreis . . ., Regierungsbezirk . . . soll mit Wirkung vom (bzw. sofort) neu besetzt werden.“

Der Bewerber muß die Voraussetzungen für die Bekleidung eines gemeindlichen Ehrenamtes erfüllen, die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und arischer Abstammung und im Falle seiner Verheiratung mit einer Person arischer Abstammung verheiratet ist. Er muß ferner (z. B. die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, eine ausreichende Hochschulbildung, die erforderliche Vorbildung oder besondere Eignung) für sein Amt besitzen. Besoldung nach Gruppe . . . der Besoldungsordnung — das ist die Gruppe . . . der Reichsbesoldungsordnung — Ortsklasse . . . Der . . . muß (darf) als (kein) Nebenamt (Nebenbeschäftigung) zugleich die Stelle eines . . . gegen (ohne) Entschädigung von . . . RM jährlich ausüben.

Den Bewerbungen sind ein ausführlicher Lebenslauf, Belege über die bisherige Tätigkeit unter Beifügung beglaubigter Zeugnisabschriften und über die politische Einstellung, der Nachweis der arischen Abstammung für den Bewerber und seine Ehefrau und ein Lichtbild beizufügen. Sie sind innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab an den Bürgermeister (Oberbürgermeister, Ersten Beigeordneten) zu richten.

Persönliche Vorstellungen bei dem Unterzeichneten und bei den für die Berufung zuständigen Stellen sind ohne besondere Aufforderung zwecklos.

Ort, Datum.

Amtsbezeichnung.

Unterschrift.

(In Schreibmaschinenschrift wiederholt.)“

Die Ausschreibung kann daneben Hinweise auf den besonderen Charakter der Gemeinde, z. B. als Kur- oder Badeort enthalten und demgemäß besondere Anforderungen an die Person des Bewerbers vorschreiben. Ebenso können bei der Besoldungsregelung bei Vorliegen der Voraussetzungen weitere Angaben z. B. über die Höhe einer Aufwandsentschädigung oder über eine zur Verfügung stehende Dienstwohnung aufgenommen werden.

c) Die Ausschreibung erfolgt auf Kosten der Gemeinde im Amtsblatt der zuständigen obersten Landesbehörde und ferner in der für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Form. Daneben ist es der Gemeinde überlassen, die Veröffentlichung auch noch in anderen Zeitungen und Zeitungen zu veranlassen.

2. Die Berufung, d. h. die Auslese der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten kommt im Zusammenwirken zwischen dem Beauftragten der NSDAP. und der in § 41 Abs. 2 DGO. genannten Behörde zustande. Dabei wird hinsichtlich des Vorschlagsrechts des Beauftragten klargestellt, daß die Gemeinderäte nach § 41 Abs. 1 Satz 3 zwar auf Ladung des Bürgermeisters (§ 56 Abs. 1 DGO.), aber unter dem Vorsitz des Beauftragten zur Beratung zusammentreten. An dieser Beratung nimmt der Bürgermeister teil, wenn es sich um die Berufung eines Beigeordneten handelt, nicht auch dann, wenn es sich um die Besetzung der Bürgermeisterstelle handelt. Die Beigeordneten nehmen an der Beratung in keinem Falle teil.

3. Der Vorschlag des Beauftragten der NSDAP. wird der nach Abs. 2 zuständigen Behörde über die Aufsichtsbehörde der Gemeinde vorgelegt. Dabei hat in den Fällen des § 40 Satz 2 DGO. die Aufsichtsbehörde vor Weiterleitung des Vorschlages gegebenenfalls über die Zulassung einer Ausnahme von den besonderen Voraussetzungen für eine Berufung in Stadtkreisen zu befinden.

4. Den in § 41 Abs. 2 genannten nachgeordneten Behörden wird zur besonderen Pflicht gemacht, ihr Einverständnis zu einem Vorschlage erst auszusprechen, wenn sie sich auch durch persönliche Fühlungnahme über die Persönlichkeit und die Eignung des in Aussicht genommenen Bewerbers unterrichtet haben. Soweit der Reichsminister des Innern hiernach zuständig ist, wird er in der gleichen Weise verfahren.

5. Die Anstellung der in dem Verfahren nach § 41 DGO. berufenen Beamten ist Sache der Gemeinde; diese ist zur Anstellung jedoch verpflichtet und kann hierzu mit den Mitteln der Staatsaufsicht veranlaßt werden. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433). Im Interesse einheitlicher Handhabung wird den Gemeinden empfohlen, hierbei folgendes Muster zu verwenden:

„Auf Grund des Erlasses des Reichsministers des Innern, Reichsstatthalters, Regierungspräsidenten, Landrates usw.) vom . . . wird der . . . hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom . . . zum (hauptamtlichen, ehrenamtlichen) . . . der Stadt (Gemeinde) . . . ernannt.“

Ort, Datum.

Der Bürgermeister.“

(Falls er nicht selbst die Urkunde unterzeichnet, ist sie in der Form des § 36 Abs. 2 Satz 2 u. 3 DGO. zu vollziehen.)

Der in der Anstellungsurkunde genannte Tag ist für den Beginn der Amtszeit maßgebend. Im Falle der Wiederberufung eines Stelleninhabers ist stets eine neue Anstellungsurkunde auszuhändigen.

Ebenso wie die Anstellung ist auch die Regelung der Anstellungsbedingungen Sache der Gemeinde. Diese Regelung muß mit den Ausschreibungsbedingungen in Einklang stehen, soweit nicht die nach § 41 Abs. 2 DGO. zuständige Stelle nach dieser Richtung hin die Berufung an bestimmte Maßgaben geknüpft hat.

6. Alle bei der Berufung beteiligten Stellen werden im Interesse eines nach jeder Richtung hin

unbeeinflussten Berufungsverfahrens auf die Vorschrift des § 41 Abs. 5 DGO. besonders hingewiesen.

Zu § 42.

1. Bürgermeister oder Beigeordnete können nach § 42 Abs. 1 DGO. nicht sein

a) sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Reichs- und Staatsbeamten; hierzu gehören auch Lehrpersonen jeder Art. Nicht ausgeschlossen sind ehrenamtlich tätige Personen sowie solche Beamten, die keine Besoldung, sondern nur Gebühren beziehen, regelmäßig also z. B. die Notare; als Beamte gelten ferner Ruhestandsbeamte nicht;

b) Angestellte und Arbeiter der betreffenden Gemeinde, nicht auch anderer Gemeinden oder von Gemeindeverbänden. Fürsorge- und Notstandsarbeiter sind dabei im Hinblick auf die Besonderheit ihres Arbeitsverhältnisses nicht als Arbeiter im Sinne dieser Vorschrift zu betrachten;

c) Angestellte und Arbeiter von Gesellschaften und Vereinigungen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist. Eine maßgebende Beteiligung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. kapitalmäßig beteiligt ist, oder wenn sie durch Stimmenmehrheit in Organen oder sonst entscheidenden Einfluß in der Gesellschaft oder Vereinigung besitzt.

d) Angestellte von öffentlichen Krankenkassen, b. h. der in § 225 RVD. genannten Orts-, Land-, Innungs- und Betriebskrankenkassen und der Krankenkassenverbände nach § 406 RVD. Nicht in Betracht kommen jedoch Ersatzkassen und sonstige Krankenkassen, wie z. B. Beamtenkrankenkassen;

e) Geistliche.

Die Berufung der zu a)–d) genannten Personen in das Amt des Bürgermeisters oder Beigeordneten ist jedoch zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 DGO. gegeben sind.

2. Die Ausnahmegvorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 DGO. ist eng auszulegen. Ausnahmen sollen, wie auch die amtliche Begründung ergibt, regelmäßig nur zugelassen werden, wenn sie in Gemeinden mit besonderer Struktur, z. B. Eisenbahngemeinden, unumgänglich sind. Wegen der Überleitung wird auf die Vorschrift des § 14 der Ersten DurchfV. verwiesen.

Zu § 43.

1. Wegen der Überleitung wird auf die Vorschrift des § 14 der Ersten DurchfV. verwiesen.

2. Müssen hauptamtliche Beamte nach § 43 Abs. 2 DGO. ausscheiden, so regeln sich die Rechtsfolgen dieses Ausscheidens nach § 15 der Ersten DurchfV.

Zu § 44.

1. Die Verpflichtung der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten zur Weiterführung des Amtes im Falle einer Wiederberufung besteht für das Amt, das sie bisher bekleideten. Insofern ist der Bürgermeister nur verpflichtet, dieses Amt, der Erste Beigeordnete das Amt des Ersten Beigeordneten und der Stadtkämmerer das Amt des Stadtkämmerers im

Falle der Wiederberufung weiterzuführen. Die übrigen Beigeordneten sind dagegen verpflichtet, das Amt eines beliebigen sonstigen Beigeordneten weiterzuführen, nicht aber auch das Amt des Bürgermeisters, des Ersten Beigeordneten oder des Stadtkämmerers. Ist ein Beigeordneter auf Grund seiner besonderen Vorbildung in eine bestimmte Beigeordnetenstelle (z. B. Stadtbaurat, Stadtschulrat) berufen worden, so wird allerdings praktisch regelmäßig nur eine Wiederberufung in die gleiche Stelle in Betracht kommen.

Die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes im Falle der Wiederberufung besteht dann nicht, wenn sie unter ungünstigeren Bedingungen gegenüber der erstmaligen Berufung erfolgen soll. Ungünstigere Bedingungen liegen sowohl dann vor, wenn die Befoldungs- und Versorgungsbezüge ungünstiger geregelt werden sollen, als auch dann, wenn in sonstigen Fällen (z. B. Zulässigkeit der Übernahme von Nebenämtern) eine weniger günstige Regelung getroffen wird. Das gilt auch dann, wenn die Verschlechterung der Bedingungen durch eine gesetzliche Regelung herbeigeführt worden ist.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Satz 3 DGB. kommt nur unter folgenden Voraussetzungen zur Anwendung:

a) Es muß dem Bürgermeister oder Beigeordneten durch die nach § 41 Abs. 2 DGB. zuständige Stelle nach Vorliegen des Vorschlags des Beauftragten der NSDAP., im Falle des § 41 Abs. 3 Satz 3 und 4 DGB. ohne einen solchen Vorschlag die Absicht der Wiederberufung vor deren Auspruch mit der Aufforderung zur Abgabe einer Annahmeerklärung schriftlich mitgeteilt worden sein. Dabei ist auf die Folgen der Ablehnung ausdrücklich hinzuweisen.

b) Der Bürgermeister oder Beigeordnete muß der zuständigen Behörde schriftlich erklärt haben, daß er der Wiederberufung nicht folgen werde.

c) Die zuständige Behörde muß auf Grund dieser Erklärung gegenüber der Gemeinde feststellen, daß der Bürgermeister oder Beigeordnete seiner Verpflichtung nicht nachgekommen sei. Eine derartige Feststellung kommt nicht in Betracht, wenn die zuständige Behörde die von dem Bürgermeister oder Beigeordneten geltend gemachten Gründe anerkennt und die Absicht der Wiederberufung fallen läßt. In diesem Falle hat sie der Gemeinde mitzuteilen, daß die Folge des § 44 Abs. 1 letzter Satz DGB. nicht eintritt.

2. Nach der amtlichen Begründung stellt die Vorschrift des § 44 Abs. 2 DGB. eine Ausnahmenvorschrift dar. Von ihr darf demnach nicht in der Weise Gebrauch gemacht werden, daß in der Hauptsache generell für einzelne oder alle Bürgermeister- und Beigeordnetenstellen die Wiederberufung auf Lebenszeit vorgesehen wird. Eine derartige Regelung soll vielmehr stets nur gegenüber einzelnen Stelleninhabern Platz greifen, die sich im Dienst der Gemeinde besonders bewährt haben und deren Erhaltung auf Lebenszeit der Gemeinde erwünscht ist.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß neben einer entsprechenden Vorschrift der Hauptsache weitere Voraussetzung der lebenslänglichen Anstellung der Auspruch der Wiederberufung auf Lebenszeit durch die in § 41 DGB. genannten Stellen ist.

3. Anders als für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete besteht für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten die Verpflichtung, ihr Amt auch nach Ablauf der sechsjährigen Amtszeit bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiterzuführen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten nicht einheitlich zum gleichen Zeitpunkt, sondern je nach dem Amtsantritt zu verschiedenen Zeitpunkten endet.

4. Die Amtszeit der bei Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung im Amte befindlichen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten richtet sich nach § 16 der Ersten DurchfV.

Zu § 45.

1. Die Vorschrift des § 45 DGB. gilt sowohl für hauptamtliche wie für ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete; sie soll nach der amtlichen Begründung sicherstellen, daß nicht solche Persönlichkeiten in diese wichtigen Ämter gelangen, die hierfür nicht in vollem Umfange geeignet sind.

Vor Zurücknahme der Berufung ist dem betreffenden Bürgermeister oder Beigeordneten regelmäßig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Zurücknahme erfolgt durch schriftliche Verfügung, die dem Beamten und der Gemeinde zuzustellen ist. In der Verfügung ist, soweit nach § 45 Abs. 1 eine Anhörung anderer Stellen oder ein Einvernehmen mit ihnen vorgeschrieben ist, zum Ausdruck zu bringen, daß diese Anhörung erfolgt bzw. das Einvernehmen herbeigeführt ist. Dabei wird darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen die Anhörung des Reichsstatthalters vorgesehen ist oder in denen er nach § 45 Abs. 1 letzter Halbsatz DGB. entscheidet, nach § 117 Abs. 2 DGB. auch der örtlich zuständige Gauleiter zu hören bzw. sein Einvernehmen herbeizuführen ist, wenn der Reichsstatthalter nicht zugleich örtlich zuständiger Gauleiter ist.

2. Zum Auspruch des Verzichts auf die Zurücknahme der Berufung nach § 45 Abs. 2 DGB. sind die in § 41 Abs. 2 DGB. genannten Behörden ausschließlich zuständig. Ein derartiger Verzicht kann nicht nur zugunsten solcher Bürgermeister und Beigeordneten ausgesprochen werden, die vorher im Dienste des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gestanden haben, sondern zugunsten jedes Bürgermeisters oder Beigeordneten. Die Vorschrift hat jedoch Ausnahmeharakter; sie gibt keine Handhabe, in jedem Falle auf die Zurücknahme der Berufung vorzeitig zu verzichten. Ein derartiger Verzicht kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn die Eignung des Bürgermeisters oder Beigeordneten in seiner früheren Tätigkeit und auf Grund einer hinreichend langen Bewährung in dem Amte des Bürgermeisters oder Beigeordneten außer jedem Zweifel steht. In den Fällen der Wiederberufung eines Amtsinhabers ist stets zugleich mit dem Auspruch der Wiederberufung der Verzicht auf die Zurücknahme der Berufung auszusprechen. Ein vorzeitiger Verzicht kann vor allem auch dann in Betracht kommen, wenn der betreffende Beamte die Stelle bereits eine Zeitlang kommissarisch verwaltet und in diesem Zeitraum seine Eignung hinreichend bewiesen

hat oder wenn er vorher eine ähnliche Stelle in einer anderen gleichartigen Gemeinde mit Erfolg verwaltet hat.

3. Zur Sicherung des vom Gesetz bezweckten Zieles wird den Aufsichtsbehörden zur Pflicht gemacht, die Amtsführung der Bürgermeister und Beigeordneten im ersten Amtsjahre besonders sorgfältig zu überwachen und spätestens 2 Monate vor Ablauf des ersten Amtsjahres an die nach § 45 Abs. 1 DGD. zuständige Staatsbehörde über die Bewährung des Bürgermeisters oder Beigeordneten zu berichten.

4. Für die Überleitung in den neuen Rechtszustand sind in § 17 der Ersten DurchfVO. die erforderlichen Vorschriften getroffen. Die Rechtsfolgen einer Zurücknahme der Berufung sind in den §§ 18 ff. der Ersten DurchfVO. geregelt.

Zu § 46.

Die in § 46 vorgesehene Vereidigung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsges. vom 20. August 1934 (RGBl. I S. 785). Sie ist nicht erforderlich, wenn der Beamte diesen Eid bereits in einem anderen Beamtendienstverhältnis geleistet hat. In diesen Fällen ist er bei Wechsel des Dienstherrn lediglich auf den früheren Eid zu verweisen; bleibt er im gleichen Dienstverhältnis, z. B. im Falle der Wiederberufung, so bedarf es auch dieses Hinweises nicht. Auch in den Fällen, in denen danach eine förmliche Vereidigung nicht stattfindet, hat die Aufsichtsbehörde bzw. der Bürgermeister für die feierliche Einführung des Bürgermeisters oder Beigeordneten Sorge zu tragen (vgl. auch die amtliche Begründung¹⁾).

2. Abschnitt.

Gemeinderäte.

Zu § 48.

1. Die allgemeine Stellung der Gemeinderäte ist in der amtlichen Begründung zu § 48 DGD. wie folgt dargelegt:

„Die Gemeinderäte verkörpern, wie bereits in dem allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt ist, das genossenschaftliche Element in der Selbstverwaltung; sie gewährleisten, aus der Bürgerschaft kommend und mit der Bürgerschaft lebend, die feste enge Fühlung der Verwaltung mit allen Schichten der Bevölkerung.

Dabei muß jedoch mit aller Klarheit der grundlegende Unterschied hervorgehoben werden, der zwischen den Gemeinderäten der Gemeindeordnung und den Mitgliedern der früheren Vertretungskörperschaften besteht. Die Gemeinderäte sind nicht wie die früheren Gemeindevertreter Inhaber eines Mandats, das ihnen eine politische Partei und die Wahl der Bürgerschaft verleiht, sondern auf Grund besonderen Berufungsverfahrens ausgewählte Ehrenbeamte der Gemeinde. Daraus ergibt sich schon, daß sie nach keiner Richtung hin die Aufgabe der früheren Vertretungskörperschaften übernehmen, Gegenpieler der Gemeindeverwaltung zu sein, daß sie vielmehr in gleicher Richtung mit dem Bürgermeister zum Wohle der Gemeinde zu wirken haben. Ein weiterer grundlegender Unterschied liegt darin, daß die Gemeinderäte anders als die Vertretungskörperschaften kein Kollegium bilden, das mit anonymen Mehrheiten Beschlüsse faßt und die Verwaltung kontrolliert, daß sie vielmehr als einzelverantwortliche, sachverständige Berater dem Bürgermeister zur Seite stehen. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit, die ausschließlich das Gemeinwohl zu wahren und zu fördern hat, sind sie Weisungen dritter Stellen nicht unterworfen und können sich ihrer eigenen Verantwortung auch nicht durch den Hinweis auf derartige Weisungen entziehen.“

Die richtige Auswahl der Gemeinderäte und ihre nach den in der Begründung erwähnten Gesichtspunkten ausgerichtete Tätigkeit sind für die Bewährung der Deutschen Gemeindeordnung von ausschlaggebender Bedeutung. Alle mit dem Vollzug der Gemeindeordnung betrauten Stellen haben sich dies stets vor Augen zu halten. Insbesondere wird auch dem Bürgermeister zur besonderen Pflicht gemacht, die Gemeinderäte in dem vom Gesetz gemollten Umfang zur Beratung zuzuziehen und ihre Tätigkeit auch sonst dem Wohle der Gemeinde nutzbar zu machen. Auf der anderen Seite werden die Gemeinderäte auf ihre Pflicht hingewiesen, den Maßnahmen des Bürgermeisters in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen und ihn nach jeder Richtung hin zu unterstützen.

2. Bis zur Berufung der Gemeinderäte, die nach Erlaß der Hauptsatzung (vgl. Ausf. Antw. zu § 3) alsbald zu erfolgen hat und spätestens bis zum 1. Oktober 1935 durchgeführt sein muß, sind für die Übergangszeit in § 20 der Ersten DurchfVO. die erforderlichen Vorschriften getroffen.

Zu § 49.

1. Die Mindestzahl der Gemeinderäte ist im Rahmen der Vorschrift des § 49 DGD. stets so festzusetzen, daß eine ausreichende Beratung des Bürgermeisters aus möglichst allen Schichten der Bevölkerung gesichert ist.

2. Im übrigen wird den Gemeinden empfohlen, bei Festsetzung der Zahl der Gemeinderäte in der Hauptsatzung folgende Grenzen innezuhalten:

a) In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern soll die Minderzahl der Gemeinderäte 4, ihre Höchstzahl 6 betragen;

b) in Gemeinden mit mehr als 1000, aber weniger als 3000 Einwohnern soll die Höchstzahl der Gemeinderäte 8 nicht übersteigen. In größeren Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern kann die Höchstzahl bis zu 12 festgesetzt werden;

c) in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000, aber weniger als 20 000 Einwohnern soll die Höchstzahl der Gemeinderäte 18, in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden darf sie 24 nicht übersteigen;

d) für Stadtkreise werden folgende Richtzahlen gegeben: Stadtkreise bis 50 000 Einwohner Höchstzahl 24, Stadtkreise bis 100 000 Einwohner Höchstzahl 30, Stadtkreise über 100 000 Einwohner Höchstzahl 36.

3. Eine Bestellung von Stellvertretern für behinderte Gemeinderäte ist im Gesetz nicht vorgesehen und kommt demnach nicht in Betracht.

Zu § 50.

1. Der Beauftragte der NSDAP. ist weder kraft Gesetzes Gemeinderat, noch kann er sich nach seiner funktionellen Stellung im Rahmen der Gemeindeverfassung selbst zum Gemeinderat berufen.

2. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Beauftragte der NSDAP., soweit er nach § 50 an den Beratungen mit den Gemeinderäten teilnimmt, nicht nur rechtzeitig geladen, sondern daß

ihm auch das zur Urteilsbildung erforderliche Material rechtzeitig zugeleitet wird. Der Beauftragte der NSDAP. ist anders als die übrigen Gemeinderäte nicht verpflichtet, an diesen Beratungen teilzunehmen; ebensowenig hat er eine Äußerungspflicht nach § 57 Abs. 2 DGB. Dagegen bestehen die leitenden und ordnenden Befugnisse des Bürgermeisters (§ 57 Abs. 2 Satz 1 DGB.) auch ihm gegenüber. Ebenso hat er das Recht, seine Auffassung zur Niederschrift zu geben.

Zu § 51.

1. Für die Berufung, d. h. die Auslese der Gemeinderäte, sind nach der amtlichen Begründung folgende Gesichtspunkte maßgebend:

„Für die Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Berufung (der Gemeinderäte) zu erfolgen hat, stellt das Gesetz bindende Richtlinien auf. Wer zum Gemeinderat berufen werden soll, muß national zuverlässig, geeignet und gut beleumundet sein. Da den Gemeinderäten aber neben der Beratung die besondere Aufgabe zugewiesen ist, die Verbundenheit der Verwaltung mit der Bürgerschaft zu sichern, ist darüber hinaus erforderlich, daß sich in ihrer Zusammensetzung die Struktur der Bürgerschaft widerspiegelt, daß also bei der Berufung Persönlichkeiten berücksichtigt werden, deren Wirkungsbereich für die Gemeinde typisch ist, der Gemeinde besondere Bedeutung gibt oder das gemeindliche Leben wesentlich beeinflusst.“

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und Beamte der Aufsichtsbehörde sind grundsätzlich von der Berufung zum Gemeinderat ausgeschlossen. Soweit dieser Ausschluß sich auf Beamte der Aufsichtsbehörde bezieht, bedarf es näherer Begründung nicht. Hinsichtlich der Bediensteten der Gemeinde war in erster Linie die Erwägung maßgebend, daß der Bürgermeister sie auf Grund ihrer Stellung ohnehin jederzeit zu seiner Beratung heranziehen kann und daß zudem nach § 56 Abs. 3 auch ihre Zuziehung zu den Beratungen mit den Gemeinderäten jederzeit möglich ist. Es mußte auch vom Standpunkt der gebotenen Disziplin bedenklich erscheinen, daß ein gemeindlicher Beamter, Angestellter oder Arbeiter als Gemeinderat auf Grund der ihm obliegenden Pflicht eigenverantwortlicher Beratung in gemeinsamer Beratung mit den Gemeinderäten dem Bürgermeister in bestimmten Fragen entgegentritt. Da aber immerhin Sonderfälle denkbar sind, in denen die Berufung auch eines gemeindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeiters oder eines Beamten der Aufsichtsbehörde zum Gemeinderat wünschenswert sein kann, steht das Gesetz eine Ausnahmemöglichkeit vor.“

Als Beamte in diesem Sinne gelten Ruhestandsbeamte nicht.

2. Der Stellvertreter des Führers wird den Beauftragten der NSDAP. für die Berufung der Gemeinderäte die erforderlichen Weisungen geben.

Zu § 52.

Die Gemeinderäte werden regelmäßig im gleichen Zeitpunkte auf sechs Jahre berufen. Ein turnusmäßiges Ausscheiden, wie es z. B. das Pr. Gem. G. vorsah, kennt die Deutsche Gemeindeordnung nicht. Unabhängig von der Berufung der Gemeinderäte beginnt jedoch ihre Amtszeit mit der Ernennung (vgl. AusfAnw. zu § 53).

Ersatzmänner (§ 52 Abs. 2 DGB.) für vorzeitig ausscheidende Gemeinderäte werden anders als die Gemeinderäte bei der allgemeinen Neuberufung nicht auf sechs Jahre, sondern stets nur für den Rest der Amtszeit der zur Zeit im Amte befindlichen Gemeinderäte berufen.

Zu § 53.

1. Aus § 53 in Verbindung mit § 37 DGB. folgt, daß den zu Gemeinderäten berufenen Bürgern von dem Bürgermeister eine Anstellungsurkunde nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) auszuhändigen ist.

Für die Fassung dieser Urkunde wird den Gemeinden die Benutzung folgenden Musters empfohlen:

Auf Grund der Berufung durch den Beauftragten der NSDAP. vom . . . wird der . . . hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom . . . zum Gemeinderat (Ratsherrn) ernannt.

Ort . . . Datum . . .

Der Bürgermeister.“

Der in der Anstellungsurkunde genannte Tag ist für den Beginn der Amtszeit des Gemeinderats maßgebend. Dabei ist bei der allgemeinen Neuberufung für sämtliche Gemeinderäte der Beginn der Amtszeit auf denselben Zeitpunkt festzulegen. Die Aushändigung der Urkunde wird zweckmäßig mit der in § 53 DGB. vorgesehenen Verpflichtung und Vereidigung verbunden.

2. Die Gemeinderäte nehmen trotz ihrer Eigenschaft als Ehrenbeamte insofern eine besondere Stellung ein, als sie nach § 48 DGB. den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten haben, insofern also irgendwelchen Weisungen des Bürgermeisters nicht unterliegen.

Zu § 54.

1. Die Gemeinderäte unterstehen als Ehrenbeamte den allgemeinen Vorschriften des Dienststrafrechts. Daneben ermöglicht § 54 DGB. die Entfernung eines Gemeinderats aus seinem Amte in einem besonderen Verfahren, das sowohl an Stelle eines Dienststrafverfahrens mit dem Ziele auf Dienstentlassung als auch auf Grund anderen Tatbestandes gegeben sein kann. Danach greift die Vorschrift des § 54 DGB. Platz, wenn bei einem Gemeinderat die Voraussetzungen des § 51 DGB. nicht oder nicht mehr gegeben sind. Voraussetzungen in diesem Sinne sind nicht nur die besonderen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 DGB., sondern auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung zum Gemeinderat.

2. Das Ausscheiden des Gemeinderats spricht die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. aus. Die Anregung hierzu kann sowohl von dem Beauftragten selbst als auch von dem Bürgermeister oder der Aufsichtsbehörde ausgehen. Ob die Aufsichtsbehörde einer Anregung anderer Stellen stattgeben will, ist ihrer pflichtgemäßen Entscheidung überlassen. Hält sie den Tatbestand des § 54 DGB. für gegeben, so hat sie, wenn ein Einvernehmen mit dem Beauftragten nicht zu erzielen ist, die Entscheidung des Reichsstatthalters gegebenenfalls auf dem Wege über die nächsthöhere Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde bzw. des Reichsstatthalters ist der Gemeinde und dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten. Auf Grund dieser

Entscheidung ist der Bürgermeister zur Entlassung des Gemeinderats nach § 37 DGD. verpflichtet.

Zu § 55.

1. § 55 DGD. macht es dem Bürgermeister zur Pflicht, die Gemeinderäte in allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde vor seiner EntschlieÙung zu hören. Dabei überläÙt er es nicht ausschließlich dem Ermessen des Bürgermeisters, den Kreis dieser wichtigen Angelegenheiten selbst zu bestimmen; er bezeichnet vielmehr gewisse, für das Gemeindeleben besonders bedeutsame EntschlieÙungen, bei denen der Bürgermeister den Gemeinderäten vor der EntschlieÙung Gelegenheit zur Stellungnahme geben muß. Diese Beratungspflicht besteht jedoch nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten, nicht auch in Auftragsangelegenheiten, es sei denn, daß dies in Einzelgesetzen besonders vorgeschrieben ist oder daß es sich z. B. um Fragen der gemeindlichen Kostentragungspflicht für derartige Angelegenheiten handelt.

§ 55 DGD. enthält für den Bürgermeister eine gesetzliche Verpflichtung, die er auch um des Zieles der Deutschen Gemeindeordnung willen, durch die Einrichtung der Gemeinderäte eine stets volknahe Selbstverwaltung zu sichern, aufs genaueste zu beachten hat. UnterläÙt es der Bürgermeister, in wichtigen Angelegenheiten oder in den in § 55 Abs. 1 DGD. ausdrücklich aufgezählten Angelegenheiten die Gemeinderäte zu hören, so ist dies für die Rechtsgültigkeit seiner EntschlieÙung an sich ohne Bedeutung. Wer demnach mit der Gemeinde ein nach § 55 Abs. 1 DGD. beratungspflichtiges Geschäft abschließt, braucht sich nicht zu vergewissern, ob die Beratung tatsächlich stattgefunden hat.

2. Die Ausnahmenvorschrift des § 55 Abs. 2 DGD. ist aus den zu 1. erwähnten Gründen eng auszulegen. Eine Ausnahme ist danach nur zulässig, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Das ist nur der Fall, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Bürgermeisters ein Aufschub, der durch die Beratung eintritt, der Gemeinde einen Schaden zufügen würde. Der Bürgermeister kann auf der anderen Seite nicht schon dann von der Beratung absehen, wenn er aus sonstigen Gründen die Anhörung der Gemeinderäte nicht für zweckmäßig hält.

3. Es wird dem Bürgermeister zur Pflicht gemacht, den Gemeinderäten durch mündlichen Vortrag, durch vorherige Übersendung ausreichenden schriftlichen Materials oder in anderer Weise alle Unterlagen zugänglich zu machen, deren sie für eine wirklich fruchtbare und gründliche Beratung bedürfen.

Zu § 56.

1. In welcher Form die Gemeinderäte zu laden sind, richtet sich nach dem Ortsgebrauch oder nach anderweiter allgemeiner Bestimmung des Bürgermeisters. Die Ladung soll regelmäßig so rechtzeitig erfolgen, daß zwischen ihr und dem Sitzungstage zwei Tage liegen. Bei besonders schwierigen Beratungsgegenständen, z. B. bei der Haushaltsabgabe, ist die Ladungsfrist so zu verlängern, daß den Gemeinderäten ein wirkliches Eindringen in den Beratungsstoff möglich ist. In jedem Falle ist mit der Ladung die Tagesordnung mitzuteilen.

Der Bürgermeister kann auch regelmäßige Sitzungstage bestimmen; in diesem Falle bedarf es keiner besonderen Ladung, wohl aber rechtzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.

Die Selbstversammlung der Gemeinderäte oder von Gruppen der Gemeinderäte zur Vorberatung ist unzulässig. Ebenso wenig stehen den Gemeinderäten oder einem Teil das Recht zu, die Einberufung einer Beratung oder die Beratung bestimmter Punkte zu verlangen.

2. Der Bürgermeister hat über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Beratung im Einzelfalle, nicht generell Entscheidung zu treffen. Das schließt jedoch nicht aus, daß für bestimmte Angelegenheiten (z. B. Grundstücksgeschäfte) von vornherein festgelegt wird, daß sie stets in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind.

3. Die Beigeordneten als Vertreter des Bürgermeisters müssen über alle wesentlichen Vorgänge in der Gemeindeverwaltung unterrichtet sein. Sie nehmen deshalb nach § 56 Abs. 3 Satz 1 DGD. an den Beratungen mit den Gemeinderäten teil. Darüber hinaus kann der Bürgermeister auch sonstige Beamte und Angestellte der Gemeinde sowie Sachverständige zu den Beratungen zuziehen, soweit dies im Interesse einer sachlichen Klärung zur Beratung stehender Fragen zweckmäßig ist.

4. Die Teilnahme der Gemeinderäte an den gemeinsamen Beratungen ist Amtspflicht, deren Verletzung dienststrafrechtliche Ahndung im Gefolge haben kann. Bei dauernder Säumnis kann der Bürgermeister auch die erforderlichen Schritte einleiten, um ein Ausscheiden des Gemeinderats nach § 54 DGD. herbeizuführen.

Im übrigen ist es rechtlich bedeutungslos, wie viele Gemeinderäte der Ladung folgen, da das Gesetz eine Mindestanzahl für die Beratung nicht vorschreibt. Reisten die Gemeinderäte insgesamt der Ladung keine Folge, so kann der Bürgermeister in den Angelegenheiten, die er als Beratungsgegenstände den Gemeinderäten mitgeteilt hat, ohne weiteres EntschlieÙung fassen.

Zu § 57.

1. Die Gemeinderäte können nur unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder seines allgemeinen Vertreters zur Beratung zusammentreten.

2. Der Bürgermeister leitet die Beratungen mit den Gemeinderäten. Danach hat er die Beratungen zu eröffnen und zu schließen, die Ordnung zu handhaben und das Hausrecht auszuüben.

a) Als Leiter der Beratungen bestimmt der Bürgermeister z. B. den Geschäftsgang bei den Beratungen, die Worterteilung, die Redezeit u. dgl. Er hat dabei darauf zu halten, daß eine gründliche und erschöpfende Beratung mit den Gemeinderäten erfolgt, auf der anderen Seite die Sachlichkeit dieser Beratungen aber dadurch zu sichern, daß er die Erörterung solcher Angelegenheiten nicht zuläßt, die nicht zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehören.

b) In Ausübung der Ordnungsgewalt kann der Bürgermeister Gemeinderäten das Wort entziehen, sie

zur Sache oder zur Ordnung rufen, die Beratung unterbrechen u. dgl.

c) In Ausübung des Hausrechts kann er Gemeinderäte und bei Öffentlichkeit der Beratungen auch Zuhörer aus dem Sitzungszimmer verweisen.

3. Die Vorschrift des § 57 Abs. 2 Satz 2—4 DGO. stellt die Eigenverantwortlichkeit der Beratung durch den einzelnen Gemeinderat klar. Insbesondere soll diese Vorschrift sichern, daß die Gemeinderäte ihre Auffassung zu den Beratungsgegenständen in den gemeinsamen Sitzungen kundgeben und nicht später Entscheidungen des Bürgermeisters angreifen, denen sie in der Beratung zu widersprechen unterlassen haben. Hiermit stünde es nicht im Einklang, wenn schon vor Beginn der Beratung die Gemeinderäte bestimmt würden, die allein zu den einzelnen Beratungsgegenständen das Wort ergreifen dürfen, oder wenn ihnen die Verpflichtung auferlegt würde, sich anders als nach ihrer eigenen Überzeugung zu äußern. Weisungen nach dieser Richtung sind mit dem Gesetz nicht vereinbar und deshalb für die Gemeinderäte nicht bindend.

4. Es entspricht den Grundsätzen einer geordneten Verwaltungsführung, daß der Bürgermeister der Niederschrift über die Beratung mit den Gemeinderäten die von ihm daraufhin gefaßten Entschlüsse anfügt.

3. Abschnitt. Beiräte.

Zu § 58.

1. Der Einrichtung der Beiräte kommt neben der der Gemeinderäte zur Sicherung steter Verwendbarkeit der Verwaltung mit der Bürgerschaft besondere Bedeutung zu. Die Notwendigkeit derartiger Beiräte ist namentlich in größeren Gemeinden unabweisbar.

Den Beiräten liegt die Aufgabe der Beratung des Bürgermeisters oder der Beigeordneten auf bestimmten Verwaltungsgebieten ob. Für welche Verwaltungszweige derartige Beiräte zu bestellen sind, bestimmt im einzelnen die Hauptsatzung. Es können auch Beiräte für bestimmte Einzelfragen eingerichtet werden. Insoweit bedarf es in der Satzung lediglich einer allgemeinen Vorschrift des Inhalts, daß der Bürgermeister in derartigen Fällen Beiräte berufen kann.

2. Die Berufung der Beiräte ist ausschließlich Aufgabe des Bürgermeisters. Er ist dabei an die Vorschriften des Gesetzes und der Hauptsatzung gebunden. Bei der Berufung hat er ganz besonders auf die Sachkunde und die Erfahrungen der zu berufenden Persönlichkeiten auf dem betreffenden Verwaltungsgebiet zu achten.

3. Bis zur Berufung der Beiräte trifft § 21 der Ersten DurchfVO. die erforderlichen Überleitungs-vorschriften. Die Berufung der neuen Beiräte muß wie die der Gemeinderäte bis spätestens zum 1. 10. 1935 durchgeführt sein.

4. Soweit nach bisherigem Recht besondere Vorschriften für bestimmte Ausschüsse, insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens bestehen, bleiben sie vorbehaltlich ihrer Anpassung an den neuen Rechts-

zustand unberührt. Insoweit ist also in der Hauptsatzung eine Regelung nicht zu treffen.

Zu § 59.

Die Beratungen mit den Beiräten sind stets nicht-öffentlich. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 56 und 57 DGO. entsprechende Anwendung. Dabei ist jedoch zu beachten, daß § 56 Abs. 2 DGO. für die Beratungen mit den Beiräten keine Bedeutung hat. Des weiteren findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 Satz 1 DGO., nach der an den Beratungen mit den Gemeinderäten alle Beigeordneten teilnehmen, auf die Beratungen mit den Beiräten nur in der Form Anwendung, daß die für den betreffenden Verwaltungszweig zuständigen Beigeordneten den Beratungen beizuwohnen haben.

Siebenter Teil. Aufsicht.

Zu § 106.

1. Die Deutsche Gemeindeordnung soll nach ihrem Vorwort die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen. Auf dem Boden eigener Selbstverantwortung und freiwillig geübter Selbstzucht sollen die Gemeinden in den von der Gemeindeordnung gewiesenen Bahnen ihre örtlichen Geschicke bestimmen und ihr berechtigtes Eigenleben pflegen.

Diese Zielsetzung der Deutschen Gemeindeordnung war für die Regelung der Aufsicht maßgebend; nach ihr hat sich vor allem auch die praktische Handhabung der Aufsicht zu richten, wie sich insbesondere aus § 106 Satz 2 DGO. ergibt. Danach soll die Aufsicht so gehandhabt werden, daß die Entscheidungskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeindeverwaltung gefördert und nicht beeinträchtigt wird. Dem Willen des Gesetzes würde es danach nicht entsprechen, wenn die Aufsichtsbehörden versuchen würden, auf Grund der ihnen gegebenen Befugnisse in alle Einzelheiten der Gemeindeverwaltung hineinzueregieren und auch in reinen Ermessensfragen im Rahmen des den Gemeinden belassenen Ermessensspielraums ihre Auffassung stets zur Geltung zu bringen oder durchzusetzen. Eine derartige Handhabung der Aufsicht würde verkennen, daß die Gemeindeordnung die Erledigung der Selbstverwaltungsangelegenheiten den Gemeinden grundsätzlich selbst überläßt und daß jeder aufsichtsbehördliche Eingriff durch ein besonderes, von der Aufsichtsbehörde zu wahrendes Interesse gerechtfertigt sein muß.

Ebenso würde es dem Geist der Deutschen Gemeindeordnung völlig widersprechen, wenn sich die Aufsichtsbehörden von staatsfiskalischen oder, soweit die Landräte die Aufsicht führen, von kreisfiskalischen Gesichtspunkten irgendwie beeinflussen ließen. Derartige Gesichtspunkte haben bei der Handhabung der Aufsicht unter allen Umständen auszuscheiden. Die Aufsicht darf in keinem Falle dazu mißbraucht werden, um dem Staate oder dem Kreise eine rein vermögensrechtliche Vorrangstellung zu verschaffen.

2. Aufgabe der Aufsicht ist nach §§ 8, 106 DGO., die Gemeinde in ihren Rechten zu schützen und sicherzustellen, daß sie im Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung verwaltet wird.

a) Die Aufsichtsbehörden haben danach die Gemeinden vor jedem unberechtigten Eingriff dritter Stellen (vgl. insbesondere § 114 DGB.) zu schützen. Eine wesentliche Aufgabe der Aufsichtsbehörde auf diesem Gebiet liegt ferner auch in der verständnisvollen Beratung der Gemeinden in rechtlichen und tatsächlichen Zweifelsfragen.

b) Die Aufsichtsbehörden haben zu überwachen, daß die Gemeinde im Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung verwaltet wird.

aa) Die Betätigung der Gemeinden muß sich danach stets in den Grenzen der reichsrechtlichen, landesrechtlichen und ortrechtlichen Vorschriften halten; soweit diese der Gemeinde einen gewissen Ermessensspielraum belassen, darf sie auch diesen Ermessensbereich nicht überschreiten.

bb) Die Verwaltung der Gemeinde muß stets im Einklang mit den Zielen der Staatsführung stehen. Unter den Zielen der Staatsführung sind dabei die großen, grundsätzlichen politischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte zu verstehen, von denen die nationalsozialistische Staatsführung alle Zweige des öffentlichen Lebens geleitet zu wissen wünscht. Danach darf ein Eingriff der Aufsichtsbehörde unter diesem Gesichtspunkt nicht schon dann stattfinden, wenn eine Entschließung des Bürgermeisters lediglich hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit für die Gemeinde anders beurteilt werden kann oder wenn durch sie insbesondere wegen der Geringfügigkeit ihrer Auswirkungen eine Gefährdung der Ziele der Staatsführung nicht eintreten kann.

Soweit nicht zentrale Richtlinien für ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden unter diesen Gesichtspunkten bestehen, haben sie bis auf weiteres im Interesse einheitlichen Vorgehens stets an den Reichsminister des Innern zu berichten.

Soweit danach ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden gegenüber der Selbstverwaltung der Gemeinden erforderlich ist, hat die Aufsichtsbehörde von den ihr gegebenen Mitteln mit aller Bestimmtheit und ohne Ansehen der Person schnell und durchgreifend Gebrauch zu machen.

3. Die Vorschriften der §§ 106 ff. DGB. regeln ausschließlich die sogenannte Kommunalaufsicht. Hinsichtlich der Aufsicht über die gemeindlichen Auftragsangelegenheiten (Fachaufsicht) und der für einzelne Gebiete (z. B. Gemeindeforsten, Wegewesen) bestehenden Sonderaufsicht bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Den Fachaufsichtsbehörden und den Sonderaufsichtsbehörden stehen jedoch, worauf ausdrücklich hingewiesen wird, die Aufsichtsmittel der §§ 108 ff. DGB. nicht zur Verfügung (vgl. auch Ausf. Anm. zu § 114).

Zu § 107.

Bis zum weiteren Fortschreiten des Neuaufbaues des Reichs sind die nach § 107 DGB. zuständigen Aufsichtsbehörden und oberen Aufsichtsbehörden in § 33 der Ersten Durchf. namentlich bestimmt. Dabei wird auch auf die für bestimmte Sonderfälle getroffene Regelung des § 34 der Ersten Durchf. verwiesen.

Zu § 108.

Das Informationsrecht der Aufsichtsbehörde nach § 108 DGB. erstreckt sich auf alle Vorgänge in der Gemeinde; dabei ist selbstverständlich, daß die Aufsichtsbehörde bei Anforderungen an die Gemeinde nach § 108 DGB. stets der einfachsten und der die Gemeinde am wenigsten belastenden Möglichkeit der Unterrichtung den Vorzug geben soll. Anforderungen nach § 108 DGB. sind grundsätzlich an den Bürgermeister, nicht auch an ihm nachgeordnete Beamte zu richten.

Dem Informationsrecht der Aufsichtsbehörde entspricht eine Informationspflicht der Gemeinde. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen der Gemeinde zur Last.

Zu § 109.

1. Das Aufsichtsmittel des § 109 DGB. richtet sich gegen jede Entschließung und Anordnung des Bürgermeisters, die das bestehende Recht verletzt oder den Zielen der Staatsführung zuwiderläuft. Den Entschließungen und Anordnungen des Bürgermeisters sind die Entschließungen oder Anordnungen, die in seiner Vertretung oder in seinem Auftrage gefaßt bzw. getroffen werden, gleichzuachten.

Der Kreis der Entschließungen im Sinne des § 109 DGB. ist nicht auf die beschränkt, die einer Ausführung fähig sind. Auch rein negative Entschließungen fallen unter die genannte Vorschrift.

2. Ziel des aufsichtlichen Eingriffs nach § 109 DGB. ist die Beseitigung der Entschließung oder Anordnung sowie von Maßnahmen, die auf Grund derartiger Entschließungen oder Anordnungen getroffen worden sind. Die Verfügung der Aufsichtsbehörde hebt die gefaßte Entschließung oder die getroffene Anordnung auf. Stellt die Aufsichtsbehörde darüber hinaus das Verlangen, Maßnahmen rückgängig zu machen, so ist es Pflicht des Bürgermeisters, das Erforderliche zu veranlassen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß durch ein derartiges Verlangen Rechte Dritter, die bereits entstanden sind, nicht beseitigt werden können.

3. Verfügungen der Aufsichtsbehörde gemäß § 109 DGB. müssen auf diese Vorschrift Bezug nehmen; sie haben die Entschließung oder Anordnung des Bürgermeisters, die sie betreffen, genau zu bezeichnen und sind nach der rechtlichen und tatsächlichen Seite hin zu begründen; wird die Rückgängigmachung von Maßnahmen verlangt, so ist hierfür eine angemessene Frist zu setzen.

Die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist der Gemeinde zuzustellen.

Zu § 110.

1. § 110 DGB. soll sicherstellen, daß der Bürgermeister die Entschließungen oder Anordnungen, die zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung erforderlich sind, faßt bzw. trifft. Die Vorschrift bietet dagegen keine Handhabe, auch solche Entschließungen oder Anordnungen des Bürgermeisters herbeizuführen, die der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Ziele der Staatsführung erforderlich erscheinen. Sie ist insoweit enger als die des § 109 DGB. Zu den gesetzlichen

Verpflichtungen der Gemeinde gehören alle auf einer gültigen Rechtsnorm beruhenden oder von ihr ausgehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Nicht hierunter fallen jedoch die rein bürgerlich-rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinden, deren Durchsetzung das Gesetz dem ordentlichen Rechtsweg überweist (vgl. § 116 DGB.). Gesetzlich obliegende Verpflichtungen in diesem Sinne sind jedoch nicht nur solche, die die Leistung von Zahlungen durch die Gemeinde zum Gegenstand haben, sondern auch z. B. der Erlaß einer Hauptsatzung (§ 3 Abs. 2 DGB.), die Aufstellung von Betriebsatzungen (§ 74 DGB.), die rechtzeitige Vorlage der Haushaltsatzung (§ 84 DGB.), der Erlaß einer Nachtragsatzung in den Fällen des § 88 Abs. 2 DGB. usw.

2. Die Verfügung der Aufsichtsbehörde geht im Falle des § 110 DGB. dahin, daß der Bürgermeister innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen trifft. Der § 110 DGB. gibt demnach der Aufsichtsbehörde kein Ersatzbeschlußrecht, sondern lediglich die Befugnis der Weisung an den Bürgermeister.

Bei Anwendung dieses Aufsichtsmittels hat die Aufsichtsbehörde im übrigen folgende Grundsätze zu beachten:

a) Die Verfügung der Aufsichtsbehörde muß den von ihr verlangten Inhalt der Entschliebung oder Anordnung des Bürgermeisters im einzelnen bezeichnen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß sie dem Bürgermeister die Wahl zwischen mehreren genau bezeichneten Entschliebungen oder Anordnungen überläßt.

b) In der Verfügung ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Entschliebung oder Anordnung getroffen werden muß. Diese Frist ist in jedem Falle so zu bemessen, daß sie auch bei Berücksichtigung etwa bestehender besonderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. vorherige Anhörung der Gemeinderäte) ausreicht. In jedem Falle ist dem Bürgermeister aufzugeben, alsbald nach Ablauf der Frist über das von ihm Veranlaßte zu berichten.

c) Die Verfügung muß auf die Vorschrift des § 110 DGB. Bezug nehmen und nach der rechtlichen und tatsächlichen Seite hin ausreichend begründet sein; sie ist der Gemeinde zuzustellen.

Verweigert der Bürgermeister die Durchführung der Anordnung, so stehen der Aufsichtsbehörde die weiteren Aufsichtsmittel der §§ 111 und gegebenenfalls 112 DGB. zur Verfügung.

Zu § 111.

1. § 111 DGB. gibt der Aufsichtsbehörde kein voraussetzungsloses allgemeines Ersatzbeschlußrecht. Er hat ausschließlich subsidiäre Bedeutung. Maßnahmen nach § 111 DGB. kann dementsprechend die Aufsichtsbehörde nur treffen, wenn sie zuvor eine Anordnung nach §§ 108 bis 110 DGB. erlassen hat und wenn eine ausreichende Erledigung dieser Anordnung durch die Gemeinde nicht erfolgt ist.

2. § 111 DGB. gibt unter den oben genannten Voraussetzungen der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, die von ihr getroffene Anordnung an Stelle

und auf Kosten der Gemeinde selbst durchzuführen oder die Durchführung einem Dritten zu übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann danach jede hierzu erforderliche rechtsserhebliche Erklärung für die Gemeinde abgeben sowie jedes Recht der Gemeinde auf dem Gebiete des öffentlichen wie des privaten Rechts mit voller Rechtswirksamkeit für die Gemeinde und für Dritte ausüben.

3. Soweit nicht die besondere Lage des Einzelfalles ein sofortiges Eingreifen erfordert, haben die Aufsichtsbehörden ihre Absicht, Maßnahmen nach § 111 DGB. zu treffen, den Gemeinden unter Fristsetzung anzudrohen. Hierbei ist die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahmen nach der rechtlichen und tatsächlichen Seite hin zu begründen. Die Verfügung ist zuzustellen.

Zu § 112.

1. Für die Anwendung der Vorschrift des § 112 DGB. ergeben sich aus der amtlichen Begründung folgende allgemeinen Gesichtspunkte: „Das schärfste Mittel der Staatsaufsicht und der schwerste Eingriff in die Selbstverwaltung einer Gemeinde ist die Bestellung eines Beauftragten zur Wahrnehmung aller oder einzelner Befugnisse der Gemeinde. Es ist deshalb der Einsatz dieses Mittels davon abhängig gemacht, daß der geordnete Gang der Verwaltung es erfordert und die der Aufsichtsbehörde nach den §§ 109 bis 111 eingeräumten Befugnisse zur Sicherung des geordneten Gangs der Verwaltung nicht ausreichen. Es müssen also schwere Erschütterungen des Gemeindelebens zu befürchten sein, wenn für die Aufsichtsbehörde ein hinreichender Anlaß bestehen soll, durch Einsetzung eines Staatskommissars das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde in weitem Umfange oder ganz auf einen Staatskommissar zu übertragen.“

Die Einsetzung von Staatskommissaren ist bisher in den Gemeindeordnungen der einzelnen Länder nicht durchweg vorgesehen. Nach den Grundgedanken des Gesetzes über die Einordnung der Gemeinden in das Staatsganze muß aber der letzte und rückhaltlose Einsatz staatlicher Machtmittel möglich sein, falls es im Gesamtinteresse geboten ist.“

Danach kommt die Bestellung eines Beauftragten nur in Betracht, wenn nebeneinander

- a) der geordnete Gang der Verwaltung es erfordert und
- b) die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 109 bis 111 DGB. nicht ausreichen.

Ob die erstgenannte Voraussetzung vorliegt, ist Tatfrage. Sie ist jedoch nur dann zu bejahen, wenn ohne ein Eingreifen nach § 112 DGB. ernste Unzuträglichkeiten für die Ziele der Staatsführung oder schwere Erschütterungen des Gemeindelebens zu befürchten sind. Demgegenüber ist die zweite Voraussetzung nicht erst dann gegeben, wenn die Mittel der §§ 109 bis 111 DGB. vorher von der Aufsichtsbehörde eingesetzt sind, sondern schon dann, wenn sie nach pflichtgemäßer Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde keinen Erfolg versprechen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Anlaß zur Bestellung eines Beauftragten nicht schon dann besteht, wenn die Stelle des Bürger-

meisters frei wird und eine Zeitlang unbesetzt ist. In solchen Fällen ist es gesetzliche Aufgabe des allgemeinen Vertreters, den Bürgermeister zu vertreten (§ 35 DGD.). Zur Ausschaltung jeder nicht unbedingt erforderlichen Kommissarbestellung wird den Aufsichtsbehörden zur Pflicht gemacht, vor Bestellung eines Beauftragten stets an die oberste Aufsichtsbehörde zu berichten und ihre Zustimmung einzuholen. Nur in besonderen Fällen darf von der vorherigen Berichterstattung abgesehen werden. In diesem Falle ist die oberste Aufsichtsbehörde jedoch alsbald von der Einsetzung eines Beauftragten unter Darlegung der Sach- und Rechtslage in Kenntnis zu setzen.

2. Bei Bestellung eines Beauftragten nach § 112 DGD. haben die Aufsichtsbehörden unter Bezugnahme auf diese Vorschrift im Wege schriftlicher Verfügung an die Gemeinde die Aufgaben des Beauftragten genau zu bezeichnen, soweit möglich, den Zeitraum der Beauftragung festzustellen und die Verfügung nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin zu begründen. Sie haben, soweit es die Beauftragung erfordert, zugleich die von der Gemeinde dem Beauftragten zu gewährende Entschädigung festzusetzen. Die Verfügung ist zuzustellen.

Zu § 113.

1. In Zukunft findet eine Klage der Gemeinden gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde nach §§ 108 ff. vor den Verwaltungsgerichten nicht mehr statt. Hinsichtlich der Überleitung der z. B. des Inkrafttretens der Deutschen Gemeindeordnung schwebenden Verfahren wird auf § 35 der Ersten Durchf. verwiesen.

2. Die Beschwerde nach § 113 DGD. ist nur gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde eröffnet, die nach den §§ 112, 115 und 116 DGD. erlassen worden sind. Gegen sonstige Verfügungen der Aufsichtsbehörde nach der Deutschen Gemeindeordnung ist ein gleicher formeller Rechtsbehelf nicht gegeben. Die Beschwerde kann im übrigen sowohl darauf gestützt werden, daß die Verfügung der Aufsichtsbehörde mit dem geltenden Recht nicht in Einklang stehe, als auch darauf, daß sie die Gemeinde unbillig belaste.

3. Die Aufsichtsbehörde hat vor ihrer Entscheidung über eine Beschwerde nach § 113 DGD. der Gemeinde in jedem Falle Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihres Standpunktes, auf Antrag des Bürgermeisters auch Gelegenheit zum mündlichen Vortrag zu geben. Die Entscheidung ist stets zu begründen und der Gemeinde zuzustellen.

4. Die Beschwerde nach § 113 DGD. hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde soll von ihrer Befugnis, diese aufschiebende Wirkung auszuschließen, nur Gebrauch machen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, die eine sofortige Durchsetzung der Verfügung aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere der Staatsautorität, geboten erscheinen lassen.

Zu § 114.

Anderen Behörden als den nach § 107 DGD. zuständigen Aufsichtsbehörden stehen die Aufsichts-

mittel der §§ 108 ff. DGD. nicht zur Verfügung. Soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften Anforderungen an die Gemeinde zu stellen berechtigt sind, haben sie sich in Ermangelung einer sondergesetzlichen Regelung stets an die nach der Deutschen Gemeindeordnung zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, die alsdann darüber befindet, welche Maßnahmen gegen die Gemeinde zu ergreifen sind.

Zu § 115.

1. Die Vorschrift des § 115 Abs. 1 DGD. findet nur Anwendung, wenn es sich um die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den noch im Amte befindlichen Bürgermeister handelt. Ansprüche gegen einen bereits ausgeschiedenen Bürgermeister macht sein Amtsnachfolger geltend.

Ansprüche im Sinne des § 115 Abs. 1 DGD. sind die auf öffentlichem oder bürgerlichem Recht beruhenden Ansprüche. Eine Geltendmachung derartiger Ansprüche liegt sowohl dann vor, wenn sie im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden müssen, als auch dann, wenn lediglich vorbereitende Maßnahmen eingeleitet werden. Das gilt insbesondere, wenn gegen den Bürgermeister ein sogenannter Defektenbeschluß erforderlich wird.

Bei Geltendmachung derartiger Ansprüche handelt die Aufsichtsbehörde im Namen der Gemeinde, der auch die Kosten der Rechtsverfolgung zur Last fallen. Partei im Rechtsstreit ist danach die Gemeinde, nicht etwa die Aufsichtsbehörde.

2. Verträge nach § 115 Abs. 2 DGD., die ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind nach § 104 Abs. 1 DGD. unwirksam. Die Ausnahmevorschrift des Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz findet im übrigen keine Anwendung, wenn im Rahmen des Tarifs von einer individualisierenden Bestimmung Gebrauch gemacht werden soll.

Zu § 116.

1. § 116 DGD. gilt nur in Fällen der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, nicht auch in Fällen der Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. Auch bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen bestehen zwei Einschränkungen:

a) Soweit es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt, finden ausschließlich und ohne jede Einschränkung die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung.

b) Soweit es sich um Geldforderungen handelt, die im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben sind, gilt § 116, wie sich aus Abs. 1 letzter Satz ergibt, gleichfalls nicht.

2. a) Voraussetzung einer Zwangsvollstreckung ist ihre Zulassung durch die Aufsichtsbehörde. Die Zulassungsverfügung ist an sich keine Maßnahme der Zwangsvollstreckung. Sie eröffnet nur hinsichtlich der Gegenstände, in die vollstreckt werden darf, und hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem die Vollstreckung zulässig ist, den Weg der Zwangsvollstreckung. Die Zwangsvollstreckung selbst vollzieht sich alsdann innerhalb des durch die Zulassungsverfügung bestimmten Rahmens ausschließlich nach den Vorschriften der ZPO.

Es ist Sache des Gläubigers, die Zulassungsverfügung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen; dabei hat er gleichzeitig die Vermögensgegenstände zu bezeichnen, in die er vollstrecken will.

b) Die Zulassungsverfügung bestimmt die Vermögensgegenstände, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und legt den Zeitpunkt fest, in dem sie stattfindet.

aa) Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, eine Zwangsvollstreckung in solche Vermögensgegenstände nicht zuzulassen, die für den geordneten Gang der Verwaltung oder für die Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich sind.

bb) Hinsichtlich des Zeitpunktes hat die Aufsichtsbehörde sowohl die Interessen des Gläubigers als auch die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu beachten. Sie kann dabei, wenn mehrere Anträge vorliegen, auch eine anteilige Vollstreckung zulassen.

3. Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt. Damit sind auch landesrechtliche „Verteilungsverfahren“, die konkursähnlichen Charakter haben, aufgehoben. Wenn das für die Zwangsvollstreckung greifbare Vermögen einer Gemeinde nicht ausreicht, um die Anträge einer Mehrheit von Gläubigern zu befriedigen, so hat die Aufsichtsbehörde durch entsprechende Gestaltung der Zulassungsverfügung für eine möglichst gleichmäßige anteilige Befriedigung aller Gläubiger zu sorgen.

Achter Teil.

Schlussvorschriften.

Zu § 117.

1. Der § 36 der Ersten DurchfW.D. macht von der Ermächtigung des § 117 Abs. 1 DGD. nur insoweit Gebrauch, als er den Ausdruck von Grenzänderungen in allen Fällen, in denen hierdurch eine Gemeinde nicht aufgelöst oder neugebildet wird, den oberen Aufsichtsbehörden und den Aufsichtsbehörden überträgt. Eine Übertragung weiterer Befugnisse des Reichsstatthalters ist nicht in Aussicht genommen.

Zu § 118.

Die Anordnung des Stellvertreters des Führers wird demnächst bekanntgegeben.

Zu § 119.

I. Nach § 38 der Ersten DurchfW.D. bleibt für die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck der bisherige Rechtszustand bis zum 1. 4. 1936 aufrecht erhalten.

2. Nach § 39 der Ersten DurchfW.D. endet die Amtszeit der bisherigen ehrenamtlichen Gemeindeorgane, an deren Stelle die Gemeinderäte treten, im Zeitpunkt der Ernennung der Gemeinderäte, die spätestens bis zum 1. 10. 1935 erfolgen muß (vgl. § 20 der Ersten DurchfW.D.). Darüber hinaus bezeichnet § 39 der Ersten DurchfW.D. namentlich diejenigen Gemeindeorgane, deren Amtszeit danach endet. Daraus ergibt sich auf der anderen Seite der Kreis derjenigen ehrenamtlichen Gemeindeorgane, deren Amtszeit durch das Inkrafttreten der DGD. nicht berührt wird (vgl. auch §§ 10, 12 der Ersten DurchfW.D.).

3. Die reichsrechtlichen Vorschriften, die durch die DGD. außer Kraft gesetzt worden sind, werden besonders bezeichnet werden; zugleich werden die bestehenbleibenden Vorschriften an den neuen Rechtszustand angeglichen werden. Darüber hinaus werden durch § 40 der Ersten DurchfW.D. die zuständigen obersten Landesbehörden ermächtigt, im Verordnungswege eine gleiche Vereinigung des landesrechtlichen Rechtszustandes herbeizuführen.

Die zuständigen obersten Landesbehörden werden ersucht, ihre danach erlassenen Vorschriften bis zum 15. 4. 1935 dem RuPrWZ. in 5 Stücken zur Kenntnis vorzulegen.

Zu § 120.

Nach § 41 der Ersten DurchfW.D. bleiben die nach den landesrechtlichen Vorschriften bestehenden engeren Gemeindeverbände und Gemeinschaftseinrichtungen bis zu einer einheitlichen Regelung bestehen. Auch insoweit sind die zuständigen Landesbehörden ermächtigt, im Verordnungswege die betreffenden landesrechtlichen Vorschriften an die Bestimmungen der DGD. anzupassen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

Die zuständigen obersten Landesbehörden werden ersucht, auch die danach erlassenen Verordnungen dem RuPrWZ. bis zum 15. 4. 1935 in fünffacher Ausfertigung zur Kenntnis vorzulegen.

— WZB. S. 415.

1) Vgl. WZB. 1935 Nr. 25 ff.

Anlage I zur AusfW.D. zu § 3 DGD.

Hauptfassung der Stadt¹⁾

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung v. 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) wird nach Beratung mit den Ratsherren und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. folgende Hauptfassung erlassen:

§ 1^{a)}.

Der Oberbürgermeister wird hauptamtlich angestellt; er muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 2^{a)}.

(1) Dem Oberbürgermeister stehen

- 1. der hauptamtliche (ehrenamtliche) Bürgermeister,
- 2. der hauptamtliche Stadtkämmerer,
- 3. sonstige hauptamtliche Beigeordnete,
 - a) der Stadtrechtsrat,
 - b) der Stadtbaurat,
 - c) der Stadtschulrat,
 -
- 4. ehrenamtliche Beigeordnete

zur Seite.

(2) Der Stadtkämmerer muß die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst (Richteramt), (eine langjährige praktische Erfahrung auf dem Gebiete des Gemeindefinanzwesens) haben, (die Diplomprüfung für Volkswirte abgelegt haben). Der Stadtrechtsrat muß die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 3.

Die Zahl der Ratsherren beträgt ...

§ 4.

(1) Zur beratenden Mitwirkung werden für folgende Verwaltungszweige Beiräte bestellt:

- a) für finanzielle Angelegenheiten,
- b) für Angelegenheiten des
- c)

(a) Der Oberbürgermeister kann nach Bedarf Weiräte zur beratenden Mitwirkung in bestimmten Einzelfragen berufen.

§ 5.

Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten (und die Ratsherren) tragen bei feierlichen Anlässen folgende Amtstracht(en) (Amtszeichen):

§ 6.

(1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten, die ein bestimmtes Arbeitsgebiet verwalten, erhalten Aufwandsentschädigungen von R.M. im Monat.

(2)^{a)} Den ehrenamtlich tätigen Bürgern werden als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes folgende Durchschnittssätze gewährt:

- a) bei Tätigkeit am Ort R.M.,
- b) bei auswärtiger Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhner nach Sätzen der Stufe(n)⁴⁾ des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. 12. 1933 (RGBl. I S. 1067).

§ 7.

Bürgern, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt ohne Label verwaltet haben, kann die Ehrenbezeichnung⁵⁾ verliehen werden,

(Ort), den 1935.

Der Oberbürgermeister.

(Unterschrift.)

¹⁾ Das Muster ist auf einen größeren Stadtkreis abgestellt.
²⁾ Soweit demnächst der hauptamtliche Oberbürgermeister oder ein hauptamtlicher Beigeordneter auf Lebenszeit wiederberufen werden soll, kann folgender Zusatz aufgenommen werden: „Der im Amte befindliche Oberbürgermeister (Bürgermeister, Stadtkämmerer usw.) wird auf Lebenszeit wiederberufen.“

³⁾ Die Vorschrift ist nur aufzunehmen, wenn an Stelle der gesetzlichen Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 1 DGB. Durchschnittssätze gewährt werden sollen.

⁴⁾ Es ist die Stufe für diejenigen hauptamtlichen Beamten einzusetzen, mit denen die betreffenden Ehrenbeamten nach ihrer Stellung gleichzubeurteilen sind.

⁵⁾ z. B. Stadtkämmerer.

Anlage II zur AusfAnw. zu § 3 DGB.

Hauptfassung der Gemeinde¹⁾

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung v. 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) wird nach Beratung mit den Gemeinderäten und mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. folgende Hauptfassung erlassen:

§ 1.

Dem Bürgermeister stehen Beigeordnete zur Seite.

§ 2.

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt

§ 3.

(1) Zur beratenden Mitwirkung

- a) in finanziellen Angelegenheiten,
 - b) in Angelegenheiten des werden Weiräte bestellt.
- (2) Der Bürgermeister kann nach Bedarf Weiräte zur beratenden Mitwirkung in bestimmten Einzelfragen berufen.

§ 4.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten (und die Gemeinderäte) tragen bei feierlichen Anlässen folgende Amtstracht(en) (Amtszeichen):

§ 5.

(1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde

und beträgt für das Jahr R.M. für jeden Einwohner. Etwaige Zuschläge für die Berechnung der jährlichen Aufwandsentschädigung ist der 1. 4. jeden Jahres. Die Entschädigung ist in monatlichen Teilbeträgen im Voraus auszuzahlen.

(2) Der Rassenverwalter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von²⁾ der Entschädigung des Bürgermeisters.

§ 6.

Bürgern, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt ohne Label verwaltet haben, kann die Ehrenbezeichnung³⁾ verliehen werden.

(Ort), den 1935.

Der Bürgermeister.

(Unterschrift.)

¹⁾ Das Muster ist auf eine ehrenamtlich verwaltete Gemeinde abgestellt (§ 39 Abs. 1 Satz 1 DGB.).

²⁾ Hier ist der nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde zulässige Bruchteil einzusetzen.

³⁾ z. B. Gemeindeältester, Altbürgermeister, Ehrenbürgermeister.

Anlage III zur AusfAnw. zu § 15 DGB.

Nachweisung über Grenzänderungen.

1. Spalte: Laufende Nummer.
2. Spalte: Bezeichnung der beteiligten Gemeinden, gegebenenfalls unter Angabe der Kreisangehörigkeit.
3. Spalte: a) Flächengröße in ha, b) Einwohnerzahl.
4. Spalte: Aufkommen aus den Überweisungssteuern, a) Einkommen- und Körperschaftsteuer, b) Umsatzsteuer in R.M.
5. Spalte:
 - I. Höhe der Realsteuern (Zuschläge zu Staatssteuern oder sonstigen Besteuerungsgrundlagen)¹⁾ und der Bürgersteuer:
 1. Grundsteuer,
 2. Gewerbesteuer,
 3. Bürgersteuer.
 - II. Aufkommen aus diesen Gemeindesteuern (getrennt in R.M.).
6. Spalte: Aufkommen aus indirekten Gemeindesteuern (unter getrennter Angabe der einzelnen Steuerarten).
7. Spalte: Angaben über die Struktur der beteiligten Gemeinden, insbesondere darüber, ob es sich um ländliche oder industrielle Gemeinden, um Betriebsgemeinden oder Arbeiterwohnortsgemeinden, um Bauern- oder Landarbeitergemeinden usw. handelt und wie sich im Einzelfall dementsprechend die Bevölkerung zusammensetzt.
8. Spalte: Vorschlag für die Entscheidung.
9. Spalte: Gründe, welche die Grenzänderung notwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen. Etwaige Tatsachen, die für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden von Bedeutung sind. Regelung der Kirchen- und Schulverhältnisse.

¹⁾ Falls Zuschläge zu einzelnen Realsteuerarten erhoben werden, ist dies entsprechend untergegliedert nachzuweisen, also z. B. in Preußen:

- a) bei der Grundsteuer für
 - Grundvermögensteuer I,
 - Grundvermögensteuer II,
- b) bei der Gewerbesteuer für
 - Gewerbesteuer nach dem Ertrage,
 - Gewerbesteuer nach dem Kapital,
 - Gewerbesteuer nach der Lohnsumme.

Vorläufige Ausführungsanweisung zum Sechsten Teil der Deutschen Gemeindeordnung.

NdErl. d. AuBrMdB. v. 22. 3. 1935 — V a VI 5671/924/35*).

Inhaltsübersicht.

1. Abschnitt.

Zu § 62	Seite 475
Zu § 63	" 476
Zu § 65	" 476
Zu § 66	" 476

2. Abschnitt.

Zu § 67	" 477
Zu § 74	" 477

3. Abschnitt.

Zu § 76	" 477
Zu § 77	" 479
Zu § 78	" 481
Zu § 79	" 483
Zu § 80	" 484
Zu § 81	" 484

4. Abschnitt.

Zu § 88	Seite 484
Zu § 87	" 485
Zu § 88	" 485
Zu §§ 89 ff.	" 485
Zu § 90	" 485
Zu § 91	" 486

5. Abschnitt.

Zu § 94	" 486
Zu §§ 95 ff.	" 486
Zu § 100	" 486
Zu § 101	" 487
Zu § 103	" 487
Zu § 105	" 487

(1) Der Sechste Teil der Deutschen Gemeindeordnung v. 30. 1. 1935 (MBl. I S. 49) enthält nur die grundsätzlichen Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft. Ihre Ergänzung ist der Verordnung nach § 105 DGO. vorbehalten. Da der Erlaß dieser Verordnung noch eingehender Vorbereitung bedarf, werden die obersten Landesbehörden durch § 22 der Ersten Durchf. ermächtigt, landesrechtliche Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft bis auf weiteres aufrechtzuerhalten, soweit sie den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung nicht widersprechen. Es ist in Aussicht genommen, die in § 105 DGO. vorgesehene VO. bis zum 1. 10. 1935 zu erlassen; alsdann werden die zunächst aufrechterhaltenen landesrechtlichen Vorschriften im wesentlichen gegenstandslos.

(2) Zur Ausführung des Sechsten Teils der Deutschen Gemeindeordnung werden folgende vorläufige Weisungen gegeben:

1. Abschnitt.

Gemeindevermögen.

Zu § 62.

1. In §§ 23, 24 der Ersten Durchf. sind diejenigen Rechtsgeschäfte bezeichnet, die nach § 62 Abs. 3 DGO. von der Genehmigungspflicht freigestellt werden.

2. Zu § 62 Abs. 2 Nr. 3 DGO. wird festgestellt, daß in der Wahrnehmung der Denkmalpflege durch das Inkrafttreten der DGO. eine Änderung nicht eintritt. Hinsichtlich der dort vorgesehenen Genehmigungspflicht ist zu beachten, daß

a) ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder künstlerischer Wert ohne Rücksicht auf die gelbliche Werthöhe auch dann gegeben ist, wenn der Gegenstand einen besonderen, charakteristischen Wert durch seine wissenschaftliche, geschichtliche oder künstlerische Bedeutung hat; dabei ist es unerheblich, ob der Gegenstand in einem „Bestandsnachweis der Bau- und Kunstdenkmäler“ eingetragen ist;

*) Sonderabdruck dieses NdErl. können zus. mit dem NdErl. v. 22. 3. 1935 (MBl. S. 415) bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Planerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

b) der Begriff der „wesentlichen Veränderung“ nicht etwa allein durch den äußeren Umfang der Veränderung bestimmt wird.

Die Aufsichtsbehörden über kreisangehörige Gemeinden haben vor Auspruch einer Genehmigung nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 DGO. stets die Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese hat sich in dem bisherigen Umfang der gutachtlichen Mitwirkung der sachverständigen Organe der Denkmalpflege (Konseruator, Denkmalpfleger) zu bedienen.

Zu § 63.

1. Es würde Sinn und Zweck der Vorschrift des § 63 DGO. widersprechen, wenn Veräußerungserlöse anderen als solchen Rücklagen zugeführt würden, die zu echten Investierungszwecken bestimmt sind (z. B. Grundwerberrücklage).

2. Veräußerungserlöse dürfen in keinem Falle zur ordentlichen Darlehenstilgung (§ 80 DGO.) benutzt werden.

3. Eine Verwendung von Veräußerungserlösen für die in § 63 Satz 2 DGO. vorgesehenen Zwecke soll nur in Ausnahmefällen stattfinden. Werden Erlöse zur Verminderung des Darlehensbedarfs im außerordentlichen Haushaltsplan verwandt, so sind sie im außerordentlichen Haushaltsplan auf der Einnahmeseite auszuweisen.

Zu § 65.

§ 65 DGO. hält nur die Vorschriften und Gewohnheiten aufrecht, die sich auf die Nutzungsrechte am sogenannten Gemeindegliedervermögen beziehen. Für seine Verwaltung sind demnach vom Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung an die allgemeinen Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung maßgebend.

Zu § 66.

Die Vorschrift des § 66 DGO. gilt sowohl für selbständige wie auch für die unselbständigen (fiduziarischen) Stiftungen. Als örtliche Stiftungen sind dabei jedoch nur solche zu betrachten, deren Zweck im Rahmen örtlicher gemeindlicher Aufgaben liegt.

2. Abschnitt.

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde.

Zu § 67.

1. Bis zum Erlaß der endgültigen Anweisung sind als wirtschaftliche Unternehmen solche Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde zu verstehen, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können (z. B. Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe, Industrie- und Handwerksbetriebe). Ausgenommen sind jedoch die in § 67 Abs. 2 DGB. genannten Unternehmen.

2. Durch die Vorschriften der §§ 67 ff. DGB. werden die z. B. ihres Inkrafttretens bestehenden wirtschaftlichen Unternehmen in ihrem Bestande nicht berührt. Soweit sie jedoch außerhalb der in § 67 DGB. festgesetzten Grenzen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden liegen, entspricht es den Absichten des Gesetzes, wenn die Gemeinden auf ihren Abbau Bedacht nehmen.

Zu § 74.

1. Wegen der Bestellung von Beiräten wird auf § 21 der Ersten DurchfB.D. verwiesen.

2. Es ist in Aussicht genommen, für die Betriebsatzung unter Zuziehung des Deutschen Gemeindetages ein Muster aufzustellen. Es wird den Gemeinden empfohlen, bis dahin die Feststellung der Betriebsatzungen zurückzustellen. Soweit sie schon bisher derartige Satzungen haben, bleiben sie in Geltung, es sei denn, daß sie in einzelnen Bestimmungen den Vorschriften der DGB. widersprechen.

3. Abschnitt.

Schulden.

Zu § 76.

1. Da die meisten Länder die Einrichtung der Haushaltsatzung bisher nicht kennen, ist für die Aufnahme von Darlehen in § 26 der Ersten DurchfB.D. eine Erleichterungsvorschrift gegeben, derzufolge Entschließungen über die Aufnahme von Darlehen bis zum 30. 6. 1935 auch dann gefaßt werden können, wenn das Darlehen im außerordentlichen Haushaltsplan nicht vorgesehen und im Rahmen einer Haushaltsatzung nicht genehmigt worden ist. Nach diesem Zeitpunkt gelten für neue Entschließungen über die Aufnahme von Darlehen allgemein die Vorschriften der §§ 76 ff. DGB. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Vorschrift des § 26 der Ersten DurchfB.D. für Preußen keine Bedeutung hat, da nach dem Preuß. GemFinG. v. 15. 12. 1933 (G. S. 442) die nunmehr in § 76 DGB. getroffene Regelung schon bisher galt.

Die zur Durchführung des § 76 DGB. erforderlichen Anweisungen wegen der Aufstellung von Haushaltsatzungen (Nachtragshaushaltsatzungen) und ihrer Genehmigung werden rechtzeitig vor dem 30. 6. 1935 ergehen.

2. Als Darlehen im Sinne des § 76 DGB. ist jede Kreditaufnahme mit Ausnahme der Aufnahme von Kassenkrediten (§ 81 DGB.) zu verstehen. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob durch die Kreditaufnahme eine Vergrößerung des vorhandenen Schuldenbestandes eintritt.

Die Verlängerung eines von der Gemeinde aufgenommenen Kredits gilt nur dann als Aufnahme eines Darlehens, wenn sie durch Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zustande kommt. Dagegen liegt eine Darlehensaufnahme nicht vor, wenn die Verlängerung lediglich auf der Tatsache beruht, daß der Gläubiger von dem Recht der Rückforderung des Kredits bei Fälligkeit keinen Gebrauch macht, da nach § 76 DGB. die Aufnahme eines Darlehens stets den Abschluß eines Rechtsgeschäfts voraussetzt.

Für die Genehmigungspflicht bei Schuldübernahmen gelten folgende Grundätze:

a) Tritt eine Gemeinde gemäß §§ 414, 415 BGB. durch Schuldübernahme in eine bestehende Darlehensschuld ein, so handelt es sich um eine Darlehensaufnahme im Sinne des § 76 DGB.

b) Beim Erwerb von Grundstücken durch Gemeinden sind folgende Fälle zu unterscheiden:

aa) Erwirbt eine Gemeinde ein Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung, das mit einer Hypothek belastet ist, die nach § 53 ZVG. bestehen bleibt, so übernimmt sie damit, falls der Vollstreckungsschuldner zugleich persönlich haftet, kraft Gesetzes in Höhe der bestehenbleibenden Hypothek die persönliche Haftung des Schuldners durch den Zuschlag. Eine rechtsgeschäftliche Darlehensaufnahme liegt in diesem Fall nicht vor; es bedarf deshalb einer Genehmigung nach §§ 76, 78 DGB. nicht.

bb) Trifft eine Gemeinde bei Erwerb eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung mit dem Gläubiger einer Hypothek, die nicht bestehen bleibt, eine Vereinbarung über das Bestehenbleiben der Hypothek, so liegt neben der dinglichen Wirkung dieser Vereinbarung zugleich eine Schuldübernahme im Sinne des § 414 BGB. vor; das gilt auch dann, wenn die Gemeinde bei freihändigem Erwerb eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Verkäufer eine Schuld des Verkäufers übernimmt, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht. In beiden Fällen finden die Vorschriften der §§ 76, 78 DGB. Anwendung, soweit nicht in § 32 der Ersten DurchfB.D. ausdrücklich die Genehmigungsfreiheit vorgesehen ist.

3. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist in § 27 der Ersten DurchfB.D. für den Zeitraum bis zur Feststellung der Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1936 zugelassen, daß Darlehen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung, die

- a) aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zinslos zusätzlich zu den Grundförderungsbeträgen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- b) aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm 1935 der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt oder
- c) aus Mitteln des Sofort- oder des Reinhardt-Programms gewährt werden,

auch dann aufgenommen werden dürfen, wenn sie im außerordentlichen Haushaltsplan noch nicht vorgesehen sind.

Die Genehmigung derartiger Darlehen nach § 78 DGB. wird jedoch hierdurch nicht berührt; sie kann aber ohne Rücksicht auf die Einstellung des

Darlehens in den außerordentlichen Haushaltsplan ausgesprochen werden. Derartige Darlehen sind alsdann jedoch später in eine Nachtragsfazung einzustellen (vgl. § 27 letzter Halbsatz der Ersten DurchfVO.).

4. Neben den Vorschriften der §§ 76 ff. DGD. bleiben folgende Vorschriften weiter in Geltung:

- a) die Vorschrift des § 13 des GemLmschulungsGes. v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 647);
- b) die Vorschrift des § 3 der VO. v. 5. 8. 1931 (RGBl. I S. 429), die den Sparkassen die Gewährung von Darlehen an Gemeinden untersagt;
- c) die Vorschrift des § 6 Kap. III Erster Teil der VO. v. 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 699) über die Erstellung der Genehmigung zur Ausgabe von Schuldberschreibungen auf den Inhaber.

Zu § 77.

1. Die Aufsichtsbehörden haben vor Ausspruch der Genehmigung nach §§ 76, 78 DGD. mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob für die Darlehensaufnahme die Voraussetzungen des § 77 DGD. vorliegen. Dabei ist allgemein zu beachten, daß eine möglichste Zurückhaltung der Gemeinden auf dem Darlehensmarke nicht allein im Sinne der reichsgesetzlichen Vorschrift des § 13 GUG. liegt; sie ist darüber hinaus unbedingte Voraussetzung für ein allmähliches Wiedererstarren der Finanzkraft der Gemeinden, für die Wiederkehr des Vertrauens zu einer geordneten Finanzwirtschaft und für eine Beruhigung und Kräftigung des Kommunalkreditmarktes.

2. Darlehen dürfen ausnahmslos nur für Zwecke aufgenommen werden, die im Rahmen der gemeindlichen Aufgaben liegen. Die Aufnahme von Darlehen zur Weitergabe an andere für außerhalb des Aufgabenbereiches der Gemeinde liegende Zwecke, insbesondere an private Wirtschaftsbetriebe, ist unzulässig, da die Vermittlung von Krediten nicht Aufgabe der Gemeinde ist.

3. Darlehen dürfen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs aufgenommen werden. Das bedeutet, daß die Finanzierung durch Darlehen stets als Ausnahmefall zu betrachten ist und daß Darlehen nur für solche Zwecke aufgenommen werden dürfen, die ihrer Natur nach aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplans zu decken sind. Unzulässig ist demnach eine Darlehensaufnahme für Zwecke des ordentlichen Haushaltsplans, und zwar auch dann, wenn es sich um die Deckung einmaliger Ausgaben handelt. Unzulässig ist auch eine Darlehensaufnahme zur Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren. Auch die Bereitstellung der Mittel für gewisse, zwar nicht alljährlich oder in kurzen Zwischenräumen, aber regelmäßig wiederkehrende und voraussichtbare Zwecke soll in der Regel nicht durch Darlehen, sondern durch Ansammlung von Rücklagen erfolgen. Das gilt insbesondere für Schulbau- und Straßenbauausgaben.

4. Die Aufnahme von Darlehen ist nur zulässig, wenn es sich um einen unabwendbaren Bedarf handelt. Des weiteren muß es sich stets um einen gegenwärtigen Bedarf handeln. Die Aufnahme von Darlehen für Zwecke, deren Ausführung einer

späteren, noch nicht näher bestimmbar Zeit überlassen sein soll, kommt danach nicht in Betracht.

5. Vor der Aufnahme von Darlehen ist stets zu prüfen, ob nicht eine anderweitige Deckung möglich und ob nicht insbesondere eine zeitliche Verschiebung der Ausgaben bis zur Ansammlung entsprechender Rücklagen geboten ist. Soweit im übrigen Rücklagen für bestimmte Zwecke angesammelt sind, darf nach § 77 DGD. die Deckung von Ausgaben für diese Zwecke regelmäßig nur aus den Rücklagen, nicht auch aus Darlehen erfolgen.

6. Die Vorschrift des § 77 Abs. 1 Satz 2 und 3 DGD. soll sicherstellen, daß die Gemeinden den Weg der Finanzierung von Einrichtungen und Anlagen aus Darlehen nur dann beschreiten, wenn die Tilgung und Rückzahlung des Darlehens unter allen Umständen gesichert ist. Die Gemeinden haben demnach in jedem Falle den Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit zu führen.

a) Behauptet die Gemeinde, daß der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben, die sich aus der Verwendung der Darlehensmittel ergeben, dauernd ausgeglichen wird, so hat sie dies durch ausreichendes Material nachzuweisen. Dabei kommt es nicht nur darauf an, daß die mit dem Darlehen zu finanzierende Einrichtung vorerst eine Rentabilität erwarten läßt; erforderlich ist darüber hinaus, daß diese Rentabilität bis zur Abdeckung des Darlehens gesichert ist.

b) Wird der Darlehenserlös für Zwecke verwandt, die einen Ausgleich des Aufwands für die Verzinsung und Tilgung durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben nicht erwarten lassen, so hat die Gemeinde ihre dauernde Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Tilgungs- und Verzinsungspflichten nachzuweisen. Diese Sicherheit liegt bei Tilgungsdarlehen nur vor, wenn neben der Verzinsung eine regelmäßige Tilgung in angemessener Höhe möglich ist und die Tilgungsbeträge voraussichtlich jederzeit aus Mitteln des ordentlichen Haushalts aufgebracht werden können. Eine besonders sorgsame Prüfung ist insoweit bei mittelfristigen Darlehen geboten. Die bloße Erwartung, daß derartige Darlehen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit durch ein anderes Darlehen abgelöst werden, stellt in keinem Falle eine Sicherheit der Rückzahlung des Darlehens dar.

7. Der in § 77 Abs. 1 letzter Satz DGD. vorgesehene Nachweis kann im Hinblick auf die Finanzlage der Gemeinden z. B. noch nicht in allen Fällen gefordert werden. Mit fortschreitender Konsolidierung der Gemeindefinanzen haben die Gemeinden jedoch im Regelfall nachzuweisen, daß sie bei Vorlage eines Antrages auf Genehmigung eines Darlehens die zur Erfüllung des Kapitaldienstes erforderlichen Beträge für einen Zeitraum von einem Fünftel der Laufzeit des Darlehens angesammelt haben.

8. Bei Darlehen, die bis zur Fälligkeit aus Mitteln des ordentlichen Haushalts nicht zurückgezahlt werden können (§ 77 Abs. 2 DGD.), ist vor allem auch die Frage der Leistungsfähigkeit des Geldgebers, von dem die Hergabe des langfristigen Darlehens erwartet wird, oder des Vertragsgegners, der

den Erbs aus der Veräußerung von Gemeindevermögen zu zahlen hat, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Bei irgendwelchen Bedenken nach dieser Richtung ist die Genehmigung derartiger Darlehen unter allen Umständen zu verjagen.

Zu § 78.

1. Der Abschluß der in § 78 Abs. 1 DGD. genannten Rechtsgeschäfte bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist die allgemein zuständige Aufsichtsbehörde, und zwar auch insoweit, als die Genehmigung derartiger Geschäfte in einzelnen Ländern bisher einer höheren Aufsichtsbehörde übertragen war. Dabei bleibt es den zuständigen obersten Landesbehörden überlassen anzuordnen, daß die Aufsichtsbehörden derartige Genehmigungen nur aussprechen dürfen, nachdem sie zuvor die Zustimmung der bisher zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt haben.

Das Fehlen der in § 78 Abs. 1 vorgesehenen Genehmigung hat nach § 104 Abs. 1 DGD. die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge.

2. Genehmigungspflichtig sind nach § 78 DGD.

a) die Aufnahme von Darlehen (wegen des Begriffs vgl. Ausf. zu § 76). Dabei ist darauf hinzuweisen, daß rechtsnotwendige Voraussetzung der Darlehensaufnahme und des Auspruchs der Genehmigung nach § 78 DGD. die Aufnahme des Darlehens in den außerordentlichen Haushaltsplan ist, soweit für die Übergangszeit in §§ 26, 27 der Ersten Durchf. nicht anderes bestimmt ist. Die Aufsichtsbehörden haben demnach im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs in der Genehmigungsverfügung nach § 78 DGD. stets zu vermerken, daß das betreffende Darlehen im außerordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde vorgesehen ist oder — in den genannten Übergangsfällen — nicht vorgesehen zu werden braucht;

b) die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten.

Im Bürgschaftsvertrage verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen (§ 765 BGB).

Die Verpflichtung aus dem Gewährvertrage geht nicht auf die Erfüllung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners; ihr Gegenstand ist vielmehr die sachliche Haftung für einen bestimmten Erfolg, für ein bestimmtes Verhalten des Schuldners, die Übernahme einer Gefahr oder eines Schadens, die aus dem Schuldverhältnis mit einem Dritten entstehen können.

Unter „anderen Sicherheiten“ ist die Übernahme von Garantien, die nicht Bürgschaften oder Gewährverträge sind, zu verstehen, und zwar das Eingehen einer solchen Verpflichtung für Dritte, nicht auch zur Sicherung eines eigenen Darlehens der Gemeinde (vgl. hierzu § 79). Praktische Beispiele für andere Sicherheiten sind Avale (Wechselbürgschaften), Ausbietungsgarantien.

Für die Genehmigungspflicht von Bürgschaften wird noch auf folgendes hingewiesen:

aa) Wenn die Darlehensverbindlichkeit, für die eine Gemeinde die Bürgschaft übernommen hat, durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner oder stillschweigend verlängert wird, so bedarf es einer Genehmigung nicht, weil keine neue Bürgschaftsverpflichtung übernommen wird. Dagegen ist die Genehmigung erforderlich, wenn die Bürgschaft zeitlich befristet war und ausdrücklich neu übernommen wird.

bb) Gemäß § 418 BGB. erlöschen infolge Schuldübernahme die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte. Das gilt gemäß Abs. 1 Satz 3 aaD. jedoch dann nicht, wenn der Bürge in die Schuldübernahme einwilligt. Willigt eine Gemeinde, die eine Bürgschaft übernommen hat, in die Schuldübernahme ein, so bedarf diese Einwilligung, die jedenfalls wirtschaftlich eine neue Bürgschaftsübernahme darstellt, der Genehmigung nach § 78 DGD.

Die Übernahme von Bürgschaften zugunsten privater Wirtschaftsbetriebe gehört grundsätzlich nicht zum Aufgabekreis der Gemeinden und Gemeindeverbände.

b) Rechtsgeschäfte, die einem der in § 78 Abs. 1 DGD. bezeichneten Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleichkommen, sind z. B. die Errichtung und außerordentliche Instandsetzung dauernder Anlagen, wie Gas- und Elektrizitätswerke oder Straßen unter Kreditierung des geschuldeten Betrages aus Dienst- oder Wertvertrag. Unter § 78 Abs. 2 DGD. fallen sehr häufig auch Restkaufgelder, vor allen Dingen dann, wenn das Restkaufgeld seiner Höhe nach den überwiegenden Teil des Kaufpreises ausmacht und wenn für das Restkaufgeld Zins- und Tilgungsbeträge entrichtet werden, die dem Schuldendienst bei einer Darlehensaufnahme gleichgestaltet sind.

3. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bestehen nach § 78 Abs. 3 DGD. für im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, es sei denn, daß es sich unmittelbar oder mittelbar um Verpflichtungen gegenüber Ausländern oder in einer anderen als der Reichswährung handelt oder daß die Aufnahme eines Darlehens in Betracht kommt. Unter den Begriff der laufenden Geschäfte in diesem Sinne fallen regelmäßig die unter Stundung des Kaufpreises getätigten Beschaffungsgeschäfte für die laufende Verwaltung. Es fallen hierunter ferner die Übernahme von Bürgschaften und sonstiger Verpflichtungen zugunsten Dritter, insbesondere auch der in Privatrechtsform betriebenen Werke und Anstalten, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Typische Beispiele für derartige Geschäfte sind die Beschaffung von Heizmaterial und Bürobedarf jeder Art sowie des laufenden Bedarfs für Straßenunterhaltung, den Betrieb von Krankenhäusern und Heil- und Pflegeanstalten sowie die Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Beschaffung von Kohlen zum Betrieb von Gas- und Elektrizitätswerken.

4. Anträge auf Genehmigung nach § 78 DGD. haben stets eine eingehende Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse unter Beifügung der vertraglichen Abmachungen (Darlehensvertrag usw.) zu enthalten.

Ihnen ist ferner ein Fragebogen nach dem in der Anlage beigelegten Muster in doppelter Ausfertigung anzulegen. Dabei wird auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht:

a) Die Darlehensbedingungen namentlich hinsichtlich der Höhe der Zinsen, der Tilgungsleistungen, der vereinbarten Auszahlungskurse und der Nebenleistungen (z. B. Verwaltungskostenbeiträge) sind genau anzugeben. Dabei ist der Effektivzinsfuß genau zu berechnen. Liegt der Auszahlungskurs dabei unter 100 v. H., so ist das Disagio in die laufende Zinsbelastung umzurechnen.

b) Besondere Aufmerksamkeit ist der Klarlegung der Laufzeit und der Kündigungsbedingungen zu widmen. Dabei ist stets genau anzugeben, ob sich der Gläubiger etwa (außer für den Fall des Verzuges) ein vorzeitiges Kündigungsrecht aus sonstigen Gründen vorbehalten hat.

c) Dem Antrage ist stets eine den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung entsprechende rechtsverbindliche Entschliessung des Bürgermeisters sowie ein Auszug aus der Niederschrift über die Beratung mit den Gemeinderäten beizufügen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Aufsichtsbehörden sich bei der Genehmigung derartiger Anträge in keinem Falle dadurch beeinflussen lassen werden, daß eine Gemeinde im Widerspruch mit der Vorschrift des § 90 DGD. bereits mit der Arbeit, die aus dem Darlehen bestritten werden soll, begonnen hat. Es ist Sache der Gemeinde, den Antrag auf Genehmigung so rechtzeitig vorzulegen, daß die Aufsichtsbehörde vor Beginn der Arbeiten eine Entscheidung treffen kann. Handelt die Gemeinde dem zuwider, so liegt die Verantwortung dafür, daß später etwa die Genehmigung versagt wird, ausschließlich bei ihr selbst.

5. Für die Genehmigung wird im einzelnen noch auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

a) Bei Darlehensprovisionen und Spesen ist darauf zu achten, daß nicht ungebührlich hohe Bank- und Vermittlungskosten in Ansatz gebracht werden.

b) Hinsichtlich der Frage des Zinsfußes haben die Aufsichtsbehörden die Bestrebungen der Reichsregierung auf Senkung des überhöhten Zinsniveaus auch bei Erteilung der Genehmigungen unter allen Umständen zu fördern.

c) Es ist in jedem Falle mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die in dem Tilgungsplan nach § 80 DGD. vorgesehene Tilgung für die Gemeinde tragbar und angemessen ist.

Zu § 79.

1. § 79 DGD. bezieht sich ausschließlich auf die Sicherung eigener Darlehen der Gemeinde. Die Übernahme einer Bürgschaft oder Gewähr sowie eine sonstige Sicherheitsleistung für fremde Darlehen fällt nicht unter § 79, sondern unter § 78 DGD.

2. Besondere Vereinbarungen über die Sicherung eigener Darlehen der Gemeinde stellen Darlehensbedingungen dar. Sie sind demnach zugleich mit der Darlehensaufnahme nach § 78 DGD. zu genehmigen. Werden derartige Vereinbarungen erst später getroffen, so bedürfen sie als Änderungen der Darlehensbedingungen gleichfalls der Genehmigung.

3. Der Grundsatz, daß die Gemeinde zur Sicherung

des Darlehensgebers keine besonderen Sicherheiten bestellen darf, entspricht dem Wesen des Kommunalkredits. Jede Durchbrechung des Grundsatzes bedeutet zudem eine Bevorzugung einzelner Gläubiger und muß schon aus diesem Grunde vermieden werden. Ausnahmen dürfen demnach nur in besonderen Fällen und auch alsdann nur zugelassen werden, wenn und soweit die Bestellung der Sicherheit der Verkehrsübung entspricht. Danach kann die Aufsichtsbehörde eine hypothekarische Belastung zulassen, wenn das Grundstück mit Darlehensmitteln erworben oder bebaut wird. Ausgeschlossen ist die hypothekarische Belastung von Grundstücken, bei denen eine Zwangsvollstreckung dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

Zu § 80.

1. Die Vorschrift des § 80 DGD. setzt eine regelmäßige Tilgung jedes Darlehens voraus. Dabei sind sowohl für Darlehen, die in Teilbeträgen rückzahlbar sind, als auch für Darlehen, die in einer Summe zurückgezahlt werden, Tilgungspläne aufzustellen und in dem Verfahren nach § 78 DGD. als Darlehensbedingungen mitzugenehmigen. Spätere Änderungen der Tilgungspläne bedürfen gleichfalls der Genehmigung.

2. § 80 Abs. 2 Satz 1 und 2 DGD. bestimmt die in jedem Falle zu beachtende Mindestgrenze der Tilgung. Wegen der verstärkten Tilgung nach § 80 Abs. 2 Satz 3 DGD. bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

Zu § 81.

1. § 81 DGD. schreibt zwingend vor, daß jede Gemeinde zur Ansammlung einer Betriebsrücklage verpflichtet ist, die die Aufnahme von Rassenkrediten nach Möglichkeit überflüssig machen soll. Vorbehaltlich näherer Anweisungen im Zusammenhang mit den Vorschriften des 4. Abschnitts des Sechsten Teils haben die Gemeinden der Ansammlung einer derartigen Rücklage schon jetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2. Soweit die Gemeinden nach dem bisherigen Landesrecht befugt waren, Rassenkredite ohne besondere Ermächtigung in einer Haushaltsatzung aufzunehmen, bleiben die hierüber bestehenden Vorschriften nach § 28 der Ersten DurchfWD. bis zur Feststellung der Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1936 in Geltung, soweit die Entschliessung über die Aufnahme des Rassenkredits vor dem 30. 6. 1935 gefaßt worden ist. Soweit nach den bisherigen Vorschriften die Aufsichtsbehörden zur Genehmigung der einzelnen Rassenkredite zuständig waren, haben sie bei Handhabung dieses zunächst weiterbestehenden Genehmigungsrechts bereits die in § 81 DGD. aufgezählten Ziele nach Möglichkeit zu verwirklichen.

Weitere Anweisungen werden rechtzeitig vor dem 30. 6. 1935 ergehen.

4. Abschnitt. Haushalt.

Zu § 83.

§ 29 der Ersten DurchfWD. hält für die Aufstellung des Haushaltsplanes 1935 und für die

Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, die bisherigen finanzrechtlichen Vorschriften des Landesrechts aufrecht. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Feststellung des Haushaltsplanes oder der Steuersätze nach Beginn des Rechnungsjahres erfolgt. Wegen der Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und von Kassenkrediten wird auf die AusfAnw. zu §§ 76, 81 DGD. verwiesen.

Die Vorschriften der §§ 83, 88 DGD. sind demnach, soweit das bisherige Landesrecht eine Haushaltsfassung nicht kennt, erst anzuwenden, wenn nach dem 30. 6. 1935 Änderungen des Haushaltsplanes oder der Steuersätze erforderlich werden. Die erforderlichen Weisungen namentlich wegen eines Wusters der Haushaltsfassung werden rechtzeitig vor dem 30. 6. 1935 ergehen.

§ 29 der Ersten DurchfWD. hält im übrigen nur die finanzrechtlichen Vorschriften des Landesrechts über die Aufstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Steuersätze aufrecht. Nach der verfassungsrechtlichen Seite hin sind demnach schon vom 1. 4. 1935 ab die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung anzuwenden. Das bedeutet, daß insbesondere der Haushaltsplan vom Bürgermeister nach Beratung mit den Gemeinderäten festgestellt wird.

Zu § 87.

Die Vorschrift gilt für alle deutschen Gemeinden vom Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung an.

Zu § 88.

Es wird auf die Vorschrift des § 29 der Ersten DurchfWD. sowie auf die Ausführungsanweisung zu § 83 verwiesen.

Zu §§ 89 ff.

Auch hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes 1935 bleiben die bisherigen Vorschriften des Landesrechts maßgebend, soweit sich insoweit aus den §§ 89 ff. DGD. nicht anderes ergibt (vgl. § 30 der Ersten DurchfWD.).

Zu § 90.

1. Die genaue Beachtung der Vorschrift des § 90 DGD. ist für die Gesundheit der Gemeindefinanzen von ausschlaggebender Bedeutung. Den Bürgermeistern wird deshalb die Einhaltung dieser Vorschrift zur besonderen Pflicht gemacht (vgl. auch AusfAnw. zu § 78).

2. Vorhaben der in § 90 genannten Art dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

a) Die Einnahme ist eingegangen, wenn sie sich in der Kasse der Gemeinde befindet oder wenn die Gemeinde mit unmittelbarer Rechtswirkung über sie verfügen kann. Bei Vorhaben, die aus Darlehen finanziert werden sollen, ist ferner erforderlich, daß das im außerordentlichen Haushaltsplan für den speziellen Zweck vorgesehene Darlehen eingegangen ist, da Darlehensmittel nur für den Zweck verausgabt werden dürfen, für den sie ausgebracht und ge-

nehmigt sind. Schon aus der Vorschrift des § 81 Abs. 1 DGD. ergibt sich im übrigen, daß eine Vorfinanzierung derartiger Vorhaben aus Kassenkrediten in jedem Falle ausgeschlossen ist.

b) Der rechtzeitige Eingang ist rechtlich und tatsächlich gesichert, wenn nach den getroffenen vertraglichen Abreden und den etwa erteilten Genehmigungen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Vertragsgegners unter allen Umständen feststeht, daß die Einnahme rechtzeitig, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie benötigt wird, eingeht. Bei einem Darlehen muß also die Darlehensaufnahme im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehen sein und die Genehmigung sowohl nach § 76 als auch nach § 78 DGD. vorliegen. Es muß ferner ein Vertrag mit einem leistungsfähigen Geldgeber abgeschlossen sein, nach dessen Inhalt der rechtzeitige Eingang des Darlehensbetrages feststeht.

Zu § 91.

Die Vorschrift des § 91 ist sinngemäß schon vom 1. 4. 1935 an anzuwenden, auch soweit das bisherige Landesrecht abweichende Vorschriften enthielt (vgl. aber auch AusfAnw. zu § 76).

5. Abschnitt.

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen.

Zu § 94.

Soweit bisher die Kassengeschäfte von dem Bürgermeister wahrgenommen worden sind, ist alsbald ein besonderer Kassenverwalter und ein Stellvertreter für ihn zu bestellen. Der Kassenverwalter soll nicht gleichzeitig Beigeordneter sein.

Zu §§ 95 ff.

Durch § 31 der Ersten DurchfWD. werden die finanzrechtlichen Vorschriften des Landesrechts über die Rechnungslegung aufrechterhalten. Dagegen treten die verfassungsrechtlichen Vorschriften mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung außer Kraft und werden durch die Vorschriften der §§ 95 ff. ersetzt. Daraus folgt, daß

- a) die Rechnung nach dem 1. 4. 1935 von dem Bürgermeister gelegt wird (§ 95 DGD);
- b) nach § 96 DGD. eine Beratung mit den Gemeinderäten stattzufinden hat; gegebenenfalls ist die Rechnung vorher dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen (§ 96 Abs. 2 DGD.);
- c) für den Umfang der Prüfung des Rechnungsprüfungsamts und das Verfahren die Vorschriften der §§ 97, 98 DGD. maßgebend sind;
- d) die Entlastung nach § 99 DGD. die Aufsichtsbehörde ausspricht.

Zu § 100.

Die Vorschrift des § 100 DGD. hat nur für die in § 11 der Ersten DurchfWD. genannten Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung Bedeutung. Für die personelle und sachliche Ausstattung des Rechnungsprüfungsamts ist im übrigen das örtliche Bedürfnis maßgebend. In jedem Fall muß jedoch eine ordnungsmäßige Erledigung der dem Amte nach § 97 DGD. zugewiesenen Aufgaben gewährleistet sein.

Zu § 101.

1. Von der Unterstellung des Rechnungsprüfungsamts unter einen Beigeordneten soll der Bürgermeister nur in großen Städten Gebrauch machen.

2. Bei Auspruch der Genehmigung nach § 101 Abs. 2 DGO. haben die Aufsichtsbehörden auf die Sachkunde des betreffenden Beamten besonderen Wert zu legen.

Zu § 103.

Als überörtliche Prüfungseinrichtungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Satz 2 DGO. gelten bis zur Errichtung der Prüfungsanstalt die in den Ländern bestehenden Prüfungsämter, Prüfungsverbände, Prüfungsanstalten usw. Soweit die Prüfung bisher der Aufsichtsbehörde übertragen war, behält es hierbei sein Bestehen.

Zu § 105.

Die Frage, inwieweit von der Vorschrift des § 105 Abs. 1 DGO. Gebrauch zu machen ist, wird im Zusammenhang mit der in § 105 Abs. 2 DGO. vorgesehenen Verordnung geklärt werden. Vorerst ist nach § 32 der Ersten DurchfVO. die Schuldübernahme bei gewissen Grundstücksgeäften genehmigungsfrei. Das bedeutet, daß weder eine Genehmigung nach § 76, noch nach § 78 DGO. erforderlich ist.

— WZV. S. 475.

Umlage zur vorl. Ausf.-Antw. zu § 78 DGO.

Umlage

zum Antrag der Gemeinde Einwohnerzahl (nach der letzten amtlichen Volkszählung) auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 78 der Deutschen Gemeindeordnung v. 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) zur Aufnahme eines Darlehns¹⁾.

I. Einzelheiten des Kreditgeschäftes.

1. Genaue Bezeichnung des Gläubigers:
2. Höhe des Darlehensbetrages *R.M.*
3. Zweckbestimmung des Darlehens:
4. Notwendigkeit der Darlehensaufnahme:
 - a) Ist anberweitigte Deckung möglich?
 - b) Sind Rücklagen für diesen Verwendungszweck angehäuft?

In welchem Zeitraum?
In welcher Höhe aus ordentlichen Einnahmen *R.M.*
In welcher Höhe aus außerordentlichen Einnahmen *R.M.*
 - c) Ist eine Verschlebung des Vorhabens bis zur Ansammlung entsprechender Rücklagen möglich?
5. Darlehensbedingungen:
 - a) Höhe des Zinsfußes v. G.
 - b) Auszahlungskurs v. G.
 - c) Verwaltungskostenbeitrag: einmalig v. G.
laufend v. G.

falls laufend: erfolgt die Berechnung nach der ursprünglichen Höhe des Darlehens oder nach der jeweiligen Restsumme?
- d) Fälligkeitzeitpunkt der Zinsen:
- e) Ist vor- oder nachträgliche Zahlung vereinbart?

- f) Laufzeit des Darlehens:
- g) Mißsin effektivter Zinsfuß v. G.
- h) Werden Darlehensgebühren und sonstige Unkosten (Bank- und Vermittlungskosten) verlangt?
Falls ja, in welcher Höhe?
- i) Tilgungsfuß (bei Tilgungsdarlehen) v. G.
(zuzüglich ersparter Zinsen²⁾)
- k) Tilgungsbeträge u. Zeitpunkte (bei in Teilbeträgen rückzahlbaren Darlehen):
 1.
 2.
- l) Ist das Darlehen ausschließlich auf Reichsmarkbeträge abgestellt?
Falls eine Goldmarkklausel vorgesehen ist:
 - a) Handelt es sich um Übernahme einer schon längere Zeit bestehenden Verpflichtung?
oder
 - β) hat der Gläubiger seinerseits eine Rückfinanzierung auf Goldmarktgrundlage übernommen?
- m) Hat sich der Gläubiger — außer für den Fall des Verzugs — ein vorzeitiges Kündigungsrecht vorbehalten?
Falls ja, nachstehend genau anzugeben:
- n) Sind vom Darlehensgeber zur Sicherung für das von der Gemeinde aufzunehmende Darlehen besondere von ihr zu bestellende Sicherheiten gefordert oder ist deren rechtsverbindliche Bestellung für gewisse Fälle (insbes. Verzug) verlangt (vgl. § 79 DGO.)?
Falls ja, nachstehend genau anzugeben:
- o) Sind seitens Dritter, namentlich anderer Gemeinden oder Gemeindeverbände, rechtsverbindlich und, soweit erforderlich, aufsichtsbehördlich genehmigt, Sicherheiten zugesagt, bestellt oder Bürgschaften übernommen?
Falls ja, nachstehend genau anzugeben:
- p) Hat der Darlehensnehmer Nebenverpflichtungen (z. B. Zuweisung der bei ihm anfallenden Versicherungen an den Geldgeber usw.) übernommen?
Falls ja, nachstehend genau anzugeben:
6. Ist das Darlehen im außerordentlichen Haushaltsplan des Antragstellers oder einem Nachtrag dazu eingesezt und im Rahmen desselben gem. § 76 DGO. genehmigt?
Auf Grund welcher Vorschrift ist die Aufnahme in den außerordentlichen Haushaltsplan im vorliegenden Falle etwa nicht erforderlich? (vgl. §§ 26 u. 27 d. Ersten DurchfVO. z. DGO.).
7. Biegt eine den Vorschriften der DGO. entsprechende Entschliebung über die Aufnahme des Darlehens vor?
Die Entschliebung und ein Auszug aus der Niederschrift über die Beratung mit den Gemeinderäten sind beizufügen.
8. Aus welchem Grunde ist die Ausnahmegenehmigung des Reichsministers der Finanzen nach § 13 GlG. v. 21. 9. 1933 (RGBl. 1933 I S. 647, 1934 I S. 576) im vorliegenden Falle etwa nicht erforderlich?
9. Wird die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber nachgefordert?
10. Im Falle der Aufnahme eines Zwischenkredits (§ 77 Abs. 2 DGO.)
 - a) Laufzeit des Zwischenkredits
 - b) Ist zur Ablösung des Zwischenkredits ein endgültiges Darlehen
 - a) fristgemäß rechtsverbindlich zugesagt?
 - β) genehmigt?
 - γ) wer ist Darlehensgeber?
 - δ) ist der Darlehensgeber leistungsfähig?

- c) Steht zur Ablösung des Zwischenschulds ein ausreichender Erlös aus der Veräußerung von Gemeindevermögen zur Verfügung?
 - a) Welches Gemeindevermögen wird veräußert?
 - β) Höhe des Erlöses R.M
 - γ) Ist die Veräußerung, soweit erforderlich, genehmigt?
 - δ) Wer ist der Vertragsgegner?
 - e) Ist der Vertragsgegner leistungsfähig?
- 11. Übersicht über die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, zu dessen Durchführung das Darlehen aufgenommen wird:
 - a) Gesamtkosten R.M
 - b) Hiervon sind gedeckt:
 - a) durch für diesen Zweck angesammelte Rücklagen R.M
 - β) durch sonstige eigene Mittel R.M
 - γ) durch das aufzunehmende Darlehen R.M
 - δ) durch Grundförderung R.M
 - e) durch Zuschüsse R.M (von wem gewährt?)
 - ς) durch sonstige Darlehen R.M (von wem gewährt?)
 - Summe a-ς R.M (muß sich decken mit der Angabe zu a).
- 12. Bestätigung, daß mit der Maßnahme, zu deren Durchführung das Darlehen aufgenommen werden soll, noch nicht begonnen ist (vgl. § 90 DGO.).

II. Finanzlage des Darlehensnehmers.

- 1. Ist der Antragsteller Mitglied des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden?

Ist Antragsteller beim Umschuldungsverband mit der Zahlung des Schuldenbeitrages für seine ungeschuldeten Forderungen im Verzug? Falls ja, mit welchem Betrage R.M
- 2. Gesamtbetrag der Schulden des Antragstellers am letzten 31. 3. oder 30. 9. ohne Kassenkredite:
 - a) Insgesamt R.M
 - b) auf den Kopf des Einwohners R.M
 - c) Gesamtbetrag der zur Zeit noch rückständigen und nicht in die Umschuldung einbezogenen Kapitaldienstleistungen (Zins- und Tilgungsbeträge) R.M
 - d) Betrag sonstiger Zahlungsrückstände außer Umlagen (Lieferantenforderungen usw. einschl. gestundeter Forderungen) R.M
- 3. Falls die antragstellende Gemeinde Umlagen an Gemeindeverbände (Amt, Kreis, Bezirk, Provinz usw.) zu entrichten hat, sind diese seit dem 1. 4. 1934 fälligkeitsgemäß bezahlt? Gegebenenfalls, Höhe der Rückstände aus diesem Zeitraum R.M
- 4. a) Höhe der Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten (§ 81 DGO.) im laufenden Rechnungsjahr R.M
 - b) Davon zur Zeit tatsächlich in Anspruch genommen R.M
- 5. Gesamtbetrag etwa empfangener Staatsbeihilfen (Beihilfen zur Vermeidung eines Kassenzusammenbruchs):
 - a) im verfloßenen Rechnungsjahr R.M Davon zur Leistung des Schuldenbeitrages beim Umschuldungsverband R.M
 - b) im laufenden Rechnungsjahr R.M Davon zur Leistung des Schuldenbeitrages beim Umschuldungsverband R.M
- 6. Höhe der Realsteuern (Zuschläge zu Staatssteuern oder sonstigen Besteuerungsgrundlagen¹⁾) und der Bürgersteuer:

- a) Grundsteuer,
- b) Gewerbesteuer,
- c) Bürgersteuer fache des Reichsfaches

- 7. a) Welches Ergebnis zeigt der Rechnungsab-schluß des abgelaufenen Rechnungsjahres?
 - b) Ist der für das laufende Rechnungsjahr aufgestellte ordentliche Haushalt ausgeglichen?
 - Gesamtsumme der Einnahmen R.M
 - Gesamtsumme der Ausgaben R.M
 - Falls nein, Höhe des ungedeckten Fehlbetrages R.M
 - c) Sind noch ungedeckte Fehlbeträge aus früheren Rechnungsjahren vorhanden? Gegebenenfalls Betrag R.M In welcher Weise sollen sie abgedeckt werden?
 - d) Betrag etwaiger nach § 7 Abs. 2 Gem.-Umsch.-Ges. als gestundet geltender (nicht umgeschuldeter) Forderungen (Kapital zuzüglich Zinsen) Werden hierfür Rücklagen gebildet?
 - e) Sind im Falle früherer Inanspruchnahme von Rücklagen Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Rücklagen getroffen?
- 8. a) Wird der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben, die sich aus der Verwendung der Darlehensmittel ergeben, dauernd ausgeglichen? (Eingehende Begründung; die Berechnungsunterlagen sind beizufügen).
 - b) Wie wird bei Vernetzung der Frage zu a) der Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen erbracht? (Ist notfalls insbes. eine dauernde Steigerung der ordentlichen Einnahmen aus Steuern, Gebühren, Beiträgen usw. rechtlich und tatsächlich möglich und tragbar?) Bleibt insbesondere der ordentliche Haushalt auch bei Berücksichtigung der durch die beabsichtigte Darlehensaufnahme eintretenden neuen Belastung dauernd ausgeglichen?
- 9. a) Ist ein Tilgungsplan (§ 80 DGO.) aufgestellt? (Dieser ist beizufügen.)
 - b) Ist die in § 80 Abs. 2 Satz 1 u. 2 DGO. festgelegte Mindestgrenze der Tilgung beachtet?
 - c) Ist für Darlehen, die mit einem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der Tilgungsplan eine höhere Tilgung als nach den Rückzahlungsbedingungen (vgl. Frage 1 b i u. k) vorliegt, die Ansammlung der Tilgungsbeträge sichergestellt?

....., den 193...

Aufgestellt:

(Bürgermeister der antragstellenden Gemeinde)

- 1) Bei der Übernahme von Bürgerschaften, Gewährleistungen und der Bestellung sonstiger Sicherheiten ist dieser Vorbruch sinngemäß auszufüllen.
- 2) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
- 3) Falls Zuschläge zu einzelnen Realsteuerarten erhoben werden, ist dies entsprechend untergegliedert nachzuweisen, also z. B. in Preußen:
 - a) bei der Grundsteuer für Grundvermögensteuer I, Grundvermögensteuer II,
 - b) bei der Gewerbesteuer für Gewerbesteuer nach dem Ertrage, Gewerbesteuer nach dem Kapital, Gewerbesteuer nach der Lohnsumme.

Preuß. Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung.

Vom 30. 3. 1935*).

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 8, 22, 40 und 41 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393) und des § 147 des Gesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzzgesetz) v. 15. 12. 1933 (GS. S. 442) wird im Einvernehmen mit dem Preussischen Finanzminister folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Ortschaften im Sinne des § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393) sind in Preußen

1. die rechtsfähigen Ortschaften im Gebiete der früheren Gemeindeordnung für die Rheinprovinz v. 23. 7. 1845 (GS. S. 523),
2. die Ortschaften im früheren Kreise Gersfeld des Regierungsbezirks Rassel,
3. die Teilgemeinden in den Hohenzollerischen Landen,
4. die Langgässergemeinde und die Neustädtergemeinde in der Stadt Wehlar.

Die zuständigen Regierungspräsidenten bezeichnen im einzelnen im Regierungsamtsblatt die Ortschaften im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die zuständigen Regierungspräsidenten regeln, soweit erforderlich, die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde, die Rechtsnachfolgerin ist, und der Ortschaft. Sie können dabei für eine befristete Übergangszeit eine Regelung treffen, die von den landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Abgabewesens abweicht.

§ 2.

(1) Zuständiges Verwaltungsgericht im Sinne des § 30 der Deutschen Gemeindeordnung v. 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) ist

1. das Bezirksverwaltungsgericht, wenn der Bürgermeister eines Stadtkreises über den Einspruch entschieden hat,
2. im übrigen das Kreisverwaltungsgericht.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung.

§ 3.

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzzgesetz) v. 15. 12. 1933 (GS. S. 442) sind für die Gemeinden bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

1. Die Vorschriften der §§ 1—9 treten für die Gemeinden mit der Feststellung und Bekanntmachung

* Sonderabdruck dieser VO. zus. mit dem Abz. v. 30. 3. 1935 (MBlB. S. 493) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

der Haushaltsjahung 1935 außer Kraft; sie werden alsdann durch §§ 82—86 der Deutschen Gemeindeordnung ersetzt.

2. § 10 wird durch § 87 der Deutschen Gemeindeordnung ersetzt.

3. § 11 wird mit Wirkung vom 1. 7. 1935 durch § 88 der Deutschen Gemeindeordnung ersetzt.

4. Die §§ 12—43 gelten zunächst mit folgenden Maßgaben weiter:

- a) an die Stelle des § 32 Abs. 2 tritt § 90 der Deutschen Gemeindeordnung,
- b) an die Stelle des § 39 Abs. 1 und 2 tritt § 91 der Deutschen Gemeindeordnung.

5. Die §§ 44—46 treten außer Kraft; sie werden durch §§ 35, 36, 115 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung ersetzt. Die §§ 47—54 bleiben bis auf weiteres in Kraft; dabei sind §§ 52—54 mit der Maßgabe anzuwenden, daß außer dem allgemeinen Vertreter des Leiters der Gemeinde auch sonstige Beigeordnete im Rahmen ihres Arbeitsgebietes zuständig sind.

6. Die §§ 55—68 und 71 treten außer Kraft; sie werden durch §§ 60—66 der Deutschen Gemeindeordnung ersetzt. § 69 ist bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

„Für bewegliche Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt sind (Wirtschaftsmittel), gelten die Vorschriften der §§ 60—66 der Deutschen Gemeindeordnung nicht.“

7. Die §§ 72—83, 86—103 treten außer Kraft; sie werden durch die §§ 67—81 und 94 der Deutschen Gemeindeordnung ersetzt.

8. Die §§ 104—138 sind bis auf weiteres mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) an die Stelle des § 104 tritt § 95 der Deutschen Gemeindeordnung,
- b) an die Stelle der §§ 116—120 treten §§ 97, 98, 100—102 der Deutschen Gemeindeordnung,
- c) vor Zuleitung der Rechnung an die Aufsichtsbehörde nach § 121 legt der Bürgermeister die Rechnung nach § 96 der Deutschen Gemeindeordnung den Gemeinderäten zur Beratung vor,
- d) an die Stelle des § 138 tritt § 99 Abs. 2 und 3 der Deutschen Gemeindeordnung.

9. Die §§ 139—141 treten außer Kraft; sie werden durch §§ 92, 93 der Deutschen Gemeindeordnung ersetzt.

(2) Die Verordnung über ein vereinfachtes Gemeindefinanzzgesetz für die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Gemeindeverbände v. 24. 2. 1934 (GS. S. 107) ist für die Gemeinden bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

1. Die Vorschriften der §§ 1—4 treten für die Gemeinden mit der Feststellung und Auslegung der Haushaltsjahung 1935 außer Kraft; sie werden

alsdann durch §§ 82—87 der Deutschen Gemeindeordnung ersetzt.

2. § 5 wird mit Wirkung vom 1. 7. 1935 durch § 88 der Deutschen Gemeindeordnung ersetzt.

3. Die §§ 6, 7 Abs. 1 u. 2 und 8 treten außer Kraft; sie werden durch §§ 89—91 und 94 der Deutschen Gemeindeordnung ersetzt.

4. § 9 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Bürgermeister übersendet die Rechnung nach Beratung mit den Gemeinderäten (§ 96 der Deutschen Gemeindeordnung) der Aufsichtsbehörde, die sie nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeindefinanzgesetzes prüft und über die Entlastung entscheidet.“

5. Die §§ 10—12, 18—23, 25—31 und 34—38 treten außer Kraft. Sie werden durch §§ 35, 36, 115 Abs. 2, 60—66, 76—80, 67—75, 92 und 93 der Deutschen Gemeindeordnung ersetzt. § 32 tritt am 1. 7. 1935 außer Kraft; er wird alsdann durch § 81 der Deutschen Gemeindeordnung ersetzt.

§ 4.

Das Preußische Gemeindeverfassungsgesetz v. 15. 12. 1933 (G. S. 427) tritt außer Kraft.

§ 5.

Die Amtsordnung v. 8. 10. 1934 (G. S. 393) bleibt bis auf weiteres in Geltung. § 38 Abs. 2 der Amtsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Erklärungen, durch die eine amtsangehörige Gemeinde verpflichtet werden soll, sind nach § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung zu vollziehen. Sie bedürfen außerdem der Mitvollziehung durch den Amtsbürgermeister. Ist dieser zugleich Bürgermeister, so gilt ausschließlich die Vorschrift des § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung.“

Entsprechendes gilt in den Gemeinden, die einer Kirchspielslandgemeinde in den Kreisen Hufum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen der Provinz Schleswig-Holstein angehören.

§ 6.

Die Übernahme der persönlichen Schuld aus Vorhypotheken bei der Ansteigerung von Grundstücken, die mit Hauszinssteuerhypotheken belastet sind, gilt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz) v. 15. 12. 1933 (G. S. 442) von deren Inkrafttreten an nicht als Aufnahme eines Darlehens.

§ 7.

Die Verordnung tritt am 1. 4. 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. 3. 1935.

Der Reichs- und Preuß. Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

— V a VI 5671/938.

— MBl. S. 491.

Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung.

NdErl. d. NuBrMBl. v. 30. 3. 1935 — V a I 318/35*.)

I.

(1) Das Preuß. Gemeindeverfassungsgesetz v. 15. 12. 1933 (G. S. 427) tritt am 1. 4. 1935 außer Kraft. An seine Stelle tritt die Deutsche Gemeindeordnung v. 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49).

(2) Die Rückwirkungen des Inkrafttretens der DGD. auf das Preuß. Gemeindefinanzgesetz v. 15. 12. 1933 (G. S. 442), auf die Bd. über ein vereinfachtes Gemeindefinanzgesetz v. 24. 2. 1934 (G. S. 107) und auf die Amtsordnung v. 8. 10. 1934 (G. S. 393) sind in der Bd. v. 30. 3. 1935 (MBl. S. 491) geklärt. Dabei wird besonders bemerkt, daß das Gemeindefinanzgesetz und die Bd. über ein vereinfachtes Gemeindefinanzgesetz für Gemeindeverbände bis auf weiteres uneingeschränkt in Kraft bleiben.

(3) Die Bestimmungen der Vorschriften des Landesrechts, die durch die DGD. außer Kraft treten, und ihre Anpassung an die Vorschriften der Gemeindeordnung wird demnächst erfolgen.

II.

Zur Überleitung in den neuen Rechtszustand werden folgende Hinweise gegeben:

*) Sonderabdruck dieses NdErl. zus. mit der Bd. v. 30. 3. 1935 (MBl. S. 491) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Zu § 1 DGD.

In § 1 der Preuß. Überleitungs-Bd. sind diejenigen Ortschaften bezeichnet, die als Ortschaften im Sinne der Ersten Durchf.-Bd. v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393) gelten. Die Reg.-Präs. werden ersucht, bei der ihnen übertragenen Auseinandersetzung berechtigten Interessen der Einwohner dieser Ortschaften Rechnung zu tragen, im übrigen aber auch darauf zu halten, daß in absehbarer Zeit eine volle Gleichstellung der Einwohner der Gemeinde eintritt.

Zu § 6 DGD.

Die Leiter der Gemeinden führen vom Inkrafttreten der DGD. an in ganz Preußen einheitlich die Amtsbezeichnung Bürgermeister, ihre gesetzlichen Vertreter die Amtsbezeichnung Beigeordnete. Abweichungen nach § 119, Nr. 3 der DGD. sind im Interesse der Einheitlichkeit für das ganze Reich nicht zugelassen worden.

Zu §§ 9—11 DGD.

Zuständig ist in den Fällen der §§ 9—11 und 15 der DGD. nach § 117 Abs. 3 der zuständige Ober-Präs., in Sigmaringen der Reg.-Präs., soweit sich aus § 36 der Ersten Durchf.-Bd. v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393) nichts anderes ergibt.

Zu § 30 DGD.

Es wird auf § 2 der Preuß. Überleitungs-VO. v. 30. 3. 1935 (MBl. S. 491) verwiesen.

Zu § 35 DGD.

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters im Sinne des § 35 der DGD. ist in Preußen der allgemeine Vertreter nach § 29 Abs. 2 des Preuß. Gemeindeverfassungsges. Eine anderweitige Bestimmung durch den Bürgermeister nach § 12 Abs. 1 letzter Satz der Ersten Durchf.-VO. v. 22. 3. 1935 (MBl. I S. 393) kommt demnach für Preußen nicht in Betracht.

Zu § 36 DGD.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach Inkrafttreten der DGD. die Vorschriften der §§ 44 und 45 des Preuß. Gemeindefinanzzes. für die Gemeinden keine Geltung mehr besitzen.

Zu § 41 DGD.

Die Berufung der Bürgermeister und Beigeordneten erfolgt vom 1. 4. 1935 ab ausschließlich nach der Vorschrift des § 41 der DGD. Dabei können in Fällen, in denen die Ausschreibung bereits erfolgt ist, unbedenklich die auf Grund der Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen zugrunde gelegt werden.

Zu § 44 DGD.

Durch § 16 der Ersten Durchf.-VO. v. 22. 3. 1935 (MBl. I S. 393) wird für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten, die sich zur Zeit im Amte befinden, die 12jährige Amtszeit des Preuß. Gemeindeverfassungsges. aufrechterhalten.

Zu § 45 DGD.

1. Die Vorschrift des § 17 Abs. 3 der Ersten Durchf.-VO. v. 22. 3. 1935 (MBl. I S. 393) hat für Preußen keine Bedeutung.

2. Die vermögensrechtlichen Folgen der Zurücknahme der Berufung im Sinne des § 45 der DGD. sind in den §§ 18, 19 der Ersten Durchf.-VO. v. 22. 3. 1935 (MBl. I S. 393) abschließend geregelt. Damit treten für die Gemeinden die bisher geltenden Vorschriften des Ges. über die Bestätigung von Beamten der Gemeinde und Gemeindeverbände v. 23. 6. 1933 (GS. S. 217) außer Kraft.

Zu § 48 DGD.

Auch in Preußen sind die Gemeinderäte nach den Vorschriften der DGD. neu zu berufen. Entsprechendes gilt für die Beiräte (§ 58 DGD.).

Zu § 60 ff. DGD.

In §§ 3—5 der Preuß. Überleitungs-VO. v. 30. 3. 1935 (MBl. S. 491) wird geklärt, welche Vorschriften des Preuß. Gemeindefinanzzes. und der VO. über ein vereinfachtes Gemeindefinanzzes. noch in Kraft bleiben. Dabei wird bemerkt, daß die Vorschriften der §§ 26 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Ersten Durchf.-VO. v. 22. 3. 1935 (MBl. I S. 393) für die unter das Gemeindefinanzzes. fallenden Gemeinden keine Bedeutung haben. Für die unter die VO. über ein vereinfachtes Gemeindefinanzzes. fallenden Gemeinden finden sie jedoch Anwendung. § 29 Abs. 2 der genannten Durchf.-VO. gilt für die preuß. Gemeinden mit der Maßgabe, daß auch Änderungen vor dem 30. 6. 1935 nach den bis dahin geltenden preuß. Vorschriften nur durch eine Nachtragsfassung vorgenommen werden können.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeinden.
— MBl. S. 498.

Staats- und Gemeindesteuern im landwirtschaftl. Entschuld.-Verfahren.

RdErl. d. FM. zgl. i. N. d. RuPrMBl. v. 27. 3. 1935 — S 1003/1/30. 1. 35 u. V St 135.

Der nachstehend abgedruckte RdErl. des RFM. v. 28. 12. 1934 — O 2150/1344 III über die Behandlung von Steuerforderungen im landwirtschaftl. Schuldenregelungsverfahren u. Einführung einer Kleinbetragsgrenze bei der Anmeldung wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Hierzu wird bestimmt:

I. Staatliche Grundvermögensteuer II.

(1) Durch die VO. zur Senkung der landwirtschaftl. Grundsteuer v. 9. 10. 1933 (GS. S. 372) ist die von den land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken erhobene staatliche Grundvermögensteuer mit Wirkung v. 1. 10. 1933 ab außer Hebung gesetzt worden. Es kann sich also bei Grundvermögensteuerbeträgen dieser Art (Grundvermögensteuer II), die der Inhaber eines Entschuldungsbetriebs noch schuldet, nur um Rückstände aus der Zeit vor dem 1. 10. 1933 handeln. Für diese Rückstände kommt als Form der Einziehung nur die Umwandlung in eine Tilgungsrente in Betracht (§§ 14, 16, 64 Schuldenregelungsges. v. 1. 6. 1933, MBl. I S. 331, 358, 646). Da seit dem 1. 10.

1933 zahlreiche (ländliche) Gemeinden keine Staatssteuern mehr einzuziehen und abzuleisten haben, würde die jahrzehntelange Beitreibung verhältnismäßig kleiner Jahresbeträge infolge der Notwendigkeit, eine besondere Buchung und Ablieferungskontrolle aufrechtzuerhalten, in jedem Falle Kosten verursachen, deren Höhe außer Verhältnis zu dem Betrage stünde.

(2) Auf Grund des § 7 des Ges. zur Ergänzung der Abgabegesetze v. 25. 11. 1926 (GS. S. 310) wird daher angeordnet, daß die Beträge an staatlicher Grundvermögensteuer II, mit denen Inhaber von Entschuldungsbetrieben noch rückständig sind, niederzuschlagen sind.

II. Staatliche Grundvermögensteuer I und Hauszinssteuer.

(1) Bezüglich der Rückstände an staatlicher Grundvermögensteuer I und an Hauszinssteuer, die von einem Entschuldungsverfahren betroffen werden, liegen die unter I für die Niederschlagung angegebenen Gründe nicht in vollem Umfange vor, da diese

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Preussische innere Verwaltung

Herausgegeben im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Reichs- und Preuss. Ministerium des Innern, Berlin NW7, Unter den Linden 72/74. Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,75 *R.M.*, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,80 *R.M.*. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Ausg. A 0,10 *R.M.*, Ausg. B 0,18 *R.M.* durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postcheckkonto Berlin Nr. 284).

Nummer 14

Berlin, den 3. April 1935

96. Jahrgang

Inhalt.

Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht; vgl. S. 1.

- Kommunalverbände.** RdErl. 22. 8. 35, 1. Antw. z. Ausf. b. DGD. S. 415. — RdErl. 22. 8. 35, Ausf.-Antw. z. 6. Teil b. DGD. S. 475. — Preuss. Überleitungs-BD. 80. 8. 35, zur DGD. S. 491. — RdErl. 30. 8. 35, Ausf. b. DGD. S. 493. — RdErl. 27. 8. 35, Hauszinssteuerablösungsbeträge. S. 541. — RdErl. 27. 8. 35/28. 12. 34, Steuern im Landw. Entschuld.-Verfahren. S. 495. — 2. BD. 80. 8. 35 zur Durchf. des Ges. über die Verfassung d. Hauptstadt Berlin. S. 502. — Gemeindebestand- u. Ortsnamenänderungen. S. 505/506.
- Allgem. Verwaltung.** RdErl. 1. 8. 35, Reichsforstamt u. Pr. Landesforstamt. S. 505. — RdErl. 26. 8. 35, Ehrenkreuz b. Weltkrieges. S. 541. — RdErl. 27. 8. 35, Tag d. Dt. Volkstums. S. 541. — RdErl. 23. 8. 35, Mitglied. b. Saarlandes. S. 506.
- Polizeiverwaltung.** W. 21. 1. 35, Gefangenen-Transportkosten. S. 507. — RdErl. 23. 8. 35, Versuchsfender. S. 508. — RdErl. 25. 8. 35, Führungszeugnisse f. d. Techn. Nothilfe. S. 509. — RdErl. 29. 8. 35, Alkoholfüchtige. S. 509. — W. 22. 8. 35, Zuständigkeit b. Pol.-Berw. Saarbrücken. S. 510. — RdErl. 27. 8. 35, Kriminalpolizeiamt Saarbrücken. S. 510. — RdErl. 22. 8. 35, Stärkeverhältnis b. Gemeinde-Krim.-Pol. S. 511. — RdErl. 1. 4. 35, Gemeindepol.-Stärkenachw. S. 513. — RdErl. 28. 8. 35, Melbg. v. Gem.-Pol.-Vollzugsbeamten. S. 515. — RdErl. 23. 8. 35, Wirkung d. PStG. auf b. Genb.-Offiz. S. 515. — RdErl. 27. 8. 35, Sanitätsbeamte b. Schutzpol. bei b. Gesundheitsämtern. S. 516. — RdErl. 27. 8. 35, Aufrufen b. staatl. Pol.-Büroaffist. S. 516. — RdErl. 21. 8. 35, Verbot v. Schärpen z. Polizeiform. S. 517. — RdErl. 22. 8. 35, Gemeinde-Krim.-Pol. S. 517. — RdErl. 23. 8. 35, Gemeindepol., Ausbild.-Lehrg. S. 530. — RdErl. 29. 8. 35, Zeitschrift „Deutsche Wehr“. S. 532. — RdErl. 28. 8. 35, Pol.-Krankbewegung 1933 S. 543. — RdErl. 22. 8. 35, Futtermittel f. b. Dienstpferde b. Genb. S. 532.
- Wohlfahrtspflege.** RdErl. 23. 8. 35, Mecklenb. Pferdelotterie. S. 543.
- Pass- u. Fremdenpolizei.** RdErl. 28. 8. 35, Deutsch-engl. Gastarbeitnehmer. S. 543.
- Verkehrswesen.** RdErl. 4. 8. 35, Nachw. b. Krafttrüber. S. 533. RdErl. 7. 8. 35, Verkehrsgewerbe im Saarland. S. 533. — RdErl. 11. 8. 35, Dt. Krafttrüber in Spanien. S. 534. — RdErl. 16. 8. 35, Verlässigkeit b. Luftschutzes bei Baugesuchen. S. 534. — RdErl. 28. 8. 35, Adressenmaterial f. d. DMG. S. 536.
- Medizinalangelegenheiten.** RdErl. 28. 8. 35, Akten b. Erbgesundheitsgerichte. S. 535. — RdErl. 28. 8. 35, Apothekerpraktikanten. S. 543. — RdErl. 26. 8. 35, Solu-Salvarjan. S. 536. — RdErl. 28. 8. 35, Diphtherie- u. Meningokokkenferum. S. 544 a u. b. — Übertragbare Krankheiten b. 10. Woche 1935. S. 544 c.
- Neuerscheinungen.** S. 544 e.
- Stellenanschriften v. Gemeindebeamten.** S. 544 i.

Persönliche Angelegenheiten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Beauftragt: Gauleiter und Pr. Staatsrat Terhoben in Essen komm. mit der Berw. der Stelle des OPräf. in Koblenz.

Berufen: RR. Walbthausen in Düsseldorf an die Reg. in Sigmaringen; RR. Dr. Deutschbein beim PolPräf. in Stettin an das PolPräf. in Halle (Saale); RR. Dr. Meyer-Wesphalen in Sigmaringen an das PolPräf. in Glad-

bach-Niehebt; RAffes. Werner beim RdMA. in Braunsberg an das PolAmt in Bottrop; RAffes. Dr. Hande beim RdMA. in Meseritz an das RdMA. des Kreises Niederbarmen in Berlin; RAffes. Sachtmann beim PolPräf. in Oberhausen an die Reg. in Gumbinnen.

Gestorben: RDir. von Benedendorff und von Sindenburg in Süneburg.

— MWV. 1935 S. 413.